

79.047

13. Bericht zur Aussenwirtschaft

vom 15. August 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1972 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) beehren wir uns, Ihnen nachstehend Bericht zu erstatten.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und dem Bundesbeschluss über die Genehmigung von aussenwirtschaftlichen Massnahmen (Beilage 2 mit 4 Anhängen) zuzustimmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. August 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Hürlimann
Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

Sowohl in der Export- als auch in der Binnenwirtschaft wird die Lage wieder etwas optimistischer beurteilt. Der Bestellungseingang der Industrie hat sich erholt und scheint sich auf einem gegenüber dem vergangenen Jahr höheren Niveau zu stabilisieren. Dies ist nicht zuletzt auch einer Verbesserung des Frankenkursniveaus zu verdanken. Allerdings muss unter dem Einfluss der internationalen Energie- und Rohstoffteuerung und der Korrektur des Frankenkurses eine Steigerung der Importpreise in Kauf genommen werden. Das Austauschverhältnis Import-Export droht sich daher weiter zu verschlechtern und die Passivität der Handelsbilanz zu verstärken. Auch muss die Ertragslage in weiten Bereichen unserer Wirtschaft immer noch als unbefriedigend bezeichnet werden.

Im Zuge der Erweiterung des europäischen Freihandelsraumes ist zwischen den EFTA-Ländern und Spanien ein interimistisches Freihandelsabkommen abgeschlossen worden, das die Zeitspanne bis zum Beitritt Spaniens zur EG überbrücken soll. Ferner wird Griechenland am 1. Januar 1980 der EG beitreten. Verhandlungen der EFTA-Länder mit der EG über die Auswirkungen dieses Schrittes stehen unmittelbar bevor, wobei unser Hauptziel ist, eine Diskriminierung im Industriebereich auf dem griechischen Markt zu vermeiden.

Am 12. April wurden die GATT-Verhandlungen der sogenannten Tokio-Runde erfolgreich abgeschlossen. Schliesslich konnte mit der 5. Vollversammlung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) eine weitere Etappe im Nord-Süd-Dialog zurückgelegt werden.

Bericht

- 1 Gegenwärtige Wirtschaftslage
- 11 Die Weltwirtschaftslage

Die wirtschaftliche Erholung in den westlichen Industriestaaten hat sich im Verlaufe der ersten Monate in leicht abgeschwächtem Rhythmus fortgesetzt. Das Wachstum des Brutto-sozialproduktes der OECD-Zone erreichte noch 3,5 Prozent gegenüber 4,1 Prozent im zweiten Semester 1978. Diese Entwicklung widerspiegelt im besonderen ein etwas bescheideneres Wachstum des privaten Konsums als Folge der gegen Ende des vergangenen Jahres verzeichneten Abschwächung der expansiven Wirkungen der Wirtschaftspolitiken einzelner bedeutender Länder der Zone. Im Gegensatz dazu haben die Investitionen - mitbeeinflusst durch den spürbaren Anstieg der Gewinnmargen und den höheren Grad der Auslastung der Produktionskapazitäten - im ersten Semester dieses Jahres weiter zugenommen. Die jüngste Abschwächung der Gesamtnachfrage war indessen von einer besseren Konvergenz der Wachstumsraten zwischen den USA und Europa begleitet.

Die Aussichten für das zweite Halbjahr 1979 lassen ein Nachlassen der wirtschaftlichen Expansion in der OECD-Zone erkennen, bedingt durch eine weitere Abschwächung des privaten Konsums und ein weniger starkes Wachstum der Investitionen. Diese Perspektiven resultieren vor allem aus einer Abschwächung des Wachstums in den USA sowie - in weniger ausgeprägtem Masse - in Japan. Hingegen wird eine neue Wachstumsbeschleunigung in den "grösseren" Ländern Europas erwartet, begleitet von einer Ausdehnung der Nachfrage in den "kleineren" Ländern der Zone.

Als Folge des kräftigen Anstiegs der Preise für Erdöl und einzelne Rohstoffe, aber auch wegen autonomer Preissteigerungen in verschiedenen Ländern hat sich die Lage an der Preisfront im

Laufe der vergangenen sechs Monate erheblich verschlechtert. Vor allem diese Inflationsentwicklung gibt gegenwärtig hinsichtlich der internationalen Wirtschaftslage zu Besorgnis Anlass. Der Anstieg der Konsumgüterpreise in den sieben "grossen" Ländern der OECD-Zone hat sich von durchschnittlich 6,5 Prozent im zweiten Semester 1978 auf 7,2 Prozent im ersten Semester 1979 beschleunigt. Bis Ende Jahr ist eine Verstärkung des Preisauftriebs zu erwarten.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt zeigt seit vergangenem Herbst keine positive Wende. Immerhin verlief die Entwicklung je nach Land unterschiedlich: so hat sich die Arbeitslosenrate in den grossen Ländern der OECD-Zone im ersten Semester stabilisiert oder sogar leicht verringert, letzteres vor allem in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland. Im Gegensatz hierzu musste in Frankreich im Vergleich zur Vorjahresperiode eine deutliche Zunahme verzeichnet werden. Für die zweite Hälfte 1979 wird in Anbetracht der wahrscheinlichen Verlangsamung des Wirtschaftswachstums eine gewisse Zunahme der Arbeitslosigkeit erwartet.

Die Tendenz zur Verminderung der Ertragsbilanzunterschiede hat sich bestätigt. Eine beachtliche Abnahme der Ertragsbilanzüberschüsse konnte sowohl in der BRD wie in Japan verzeichnet werden. Demgegenüber ist es Ländern mit traditionell defizitärer Ertragsbilanz wie Italien, Frankreich, Grossbritannien und Spanien gelungen, die im Jahre 1978 verbesserte Position im ersten Semester des Jahres 1979 zu halten oder gar weiter zu festigen. Die als Folge der starken Entwertung des Dollars im Laufe des letzten Jahres verbesserte Wettbewerbsstellung der amerikanischen Exporte hat im ersten Quartal dieses Jahres zu einer Verminderung des Leistungsbilanzdefizites der Vereinigten Staaten geführt. Mit dem starken Ansteigen der Preise beim Erdöl und bei einigen anderen Rohstoffen könnte diese Entwicklung in den kommenden Monaten jedoch wieder in Frage gestellt werden.

Der OECD-Raum hat in der Berichtsperiode insgesamt eine ausgeglichene Aussenposition halten können, nachdem er im Jahre 1978 noch einen Ueberschuss von 6 Milliarden aufwies. Bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1979 ist jedoch mit einem Leistungsbilanzdefizit zu rechnen. Umgekehrt dürfte die deutliche Erhöhung der Einnahmen der OPEC-Staaten sowie die drastische Reduktion der Entwicklungspläne einiger dieser Länder ein Ansteigen des Ertragsbilanzüberschusses von 6 Milliarden Dollar im Jahre 1978 auf 20 bis 25 Milliarden im Jahre 1979 bewirken.

Die Entwicklungsländer ihrerseits werden im Jahre 1979 trotz der günstigeren Entwicklung der Rohstoffpreise eine Verschlechterung ihrer Austauschrelationen verzeichnen. Ausgehend von der Annahme ähnlicher Wachstumsraten für ihre Importe und Exporte, könnten ihre Leistungsbilanzen insgesamt ein Defizit von ungefähr 45,8 Milliarden Dollar ausweisen, d.h. fast 10 Milliarden mehr als 1978.

Gemessen an der Importentwicklung hat das Aussenhandelsvolumen der Zone im Laufe des ersten Semesters 1979 durchschnittlich um 5,1 Prozent zugenommen. Der Handelsaustausch unter den OECD-Staaten, ebenfalls an der Einfuhrentwicklung gemessen, hat im Laufe der ersten Hälfte dieses Jahres mit 7 Prozent merklich stärker als der Handel mit der übrigen Welt zugenommen. Diese Entwicklung liegt im wesentlichen in der starken Abnahme des Warenaustausches mit den OPEC-Staaten begründet. Demgegenüber weist der Handel mit den Entwicklungsländern und den Oststaaten weiterhin eine deutliche Zunahme auf (um 8,5 beziehungsweise 7,5 %).

Was die internationale Währungslage betrifft, haben die koordinierten Massnahmen zur Stützung des Dollars seit dem 1. November 1978 und die Inkraftsetzung des Europäischen Währungssystems anfangs dieses Jahres, dessen Grundzüge am Bremer-Gipfel im Juli 1978 festgelegt wurden, die Rückkehr zu stabileren

Währungsverhältnissen Ende des vergangenen Jahres ermöglicht. Dieses Phänomen stellt eine der positivsten Entwicklungen der Berichtsperiode dar, obwohl nicht zu verkennen ist, dass in der zweiten Hälfte des Monats Juni die Devisenmärkte erneut eine gewisse Turbulenz verzeichnen.

12 Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Oelpreiserhöhungen

Lage und Perspektiven der Weltwirtschaft werden in zunehmendem Ausmass überschattet durch die Entwicklungen an der "Erdölfront" (vgl. Kapitel 4). Neben den im Verlauf des ersten Halbjahres bereits eingetretenen Preiserhöhungen beeinflusst natürlich auch die Unsicherheit über die weitere Preisentwicklung das wirtschaftliche Klima. Die Ursachen dieser Unsicherheit liegen sowohl auf seiten der Versorgung, namentlich also der Produktionspolitik der ölexportierenden Länder, als auch auf seiten des Verbrauchs. Hier ist namentlich ungewiss, ob es den westlichen Industrieländern gelingen wird, die von der Internationalen Energie-Agentur im März beschlossene Drosselung der Nachfrage nach Erdöl um 5 Prozent der für 1979 vorgesehenen Mengen zu verwirklichen.

Die Auffassung, dass auf längere Sicht die Energiepreise aller Wahrscheinlichkeit nach weiter ansteigen werden, ist heute weit verbreitet. Es ist Aufgabe der Energiepolitik, die zur Bewältigung dieser Entwicklung notwendigen Schritte im Bereich des rationelleren Einsatzes der Energie und der Bereitstellung von Alternativenergien in die Wege zu leiten.

Die Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen kurzfristiger Ausschläge der Energiepreise dagegen ist eine schwer lösbare Aufgabe. Es sind dabei folgende Wechselwirkungen zu beachten:

- Die höheren Oelpreise führen zunächst zu einem Entzug von Kaufkraft, der sich in einer verminderten Nachfrage nach anderen Gütern auswirkt. Das zusätzliche Einkommen, über das

die Oelproduzenten verfügen, schlägt sich nicht sofort und wohl auch nicht voll in einer erhöhten Nachfrage nach Importen aus den Industrieländern nieder. Es stellen sich somit letztlich eine Abschwächung der Gesamtnachfrage und als Folge davon ein geringeres Wachstum und ein Rückgang der Beschäftigung ein.

- Das Ansteigen der Oelpreise hat erfahrungsgemäss auch höhere Preise für andere Energieträger und sehr bald auch für Rohstoffe, Agrarprodukte und energieintensive Erzeugnisse zur Folge. Die in den meisten Ländern bestehenden Indexmechanismen sorgen sodann dafür, dass die Lohn-Preis-Spirale wieder in Bewegung gesetzt wird, namentlich wenn, wie dies heute der Fall ist, die Teuerungsrate ohnehin eine steigende Tendenz aufweist.
- Schliesslich dürften die neuen Unsicherheitsfaktoren die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch dadurch weiter verstärken, dass die Investitionsneigung - die in vielen Ländern in letzter Zeit wieder stärker geworden ist - erneut gedämpft wird.

Es ist praktisch unmöglich, die geschilderten Auswirkungen zu beziffern beziehungsweise von anderen Faktoren zu isolieren. Die in Kapitel 11 wiedergegebenen Prognosen der OECD sind jedoch in starkem Masse durch die jüngste Entwicklung im Energiebereich beeinflusst worden. Kommt die Aufwärtsbewegung des Oelpreises nicht zum Stillstand, so müssen auch die Wachstums- und Ertragsbilanzperspektiven nochmals korrigiert werden.

Die geschilderte Lage stellt die für die Wirtschaftspolitik Verantwortlichen vor ein echtes Dilemma. Die unveränderte Weiterführung der heutigen Geld- und Fiskalpolitik birgt die Gefahr eines Anstiegs sowohl der Arbeitslosigkeit wie der Inflation in sich. Eine Stimulierung der Wirtschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dürfte zu neuen Lohnforderungen und mehr Inflation führen. Eine restriktive Wirtschaftspolitik

dagegen, durch die sich ein Lohnauftrieb verhindern liesse, müsste das Beschäftigungsproblem verschärfen. Steuererleichterungen zur Kompensation der Oelpreiserhöhungen vertragen sich schlecht mit dem Ziel, den Oelverbrauch einzuschränken, und die Verweigerung des automatischen Teuerungsausgleichs dürfte in den meisten Ländern politisch kaum zu verwirklichen sein. Am Ende bleibt nur die Alternative, entweder zu versuchen, die Nachfrage nach Erdöl durch eine bewusste Zurückhaltung im Verbrauch zu dämpfen - hier kann auf die Beschlüsse der Internationalen Energie-Agentur (vgl. Ziffer 43) und der Gipfelkonferenz von Tokio (vgl. Ziffer 13) verwiesen werden - oder aber eine allgemeine Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit hinzunehmen, die dann ihrerseits - zu spät - dafür sorgt, dass sich auf dem Erdölmarkt wieder ein Gleichgewicht einstellt. Aus schweizerischer Sicht wird man namentlich die Auswirkungen einer solchen Entwicklung auf die Importkapazität unserer Handelspartner und auf das Währungsgeschehen im Auge behalten müssen.

13 Ergebnisse des Weltwirtschafts-Gipfels in Tokio

Am Wirtschaftsgipfel des vergangenen Jahres in Bonn, an dem die Staatschefs der sieben führenden westlichen Industriestaaten teilnahmen, worüber wir im 12. Aussenwirtschaftsbericht berichteten, wurde das Hauptgewicht auf die Ausarbeitung eines zwischen den beteiligten Staaten abgestimmten Vorgehens gelegt. Um die Voraussetzungen für eine bessere Konvergenz im Bereiche der Wachstumsraten zu schaffen, wurde zugleich die in der OECD ausgearbeitete umfassende Strategie für Wachstum, Beschäftigung und Inflation bestätigt.

Unter dem Druck der Ereignisse und nach der OECD-Ministerkonferenz einige Wochen zuvor, behandelten die sieben Regierungschefs, unter der Präsidentschaft Japans, am 28./29. Juni in Tokio vor allem das Energieproblem. Die Beteiligten bedauerten die kürzlichen Oelpreiserhöhungen und gaben ihrer Beunruhigung

über die erwarteten Auswirkungen auf die Weltwirtschaft Ausdruck. Die Teilnehmerstaaten einigten sich über eine gemeinsame Strategie zur Erhaltung des Erdölnachschubs und der Entwicklung anderer Energiequellen. Sie beschlossen:

- die Einfuhren im Jahre 1980 auf dem Stand von 1979 einzufrieren; für die EG bedeutet dies ein Volumen von 10 Millionen Fass je Tag, das proportional auf die Mitgliedstaaten verteilt werden soll. Kanada, die USA und Japan bestätigten die an der Tagung der Internationalen Energie-Agentur gemachten Zusagen;
- Höchstgrenzen für die Oeleinfuhren bis 1985 festzulegen; zu diesem Zeitpunkt werden die EG-Länder das Volumen von 1978 nicht überschreiten. Kanada wird die Einfuhren auf 0,6 Millionen Fass pro Tag beschränken, die USA auf 8,5 und Japan auf 6,3 / 6,9 Millionen Fass pro Tag;
- eine Gruppe von hohen Regierungsvertretern zu beauftragen, periodisch über die erzielten Resultate zu wachen;
- an die anderen Industriestaaten zu gelangen, damit sie sich im Importbereich zu ähnlichen Massnahmen verpflichten;
- die Entwicklung auf den "freien" Oelmärkten zu verfolgen, um die Praktiken zu verhindern, welche zu überhöhten Preisen führen;
- die Ausbeutung der Kohlevorkommen sowie die Entwicklung der Nuklear-Energie zu fördern;
- eine Studiengruppe zur Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Technologien im Energiesektor einzusetzen, die in Zusammenarbeit mit der OECD, der IEA und anderen Organisationen sich über die nationalen Massnahmen und den Bedarf an internationaler Zusammenarbeit auch im finanziellen Bereich klar werden soll.

Die Teilnehmer am Wirtschaftsgipfel haben auch andere Problemkreise erwähnt, so insbesondere im Währungsbereich, und haben

- wie bereits anlässlich der OECD-Ministerkonferenz in Paris - die Stabilisierung begrüsst, die aufgrund der Koordinierungs-

massnahmen zwischen den Vereinigten Staaten, der BRD, Japan und der Schweiz eingetreten ist. Sie haben ebenfalls die bisher positiven Erfahrungen des Europäischen Währungssystems zur Kenntnis genommen. Andererseits haben sich die Sieben entschlossen gezeigt, ihre wirtschaftliche Anpassungspolitik fortzusetzen, insbesondere durch eine Stimulierung der Investitionen und durch ein Vermeiden von Massnahmen, welche diese unnötigerweise erschweren könnten. Im handelspolitischen Bereich haben sie ihre Absicht bestätigt, für eine beschleunigte Durchführung der Verträge, welche aus den multilateralen Handelsverhandlungen hervorgegangen sind, besorgt zu sein, sowie am Freihandel festzuhalten. Schliesslich haben sie ihre Beunruhigung über die Folgen der Oelpreiserhöhung für gewisse Entwicklungsländer zum Ausdruck gebracht; es wurde vorgesehen, diese im Rahmen ihrer Unterstützungsmassnahmen zu privilegieren. Gleichzeitig haben sie an die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft im gleichen Sinn appelliert. Im übrigen wurde die Notwendigkeit eines vermehrten öffentlichen und privaten Kapitalflusses in die Entwicklungsländer, aber auch eines günstigen Investitionsklimas in diesen Ländern unterstrichen.

14 Lage der schweizerischen Aussenwirtschaft

Im Zuge der ruhigeren Entwicklung an den internationalen Devisenmärkten hat sich der Schweizerfranken seit der Jahreswende weiter abgeschwächt. Gegenüber dem Höchststand von Ende September 1978 ist der Kurs bis Ende Mai im exportgewichteten Mittel um etwas mehr als 15 Prozent gesunken. Nach dem Höhenflug zwischen Frühjahr und Herbst 1978 hat der Franken damit real, d.h. unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Inflationsentwicklungen im In- und Ausland, wieder das doch wesentlich realistischere Niveau des vergangenen Frühjahres erreicht. Der Pessimismus, der im letzten Jahr in weiten Bereichen der Exportwirtschaft wie auch der der ausländischen Konkurrenz ausgesetzten Binnenwirtschaft um sich gegriffen hatte, ist inzwischen einer optimistischeren Lagebeurteilung gewichen.

Der Bestellungseingang in der Industrie, und zwar der Zufluss von Auslandsbestellungen wie auch von Aufträgen aus dem Inland, hat sich nach dem Einbruch im dritten Quartal 1978 rasch erholt. Auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres hat sich die Aufwärtsbewegung fortgesetzt. In jüngster Zeit scheint sich der Auftragseingang auf einem gegenüber den Sommer- und Herbstmonaten des vergangenen Jahres deutlich höheren Niveau zu stabilisieren, was primär als Konsolidierung und Reaktion auf die erwähnte rasche Erholung zu werten ist.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich gegenwärtig bei der Warenausfuhr selbst, die in den ersten fünf Monaten 1979 im Vergleich zur Vorjahresperiode real um 2,6 Prozent und dem Wert nach um 3,0 Prozent zugenommen hat. Damit dürfte das Exportvolumen zwar wieder etwa den vor der beschleunigten Frankenhause des dritten Quartals 1978 behaupteten Stand erreicht haben. Von einem eigentlichen Exportaufschwung, der entscheidend zur Belebung der Binnenwirtschaft beitragen würde, kann vorderhand indessen noch nicht gesprochen werden.

Die Rückführung des Frankenkurses seit dem 27. September 1978 und seine Stabilisierung auf einem wesentlich realistischeren Niveau hat in Verbindung mit der Wahrung unseres Vorsprungs bei der Teuerungskämpfung die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exportwirtschaft allmählich wieder gestärkt. Diese Klimaverbesserung hat offenbar auch dazu geführt, dass Aufträge jetzt wieder zu vernünftigeren Bedingungen hereingenommen werden können. Dennoch wird die Ertragslage in verschiedenen Bereichen unserer Wirtschaft immer noch als unbefriedigend bezeichnet. Dass der Mittelwert der schweizerischen Gesamtausfuhr gegenwärtig zwar wieder um rund 2 Prozent über dem Durchschnitt des vergangenen Jahres, dabei jedoch immer noch leicht unter dem Niveau von 1975 liegt, kann wohl als Indiz für den harten Preiskampf gewertet werden, dem unsere Unternehmer im internationalen Wettbewerb nach wie vor ausgesetzt sind.

Die branchenmässige Entwicklung der Ausfuhr verläuft uneinheitlich: während die im vergangenen Jahr besonders kräftig expandierenden Chemie-Exporte auf relativ hohem Niveau stagnieren, verzeichnen die Ausfuhren von Metallen und Metallwaren gegenwärtigreal wie wertmässig die weitaus stärkste Zunahme (12,6 bzw. 9,9 %). Ueberdurchschnittlich reale Steigerungen (mit knapp 10 bzw. 8 %) haben auch die Exporte von Textilien und Bekleidung sowie von Maschinen und Apparaten erfahren, wogegen das Volumen der Uhrenausfuhren erneut eine empfindliche, vor allem auf den Roskopf-Sektor entfallende Einbusse erlitten hat (- 17,5 %).

Die regionale Entwicklung der schweizerischen Warenausfuhr steht in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres verstärkt im Zeichen der Rückkehr von den sogenannten "neuen Märkten" (Nicht-OECD-Länder insgesamt: - 6,3 %) zu den traditionellen Absatzgebieten in den westlichen Industriestaaten (OECD-Raum: + 4,4 %). Eine überdurchschnittliche Ausweitung haben vor allem die Exporte nach den konjunkturell führenden Industriestaaten BRD und Japan, aber auch die Lieferungen nach Italien sowie jene nach den Nicht-Oel-Entwicklungsländern erfahren. Einen empfindlichen Rückschlag um nahezu einen Drittel haben bisher die Ausfuhren nach den OPEC-Staaten zu verzeichnen, doch sind auch die Exporte nach den Staatshandelsländern sowie jene nach den EFTA-Staaten erneut rückläufig. Entsprechend ist beispielsweise der Anteil der OPEC-Märkte an unserer Gesamtausfuhr von 8,7 Prozent im Jahre 1977 auf gegenwärtig noch 5,9 Prozent geschrumpft!

Die Importe sind in den ersten fünf Monaten 1979 real um 13,4 Prozent und nominell um 7,3 Prozent gestiegen, dies bei einem Rückgang des Einfuhrmittelwertes um - 5,4 Prozent. Dabei ist allerdings zu beachten, dass vor allem im Monat Mai die Importindices in hohem Masse durch Sonderbewegungen im Bereiche des Handels mit Edelsteinen beeinträchtigt worden sind. Klammert

man diese Sondereinflüsse aus, so dürfte die reale Importsteigerung unter 5 Prozent bleiben, und die Einfuhrmittelwerte bewegen sich nach ihrem massiven Rückgang in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres bereits wieder etwa auf dem Niveau der Vorjahresperiode.

Sieht man von einer kräftigen Zunahme der Importe von Chemikalien ab, so ist die überraschend starke Volumensteigerung bei den importierten Rohstoffen und Halbfabrikaten (real + 27,4 %) fast ausschliesslich auf den erwähnten Sonderfaktor zurückzuführen. Eine überdurchschnittliche reale Zunahme haben ferner die Investitionsgütereinfuhren verzeichnet. Bemerkenswert ist dabei, dass die eigentlichen Maschinen- und Apparateimporte nach ihrer kräftigen Ausweitung im vergangenen Jahr gegenwärtig nahezu stagnieren, während der Bestellungseingang der Maschinenindustrie aus dem Inland seit dem vergangenen Herbst relativ stark zunimmt. Dies könnte darauf hindeuten, dass zumindest in diesem Bereich der wechselkursbedingte Druck der Auslandskonkurrenz auf dem einheimischen Markt in den letzten Monaten erheblich nachgelassen hat.

Nach der markanten, überwiegend wechselkursbedingten Verbesserung der 'terms of trade' im vergangenen Jahr hat sich das Bild seit der Jahreswende rasch gewandelt: unter dem Einfluss der internationalen Energie- und Rohstoffteuerung sowie der Korrektur des Frankenkurses steigen die Importpreise gegenwärtig rascher als die Exportmittelwerte. In der zweiten Jahreshälfte ist wahrscheinlich mit einer weiteren Verschlechterung der Austauschverhältnisse zu rechnen. Im Gegensatz zu den Erfahrungen des vergangenen Jahres wirkt sich der divergierende Verlauf der realen Aussenhandelsströme - rascherer Anstieg des Imports als des Exportvolumens - damit 1979 auch in einer zunehmenden Passivierung der Handelsbilanz aus: nach den ersten fünf Monaten beläuft sich das Defizit bereits auf 1'498 Millionen Franken verglichen mit einem Fehlbetrag von 714 Millionen Franken in der entsprechenden Vorjahresperiode.

Die Fremdenverkehrswirtschaft vermochte von der Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bislang kaum zu profitieren: der empfindliche Rückgang der Ausländerübernachtungen in der Hotellerie, der sich zu Beginn des Winters abgezeichnet hatte, hat vielmehr angehalten und in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres 19 Prozent erreicht. Wie sehr neben dem anfänglich schlechten Wetter die Währungslage an dieser ungünstigen Entwicklung mitbeteiligt war, erhellt daraus, dass die Ausländerfrequenzen auch in den Monaten März und April - einer Periode mit ausgesprochen günstigen Wintersportbedingungen, während der die Uebernachtungen schweizerischer Gäste um nicht weniger als 7/2 Prozent gestiegen sind - praktisch unvermindert rückläufig waren. Die Verringerung der Nettoeinnahmen aus dem Fremdenverkehr hat auch massgeblich zur Rückbildung des Ueberschusses der schweizerischen Ertragsbilanz von 8,3 Milliarden Franken im Jahre 1977 auf knapp unter 8 Milliarden Franken im vergangenen Jahr beigetragen. Im laufenden Jahr ist mit einem weiteren Rückgang des Ertragsbilanzüberschusses zu rechnen. Obschon dessen besonderer Charakter vom Ausland häufig missverstanden worden ist, was zu Fehleinschätzungen unserer Wirtschafts- und Währungslage geführt hat, dürfte diese neueste Entwicklung weitherum als Normalisierungszeichen bewertet werden.

Im Zuge der verbesserten Auftragslage hat auch die industrielle Produktion im ersten Quartal des laufenden Jahres den Vorjahresstand wieder um 3 Prozent übertroffen. Ueberdurchschnittliche Produktionszunahmen sind in der Metallindustrie sowie in der Maschinenbranche zu verzeichnen, wogegen der Produktionsverlauf in der Bekleidungswirtschaft sowie ganz besonders in der Uhrenindustrie (- 20 %) noch unbefriedigend ist. Ein ähnliches Bild vermittelt die Beschäftigungsentwicklung, die im ersten Quartal für die Bekleidungs-, die Textil- sowie die Uhrenindustrie Rückgänge zwischen 4 und 6 Prozent ausweist. Dies zeigt, dass in der schweizerischen Wirtschaft trotz der

im Vergleich zu den meisten andern Industriestaaten wahrscheinlich überdurchschnittlich fortgeschrittenen Strukturanpassung weiterhin sektorielle und regionale Probleme bestehen bleiben.

Während sich die kurzfristigen Perspektiven der schweizerischen Aussenwirtschaft angesichts der positiven Entwicklung der Auslandsaufträge und bei Fortdauer der verbesserten Währungslage noch recht günstig präsentieren, werden die über das laufende Jahr hinausgehenden Aussichten von den möglichen Konsequenzen der Ereignisse an den Rohölmärkten überschattet.

2 Westeuropäische Zusammenarbeit

21 Allgemeines

Die Beziehungen der EFTA-Länder und insbesondere der Schweiz zu den Europäischen Gemeinschaften sind durch eine verstärkte Dynamik gekennzeichnet, insofern weitere Gebiete für eine Zusammenarbeit geprüft werden, ohne jedoch die durch das Freihandelsabkommen gegebenen institutionellen Grundlagen, die sich bewährt haben, in Frage zu stellen. Es ist dies das Ergebnis der im Mai 1977 in Wien abgehaltenen Konferenz, an der die EFTA-Länder die gemeinsamen Optionen für ihre weitere Zusammenarbeit im westeuropäischen Rahmen festgelegt haben. Die Europäische Gemeinschaft ihrerseits hat auf diese Stellungnahme in zustimmender Weise reagiert und nach eingehender Analyse ihrer Beziehungen zu den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation am 19. Dezember 1978 auf der Stufe des EG-Rates einen pragmatischen und konstruktiven Bericht in dieser Sache verabschiedet. Gleichzeitig wurden die EFTA-Partner aufgefordert, zu verschiedenen handels- und wirtschaftspolitischen Verhandlungs- und Kooperationsvorschlägen Stellung zu beziehen und ihrerseits Anträge für den weiteren Ausbau der gegenseitigen Beziehungen einzubringen. In diesem Zusammenhang hat die Schweiz der Gemeinschaft insbesondere die Vertiefung und

geographische Abrundung des Freihandels, dessen Ausdehnung auf die Ausfuhrpolitik sowie den Abbau von Diskriminierungen in ausgewählten nicht-handelspolitischen Wirtschaftsbereichen vorgeschlagen. Ferner hat sie drei Probleme genannt, deren Lösung in unmittelbarer Zukunft von allen EFTA-Partnern gewünscht wird, nämlich die Vereinfachung und Verbesserung der Ursprungsregeln, die Beseitigung technischer Handelshemmnisse sowie eine europäische Regelung des Markenrechts.

22 Beziehungen Schweiz-EG

221 Freihandelsbeziehungen

Die erste Jahressitzung der Gemischten Ausschüsse Schweiz-EWG/EGKS hat am 28. Mai unter dem Vorsitz von Botschafter Claude Caillat, Chef der schweizerischen Mission bei den EG, in Bern stattgefunden. Nach einer Beurteilung der weltwirtschaftlichen Lage haben die beiden Delegationen hinsichtlich der Bemühungen um eine Stabilisierung der Wechselkurse den Wunsch nach einer Fortsetzung der Kontakte zwischen der Schweizerischen Nationalbank und den Zentralbanken des EWS zum Ausdruck gebracht. Wenn in der Regel das gute Funktionieren des Freihandelsabkommens bestätigt werden konnte, so hat die schweizerische Delegation dennoch ihrer Sorge ob der Zunahme der Importlizensysteme und der Verspätung zum Ausdruck gebracht, mit der die Gemeinschaft die aus dem Jahre 1975 stammenden EFTA-Vorschläge zur Vereinfachung und Verbesserung der Ursprungsregeln behandelt. Die EG-Delegation hat ihrerseits die Erwartung geäußert, durch eine allfällige Schwerverkehrsabgabe sowie durch die künftigen Abgasvorschriften der Schweiz nicht diskriminiert zu werden.

Was die Anwendung des mit den Mitgliedstaaten der EGKS abgeschlossenen Freihandelsabkommens betrifft, so hat der Gemischte Ausschuss die nach wie vor ernste Lage auf dem Stahlmarkt erörtert. Die Gemeinschaft hat hierbei die Gründe für die Weiterführung des Minimal- und Basispreissystems erläutert.

Schweizerischerseits wurde wiederum auf die handelshemmenden, administrativen Massnahmen gewisser Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Einfuhrüberwachungssystems hingewiesen.

Im Übrigen haben beide Seiten ihr Interesse an einem reibungslosen Einbezug Griechenlands und Spaniens in den europäischen Warenfreiverkehr sowie an einem weiteren Ausbau der Beziehungen in den von den Abkommen nicht gedeckten Bereichen der sogenannten "zweiten Generation" bestätigt.

222 Textilveredlungsverkehr

Die durch die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EWG vom 1. August 1969 eingesetzte Gemischte Kommission hat am 8. Mai getagt. Sie stellte fest, dass trotz der Zollfreiheit im Warenaustausch Schweiz-EWG die Kontingente weiterhin ihre Aufgabe zu erfüllen haben, auch wenn zur Zeit nur in geringem Ausmass Textilien, denen der Freihandelsursprung versagt bleibt, am Veredlungsverkehr beteiligt sind. Die Kommission hat einem Wunsch der EG-Seite zugestimmt, das Gesamtkontingent der EWG nicht mehr in die drei im Anhang I zur Vereinbarung aufgeführten Veredlungsarten aufzuspalten, sondern mit Vorteil als ein einziges Kontingent zu handhaben. Da eine Geschmeidigkeit in der Kontingentsverwendung im beidseitigen Interesse liegt, wurde als Gegenleistung von der Schweiz in Aussicht gestellt, dass auch sie bis zum Total von 1,87 Millionen Rechnungseinheiten Wertzuwachs unter Zusammenlegung der Veredlungsarten den schweizerisch-passiven Textilveredlungsverkehr ohne Beschränkung bewilligen werde. In bezug auf den Ersatz der bisher angewandten, dem Dollarkurs von 1969 entsprechenden Rechnungseinheit durch die neue Europäische Rechnungseinheit der EG hat die schweizerische Delegation hinsichtlich des Kontingentsvolumens die Wahrung des Besitzstandes verlangt.

223 Landwirtschaft

Das der Schweiz im GATT von der EWG eingeräumte Kontingent, welches die Einfuhr von jährlich 5'000 Stück Nutzvieh zu stark reduziertem Zoll ermöglicht, ist im April Gegenstand von Expertengesprächen in Brüssel gewesen. Um den von der Gemeinschaft geltend gemachten Kontrollschwierigkeiten in der Verwaltung der verschiedenen EG-Zollkontingente für Vieh Rechnung zu tragen, ist das im Rahmen des Kontingents in die EWG ausgeführte Nutzvieh ab 1. Juli einem viermonatigen Schlachtverbot unterworfen. Hierbei hat der EG-Importeur eine Kautions in Form einer Bankgarantie zu leisten, welche nach Ablauf der vier Monate oder bei Schlachtung in Fällen höherer Gewalt rückerstattet wird. Die EWG hat der Schweiz die formelle Zusicherung gegeben, dass die neuen Verwaltungsbestimmungen die betreffenden schweizerischen Exporte nicht erschweren werden. Um die Auswirkungen der Massnahme auf die schweizerischen Ausfuhren von Nutzvieh prüfen zu können, ist das Schlachtverbot auf ein Jahr befristet worden. Die sich aus dem GATT ergebenden Rechte der Schweiz bleiben weiterhin vollumfänglich vorbehalten. Im übrigen werden die bedeutend umfangreicheren Ausfuhren von reinrassigem Zuchtvieh von dieser Regelung nicht betroffen.

Durch neue französische Lebensmittelvorschriften, welche im September 1979 in Kraft treten, könnte ein Teil der Ausfuhren von Säuglingsmilchpulver in die EWG in Frage gestellt werden. Die bei der EG-Kommission unternommenen Schritte zur Wahrung unserer GATT-Rechte haben es bisher nicht erlaubt, zu einer beidseits annehmbaren Lösung zu gelangen.

224 Versicherungen

Der Entwurf des zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft abzuschliessenden niederlassungsrechtlichen Abkommens im Direkt-

versicherungsbereich (ohne Leben) ist zwischen den beiden Verhandlungsdelegationen materiell bereinigt worden und wird gegenwärtig zur Paraphierung vorbereitet. Die Arbeiten zur Abänderung der schweizerischen Rechtsvorschriften, die sich als Folge des Abkommens als notwendig erweisen, sind weitergeführt worden.

225 Verkehrsfragen

Im Bereich der Rheinschifffahrt hat sich die im Jahre 1978 beobachtete günstige Entwicklung des Gesamtverkehrs, besonders im Bereich der Trockengüter, fortgesetzt, was ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage von Schiffsraum ergeben und die Frachtsituation verbessert hat. Die langjährigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese Lage nur vorübergehend bestehen wird. Deshalb bleibt die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Sanierung des Marktes notwendig. - Was das am 9. Juli 1976 paraphierte Uebereinkommen zur zeitweiligen Stilllegung von Schiffen anbelangt, wurde seine Anpassung an die vom Europäischen Gerichtshof in seinem Gutachten vom 26. April 1977 gestellten Anforderungen bis jetzt noch nicht abgeschlossen. Neben den Problemen institutioneller Art bleibt hauptsächlich noch die von den Niederlanden aufgeworfene Frage der Festlegung des geographischen Anwendungsbereiches des Uebereinkommens zu behandeln.

Im Bereich des Strassentransports hat am 5./7. Februar in Brüssel die fünfte Plenarsitzung der diplomatischen Konferenz im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die Liberalisierung des internationalen Gelegenheitsverkehrs mit Omnibussen zwischen der Gemeinschaft und jenen Drittstaaten, die Mitglied der Konferenz der Europäischen Verkehrsminister (CEMT) sind, stattgefunden. Dieses Vertragswerk, das gewissermassen ein multilaterales "Freihandelsabkommen" im Bereich der Dienstleistung darstellt, bezweckt unter anderem, die heute nur

schwer kontrollierbare Lage der leeren Car-Einfahrten in den Griff zu bekommen und damit die Wettbewerbsverhältnisse dieses Gewerbebereiches zu normalisieren. Meinungsverschiedenheiten bestehen noch in bezug auf den zu vereinbarenden Liberalisierungsgrad für einzelne Kategorien des Gelegenheitsverkehrs.

226 Umweltschutz

In Anwendung des dem Informationsaustausch im Bereich des Umweltschutzes gewidmeten Briefwechsels vom 12. Dezember 1975 hat am 5. Juni in Brüssel die fünfte Sitzung zwischen Experten der Schweiz und der EG-Kommission stattgefunden. Die Gespräche befassten sich mit Problemen der Abgase von Automobilen, gefährlichen chemischen Substanzen und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung im Umweltbereich.

227 EURONET

Die Verhandlungen mit der EG-Kommission über die Ausdehnung von EURONET auf die Schweiz konnten am 26. März mit der Paraphierung eines Briefwechsel erfolgreich abgeschlossen werden. Auf verwaltungsrechtlicher Ebene wurde am 17. Mai ein Arrangement zwischen der GD PTT und den Fernmeldeverwaltungen der Neun unterzeichnet. Der Betrieb von EURONET wird in der Schweiz voraussichtlich im Sommer 1980 aufgenommen werden. Es geht hierbei unmittelbar um die Lösung übermittlungstechnischer Probleme, letztlich aber um die Herstellung des Freihandels mit wissenschaftlichen Informationen, die von den zahlreichen, in Westeuropa schon bestehenden Datenbanken, zum Beispiel zu Forschungszwecken, abgerufen werden können.

228 Europäisches Währungssystem (EWS)

Die am 5. Dezember vom Europäischen Rat gefasste Entschliessung über die Errichtung des EWS konnte nach Bereinigung der Meinungsverschiedenheiten über den Abbau bestehender und die Verhinderung neuer Währungsausgleichsbeiträge im Agrarbereich am 13. März verwirklicht werden. Mit dem neuen System wurde der Europäische Wechselkursverbund, gemeinhin "Schlange" genannt, der zwischen der BRD, den Benelux-Staaten, Dänemark und dem assoziierten Norwegen bestanden hatte, abgelöst. Obwohl das EWS Gemeinschaftscharakter hat, ist es auf der Grundlage von Uebereinkommen unter Zentralbanken offen für eine Zusammenarbeit mit anderen europäischen Ländern, die mit der Gemeinschaft enge wirtschaftliche und finanzielle Bindungen unterhalten.

Die Währungsentwicklungen hatten den Bundesrat bereits im Herbst 1978 veranlasst, eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung von Botschafter Pierre Languetin, Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, zu beauftragen, die für unser Land mit der Errichtung des EWS sich ergebenden Lage zu überprüfen. Die Expertengruppe kam zum Schluss, es sollte eine Zusammenarbeit mit dem EWS ohne Beteiligung am Wechselkurs- und Interventionsmechanismus angestrebt werden. Auf der Grundlage ihrer Analysen und Empfehlungen hat der Bundesrat alsdann die Schweizerische Nationalbank zur Aufnahme von Konsultationen ermächtigt, um die Modalitäten einer gegenseitig annehmbaren Lösung abzuklären.

Was die Stellung der Schweiz zum EWS betrifft, so ist festzuhalten, dass es sich bei diesem System um einen Schritt auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion der Gemeinschaft handelt, weshalb eine schweizerische Vollmitgliedschaft nicht ins Auge gefasst werden kann. Die Schweiz bringt diesen Bemühungen jedoch umso grösseres Interesse entgegen, als auch die von ihr im Geld- und Währungsbereich ergriffenen Massnahmen

auf eine erhöhte Stabilität der Kursentwicklung namentlich gegenüber der DM hinzielen. Mit dieser seit letzten Herbst eingeschlagenen Politik ist der Schweizerfranken indirekt auch mit den Währungen des EWS verbunden, d.h. mit einer Währungszone, die rund 40 Prozent unserer Ausfuhren aufnimmt und aus welcher wir etwa 60 Prozent unserer Einfuhren beziehen. Zudem stammen die wichtigsten Konkurrenten unserer Exportwirtschaft aus diesem Raum. Es ist daher naheliegend, dass die Schweiz jede Initiative zu unterstützen sucht, die geeignet ist, die monetäre Zusammenarbeit sowohl weltweit wie auf europäischer Ebene zu verstärken. Sie hofft, dass das EWS seine Bewährungsprobe bestehen wird; längerfristig dürfte der Erfolg massgeblich davon abhängig sein, inwieweit es den Mitgliedstaaten gelingen wird, eine ausreichende Abstimmung ihrer Wirtschaftspolitiken herbeizuführen.

23 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

231 Allgemeines

Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation, Botschafter Charles Müller, hat den Bundesbehörden am 11. Mai einen offiziellen Besuch abgestattet. Die hierbei gepflogenen Gespräche boten Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch über die Aufrechterhaltung, Vertiefung und Erweiterung des europäischen Freihandels. Schweizerischerseits wurde hierbei eine wachsende Besorgnis über die sich verstärkenden protektionistischen Tendenzen unter den Freihandelspartnern geäußert. Anlässlich einer Arbeitssitzung, an welcher auch die schweizerischen Mitglieder des EFTA-Konsultativausschusses und des EFTA-Parlamentarierkomitees teilnahmen, wurden die Tätigkeit und Zielsetzungen der Assoziation zur Sprache gebracht und die Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften aus dem Blickfeld der Optionen geprüft, die an der Wiener Konferenz vom Mai 1977 unter den EFTA-Regierungen vereinbart worden waren.

232 EFTA-Rat auf Ministerebene und Konsultativausschuss

Am 21./22. Mai traf sich der EFTA- und FINEFTA-Rat auf Ministerebene in Bodø (Norwegen) zu seiner ordentlichen Frühjahrstagung. Eines der Hauptthemen betraf das Verhältnis der EFTA-Länder zur Europäischen Gemeinschaft, worüber schon unter Ziffer 21 berichtet wurde. In ihrer Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage konnten die Minister zwar einen leichten Aufschwung sowie Fortschritte hinsichtlich der Wechselkursstabilisierung feststellen; doch wurde auch diesmal eine allgemeine Besorgnis ob des wachsenden Inflationsdruckes, der Beschäftigungslage sowie der Gefahren für die weltwirtschaftliche Entwicklung geäußert, die sich aus dem Versorgungsgap im Erdölsektor ergeben. Vor diesem Hintergrund wurden die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. - In bezug auf die Freihandelsbeziehungen hat die schweizerische Delegation davor gewarnt, die Vorteile des Abbaus der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen durch Abgaben und Massnahmen gleicher Wirkung in Frage zu stellen. Sie sprach sich auch gegen die Auffassung aus, wonach der Freihandel nur gewährleistet werden könne, falls er von wirtschaftspolitischen Massnahmen, etwa im Bereich der Beihilfen, begleitet werde.

Derselbe Problemkreis stand auch im Mittelpunkt der Sitzung des Konsultativausschusses, die vorgängig ebenfalls in Bodø in Anwesenheit der Minister stattfand. Hierbei wies der Vorsteher des EVD darauf hin, dass die durch den Freihandel vergrösserte Interdependenz der an ihm beteiligten Volkswirtschaften wohl eine Intensivierung des Informationsaustausches, der Konsultationen und gegebenenfalls des koordinierten Vorgehens in wirtschaftlichen Fragen nötig mache, dass aber eine Abstimmung der Wirtschaftspolitiken von der Schweiz nicht in Betracht gezogen werden könne. Auch sei der Bundesrat nicht in der Lage, auf internationaler Ebene Grundsätzen zuzustimmen, die den im Landesinnern von ihm verfochtenen Thesen widersprechen.

233 Portugal

Angesichts seiner nach wie vor schwierigen Wirtschaftslage ist Portugal einmal mehr an seine EFTA-Partner gelangt, um verschiedene Erleichterungen zu erhalten. Es handelt sich einerseits um die Einfrierung der Zollabbauverpflichtungen bis zu seinem EG-Beitritt und andererseits um eine Wiedereinführung von Zöllen auf verschiedenen Erzeugnissen zum Schutze von drei jungen Industriezweigen. Ueberdies prüfen die Behörden der EFTA-Länder Vorschläge weiterer wirtschaftlicher Hilfsmassnahmen. Es geht dabei um die portugiesische Exportförderung, den Tourismus und um ausländische Investitionen. Umgekehrt hat Portugal die Einfuhrregelung transparenter gestaltet und kürzlich, seinen Verpflichtungen entsprechend, den Importzuschlag von 20 Prozent auf 10 Prozent herabgesetzt.

234 Spanien

Die Bestrebungen zur Eingliederung Spaniens in den westeuropäischen Freihandel reichen mehrere Jahre zurück (vgl. Ziffer 239 des Neunten Berichts, Ziffer 243 des Zehnten Berichts, Ziffer 233 des Elften und Zwölften Berichts). Am 29. Juni 1970 schloss die EWG der Sechs mit Spanien ein Präferenzabkommen ab, das gegenseitige partielle Zollkonzessionen für die meisten Industrie- und einige Landwirtschaftserzeugnisse enthält. Das betreffende Abkommen findet seit 1977 auch auf die neuen EG-Staaten Dänemark, Grossbritannien und Irland Anwendung. Ende Juli 1977 beantragte Spanien den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften; die Verhandlungen wurden formell im Frühjahr 1979 eröffnet.

Entsprechend dem an der Wiener Konferenz vom Mai 1977 von den Regierungsmitgliedern der EFTA-Länder geäusserten Wunsch, das Freihandelssystem auf jene europäischen Mittelmeerstaaten auszudehnen, die mit der EWG im Hinblick auf einen späteren Bei-

tritt Präferenz- oder Assoziationsabkommen abgeschlossen hatten, schlugen die EFTA-Länder am 12. Mai 1977 Spanien formell die Aufnahme von multilateralen Verhandlungen im Industriebereich vor; diese wurden am 28. Juni 1977 in Genf unter schweizerischem Vorsitz eröffnet. Im November 1978 konnten die Abkommenstexte weitgehend paraphiert werden. In diesem Frühjahr einigten sich Spanien und Portugal dann noch auf ein zusätzliches Protokoll, mit welchem sich die beiden Nachbarländer spezifische Vorteile einräumen. Damit waren die Voraussetzungen zum Abschluss des Vertragswerkes zwischen den EFTA-Ländern und Spanien geschaffen. Durch einen schrittweisen Abbau der Zölle und anderer Handelsbeschränkungen ist ein Beitrag zum künftigen Einbezug Spaniens in das europäische Freihandelsystem, das seinen dynamischen Charakter aufs neue bewiesen hat, geleistet worden. Am 26. Juni konnten in Madrid das den Industriebereich betreffende Freihandelsabkommen und ein Zusatzabkommen über dessen Geltung für das Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet werden. Am selben Tag wurde auch das mit dem Freihandelsabkommen verbundene bilaterale Landwirtschaftsabkommen unterzeichnet. Die Abkommenstexte, welche die Schweiz betreffen (Beilage 2, Anhänge 1 - 3) unterliegen der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

Das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien kennzeichnet sich als ein multilaterales und interimistisches Freihandelsabkommen, das für die EFTA insofern ein Novum darstellt, als es zwar nicht von der EFTA als solche, wohl aber in ihrem Rahmen von den einzelnen EFTA-Ländern gemeinsam mit Spanien ausgehandelt worden ist; hierbei wurde weder ein Beitritt noch eine Assoziation Spaniens angestrebt. Das Abkommen gilt grundsätzlich nur bis zum Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften. Um die Diskriminierungen zu beseitigen, die sich aus dem Präferenzabkommen EWG/Spanien von 1970 für die EFTA-Länder auf spanischen Markt ergeben, wurde das EFTA/Spanien-Abkommen substantiell weitgehend auf das erstgenannte Vertragswerk ausgerichtet. Abgesehen von gewissen empfindlichen

Erzeugnissen (vgl. Liste 1; Listen D und E zum Anhang I) und den Kohle- und Stahlprodukten (vgl. Liste A zum Anhang I) werden die EFTA-Länder ihre Zölle für industrielle Einfuhren aus Spanien um 60 Prozent senken, ausgehend von den am 1. Januar 1978 in Anwendung stehenden Zollsätzen (Artikel 3, Absatz 1, lit. a; Artikel 4; Anhang I). Wie gegenüber der EWG wird Spanien seine Zölle auf den meisten Industrieprodukten um 60 beziehungsweise 25 Prozent senken, und zwar auf der Grundlage des der meistbegünstigten Nation zu jeder Zeit gewährten Zollsatzes (Artikel 3, Absatz 1, lit. b; Artikel 4; Anhang II). Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen (Artikel 8, Anhänge IV und V) sind grundsätzlich mit dem Abkommen unvereinbar. Jene, die von Spanien noch gehandhabt werden, müssen sukzessive abgebaut werden. Sollte sich Spanien veranlasst sehen, aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nach Konsultation der EFTA-Länder, neue Restriktionen einzuführen, so dürfen diese Länder nicht schlechter behandelt werden als die EWG. Da nicht alle zoll- und mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen beseitigt werden, enthält das Freihandelsabkommen eine Klausel, der ein dynamisches Element innewohnt (Artikel 3, Absatz 2). Mit ihr erklärt sich Spanien insbesondere bereit, allfällige spätere Konzessionen im Industriebereich zugunsten der EWG auch auf die EFTA-Länder auszudehnen, um zu verhindern, dass neue Diskriminierungen entstehen. Zudem soll jährlich geprüft werden, ob weitere Liberalisierungen des Handels vorgenommen werden können. Die Verwaltung des Abkommens obliegt einem Gemischten Ausschuss (Artikel 22 und 23). Diesem fällt insbesondere die Befugnis zu, die Anhänge des Freihandelsabkommens, in denen unter anderem die Zollreduktionen und die empfindlichen Erzeugnisse aufgezählt sind, für welche Sonderregelungen bestehen, zu modifizieren. Dabei ist jedoch sichergestellt, dass bei solchen Änderungen der Anhänge die national geltenden Vorschriften respektiert bleiben. Die Schutzklauseln (Artikel 17 bis 21) und Wettbewerbsgrundsätze (Artikel 16) entsprechen weitgehend den Bestimmungen der Freihandelsab-

kommen, welche die EFTA-Länder mit der EWG abgeschlossen haben. Da Spanien seine interne Wettbewerbsgesetzgebung und das öffentliche Subventionswesen noch nicht dem westeuropäischen Standard angepasst hat, war es notwendig, für diesen Bereich eine Ausnahmeregelung zu finden (Artikel 16, Absatz 2; Anhang VI). Im Ursprungssektor sollen dieselben Ursprungskriterien wie im übrigen europäischen Freihandelsraum zur Anwendung gelangen (Artikel 7; Anhang III). Eine weitergehende Lösung, welche im Ursprungsbereich auch Produkte der EWG einschliesst (diagonale Kumulation), wird mit der Gemeinschaft noch auszuhandeln sein.

Von allem Anfang an machte Spanien geltend, dass es als Agrarland einen verbesserten Zugang für seine Landwirtschaftserzeugnisse benötige. Da es wegen der auf den industriellen Freihandel beschränkten Natur der Stockholmer Konvention den EFTA-Ländern nicht möglich war, in das Freihandelsabkommen Abmachungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufzunehmen, mussten diesbezüglich gesonderte, bilaterale Vereinbarungen getroffen werden. Diese sind aus GATT-Gründen an das multilaterale Freihandelsabkommen gebunden, so insbesondere hinsichtlich des Inkrafttretens und der Geltungsdauer. Für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse besteht im Rahmen des multilateralen Abkommens eine Sonderregelung, dies in Analogie zum Protokoll Nr. 2 der Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der EWG (Artikel 2, Absatz 1, lit. b; Listen C zu den Anhängen I und II).

Im schweizerisch-spanischen Landwirtschaftsabkommen konsolidiert die Schweiz gegenüber Spanien bilateral die bisher autonom gewährten Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer (Artikel 1, Anhang A). Des weitern räumt sie auf einzelnen Erzeugnissen, welche bei uns praktisch nicht hergestellt werden, Zollreduktionen ein. Schliesslich ist Spanien ein jährliches saisonales

Einfuhrkontingent von 50 Tonnen für bestimmte Schnittblumen zugestanden worden (Artikel 4). Für sämtliche Zoll- und Kontingentskonzessionen ist im Abkommen eine mit Konsultationspflicht verbundene Rückzugsklausel, welche auch für die spanischen Konzessionen gilt, enthalten (Artikel 7). Die schweizerischen Konzessionen gelten mit der Einschränkung, dass die betreffenden Erzeugnisse den gleichen Vorbehalten unterliegen, wie sie für die von der Schweiz im GATT eingegangenen Verpflichtungen bestehen (Anhang A). - Spanien räumt der Schweiz bilateral Zollreduktionen auf den meisten im Präferenzabkommen zwischen Spanien und der EWG von 1970 enthaltenen landwirtschaftlichen Basisprodukten ein, womit eine Gleichstellung mit der Gemeinschaft auf dem spanischen Markt erreicht wird (Artikel 2, Anhang B). Darunter fällt auch eine Konzession für Tilsiterkäse (Artikel 3). Es sei in diesem Zusammenhang an das schweizerisch-spanische Abkommen vom 21. Februar 1971 für Käse erinnert, worin Fragen der Zölle sowie der Mindest- und Schwellenpreise geregelt sind (vgl. Ziffer 81 des Elften Berichts). Zusätzlich gewährt Spanien der Schweiz bilateral unterschiedliche Zollreduktionen auf einzelnen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Dem bilateralen Abkommen sind Briefwechsel betreffend Käse sowie über die Anwendung der Basiszölle beigelegt.

Im Jahre 1978 belief sich der Ausfuhrwert für Waren nach Spanien auf 760 Millionen Franken. Der Einfuhrwert betrug demgegenüber 440 Millionen Franken, wovon auf Industrieprodukte und verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse 228 und auf Landwirtschaftsprodukte 212 Millionen Franken entfielen. Wäre das Abkommen mit Spanien bereits 1978 in Kraft gestanden, hätte die Schweiz für 90 Prozent ihrer Ausfuhren nach Spanien Zollreduktionen erhalten, während 93 Prozent unserer Einfuhren aus Spanien in den Bereichen der Industrie- und Verarbeitungsprodukte in den Genuss von Zollsenkungen von 60 beziehungsweise 40 Prozent gelangt wären. Für Landwirtschaftsprodukte hätten sich die vorgesehenen Konzessionen auf 30 Prozent der Einfuhren beschränkt.

Die Spanien gewährten Zollkonzessionen ergeben einen zusätzlichen jährlichen Zollaussfall von schätzungsweise drei bis vier Millionen Franken, wobei in diesem Betrag die Mindereinnahmen von ca. drei Millionen Franken aus den bisher gegenüber Spanien im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer angewandten Zollreduktionen nicht eingeschlossen sind.

Das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich sowie das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien werden den beteiligten Partnern zweifelsohne wirtschaftliche Vorteile einbringen. In den heutigen, für die Exportindustrie recht schwierigen Zeiten, ist jede Gelegenheit willkommen, auf Drittlandmärkten Wettbewerbsnachteile abzubauen. Längerfristig schaffen wir mit diesen Abkommen aber auch die Bedingungen, die es Spanien nach dessen EG-Beitritt erleichtern sollen, in den Freihandel mit der Schweiz einzutreten. Schliesslich sei auf die allgemeine politische Bedeutung dieses Vertragswerkes hingewiesen, das nicht nur die Beziehungen zwischen der Schweiz und Spanien fördern wird, sondern auch Spanien im demokratischen Europa verankern und die handelsvertragliche Bindung mit einem Land stärken soll, dessen politische Stabilität für Westeuropa von grosser Bedeutung ist.

235 Griechenland

Nachdem die Beitrittsakte zwischen der Gemeinschaft und Griechenland am 28. Mai unterzeichnet worden ist, stellt sich das Problem der Anwendung der Freihandelsabkommen auf diesen neuen EG-Staat. Die EFTA-Länder haben in Bodø einhellig ihre Erwartung bestätigt, im Industriebereich auf dem griechischen Markt gegenüber den Ausfuhren der Gemeinschaft nicht diskriminiert zu werden, und dies mit dem für den 1. Januar 1981 vorgesehenen Beitritt. Zudem haben sie beschlossen, unter sich

die Vorbereitung und Durchführung der diesbezüglichen Verhandlungen mit der Gemeinschaft weiterhin zu koordinieren. Eine erste exploratorische Gesprächsrunde zwischen der Schweiz und der EG hat am 18. Juni in Brüssel stattgefunden.

236 Jugoslawien

Die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und Jugoslawien ist in zwei Sektoren weitergeführt worden: im Bereich der Handelsförderung hat am 13./16. März eine vom EFTA-Sekretariat und der jugoslawischen Wirtschaftskammer gemeinsam organisierte Zusammenkunft stattgefunden, an der finnische, norwegische, österreichische, schwedische und schweizerische Experten die Möglichkeiten einer besseren Ausnützung ihrer Märkte für jugoslawische Erzeugnisse darlegten. Ferner hat eine ad hoc-Arbeitsgruppe des EFTA-Konsultativausschusses einen Bericht über die industrielle Zusammenarbeit mit Jugoslawien vorgelegt.

237 Pharmafragen

Im Rahmen des im Jahre 1971 in Kraft getretenen Uebereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte, dem bereits die EFTA-Staaten sowie Grossbritannien, Dänemark, Irland und Ungarn angehören, wurden die Beitrittsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien weitergeführt.

Ferner hat der EFTA-Rat am 4. Mai eine neue Uebereinkunft ("Scheme") betreffend die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsberichten zur Registrierung pharmazeutischer Erzeugnisse verabschiedet. Diese Abmachung bezweckt, unter Wahrung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit zeitraubende Doppelarbeit nach Möglichkeit zu verhindern und die Registrierung damit kostengünstiger zu gestalten.

3 Wirtschaftliche Zusammenarbeit im Ost-West-Verhältnis

Die Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UNO) hat ihre 34. ordentliche Session im April in Genf durchgeführt. Bei der Beratung der Aktivitäten ihrer 15 hauptsächlichsten Arbeitsorgane bemühte sie sich, denjenigen Projekten Vorrang zu geben, die den Bedürfnissen der Mitgliedländer aufgrund der wichtigsten gegenwärtig die internationalen Wirtschaftsbeziehungen kennzeichnenden Probleme am besten entsprechen.

So hat die Kommission neben andern Beschlüssen namentlich vereinbart, spezifische Schritte auf folgenden drei Gebieten, die von besonderem Interesse sind, zu unternehmen: Energie, Umweltschutz und Warenverkehr. Die beschlossenen Aktionen auf den beiden ersten Sektoren sind das Ergebnis von Vorschlägen der Sowjetunion aus dem Jahr 1976 auf Einberufung von europäischen Kongressen für die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Umweltschutzes, der Entwicklung der Transporte und der Energie.

Hinsichtlich der Energie ist beschlossen worden, in den kommenden zwölf Monaten einen umfassenden Austausch von Informationen und Erfahrungen über die Energieprobleme im allgemeinen, namentlich über die Energiequellen sowie über die Politik und die Absichten der einzelnen Mitgliedländer auf diesen Sektoren durchzuführen. Im Verlaufe der nächsten Session, die im April 1980 stattfindet, wird die Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorerwähnten Arbeiten prüfen, welche Themen einer allenfalls im Rahmen der ECE/UNO einzuberufenden Tagung auf hohem Niveau über die Energie unterbreitet werden könnten.

In bezug auf den Umweltschutz soll im kommenden November im Rahmen der ECE/UNO eine Zusammenkunft auf hoher Ebene einberufen werden. Sie wird im Kampf gegen die grenzüberschreitende Luftverschmutzung auf grossen Distanzen eine Reihe von

Massnahmen zu vereinbaren haben. Ferner wird sie die Entwicklung von schmutzhemmenden oder abfalllosen Herstellungsverfahren empfehlen.

Das Programm auf dem Gebiet des Warenverkehrs entspricht vermehrtem Wirklichkeitssinn. Es ist stärker auf die Behandlung von konkreten und spezifischen Problemen des Ost-West-Handels ausgerichtet, namentlich in bezug auf die Praktiken der Kompensationsgeschäfte und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Geschäftsleute, einschliesslich eines erweiterten Austausches von Wirtschafts- und Handelsinformationen.

4 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

41 Tagung des OECD-Rates auf Ministerebene

Die jährliche Sitzung der OECD-Minister fand am 13./14. Juni in Paris statt; die Schweiz wurde dabei durch den Vorsteher des EVD vertreten.

Die Diskussionen betrafen in erster Linie die durch das Wiederaufflammen der Inflation und die Unsicherheit in der Energieversorgung geschaffene neue Lage (vgl. Ziffer 12 oben). Die Minister stellten fest, dass das im vergangenen Jahre angenommene Programm für eine internationale wirtschaftspolitische Abstimmung (action concertée) ergänzt werden müsse, um der engen Verflechtung der Wirtschafts- und der Energiepolitik Rechnung zu tragen. Sie einigten sich denn auch auf eine Reihe von wirtschafts- und energiepolitischen Leitlinien und Massnahmen, wobei sie zwischen kurz- und langfristigen Vorkehren unterschieden.

Hinsichtlich der kurzfristigen Massnahmen kamen die Minister überein, die die Nachfragesteuerung betreffenden Punkte des im letzten Jahr vereinbarten konzertierten Aktionsprogramms

weiterzuführen. In diesem Zusammenhang wiesen sie erneut darauf hin, dass in den Vereinigten Staaten eine Periode der konjunkturellen Abkühlung notwendig sei, damit die Inflationsrate gesenkt werden kann. Die Minister betonten überdies die Wünschbarkeit, im übrigen OECD-Raum als Ganzem eine beträchtliche Abschwächung des inländischen Nachfragewachstums zu verhindern; dies namentlich in jenen Ländern, in denen die Inflations- sowie die Zahlungsbilanzentwicklung dies gestatten. Sie gaben ferner erneut ihrem Willen Ausdruck, eine enge währungspolitische Zusammenarbeit fortzusetzen, um geordnete Verhältnisse an den Devisenmärkten aufrechtzuerhalten. Was schliesslich die Energie anbelangt, anerkannten die Minister die Notwendigkeit - parallel zur Durchführung der im März von der Internationalen Energieagentur beschlossenen Massnahmen (vgl. Ziffer 43) - die höheren Oelpreise in geeigneter Form an die Energieverbraucher weiterzugeben, damit auf diese Weise Energieeinsparungen und die Entwicklung alternativer Energiequellen gefördert werden.

Die Minister stellten des weiteren fest, dass - mittelfristig betrachtet - die drei Elemente Inflation, Zahlungsbilanzungleichgewichte und Energie ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum im OECD-Raum gefährden. Bezüglich der Inflation wiesen sie darauf hin, dass es zu ihrer wirksamen Bekämpfung einer behutsamen Geld- und Finanzpolitik sowie Anstrengungen bedarf, die darauf abzielen, das Warenangebot unter Verwendung preisgünstigerer Importe sowie durch die Förderung der erforderlichen Strukturanpassungen zu verbessern. In diesem Zusammenhang verlängerten sie die Geltungsdauer ihrer handelspolitischen Stillhalteerklärung vom 30. Mai 1974 um ein weiteres Jahr; sie unterstrichen ferner die Notwendigkeit einer wirksamen Inkraftsetzung und Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT und sanktionierten das Arbeitsprogramm der OECD auf dem Gebiet der positiven Strukturanpassungen. Dieses Programm, das auf den im vergange-

nen Jahr festgelegten "allgemeinen Orientierungen" fusst, bezweckt, die zur Förderung eines dauernden Wirtschaftswachstums erforderlichen Strukturanpassungen zu erleichtern. Hinsichtlich der Energie stellten die Minister fest, dass, sofern nicht eine tatkräftigere Politik verfolgt wird, das Energieangebot mittelfristig für eine angemessene wirtschaftliche Wachstumsrate nicht ausreichen wird. Sie waren sich daher einig über die Notwendigkeit, eine Energiepolitik zu betreiben, die der Tatsache Rechnung trägt, dass die realen Energiepreise höchstwahrscheinlich nach oben tendieren werden, und namentlich wirksame Energiesparprogramme in die Wege zu leiten. Was schliesslich die Zahlungsbilanzen betrifft, wurde namentlich hervorgehoben, dass die Ueberschussländer bei Fortbestand erheblicher Leistungsbilanzungleichgewichte sicherstellen sollten, dass diese Ungleichgewichte auf die Dauer durch Kapitalexporte kompensiert werden.

Die Minister befassten sich auch mit den Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Tendenzen auf die Beziehungen zu den Entwicklungsländern. Sie bekräftigen erneut die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit diesen Ländern. Sie stellen fest, dass trotz der alles in allem begrenzten Ergebnisse der UNCTAD V in einigen speziellen Bereichen wertvolle Fortschritte erzielt worden sind. Es komme nunmehr wesentlich darauf an, die konstruktive Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungen für die neue internationale Entwicklungsstrategie, fortzuführen. Die Minister hoben ferner hervor, dass den OECD-Staaten zwar eine besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines freizügigen internationalen Wirtschaftssystems zufalle, dass jedoch vor allem jene Entwicklungsländer, deren Industrialisierung relativ weit fortgeschritten ist und die ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, in einen effektiven internationalen Wettbewerb einzutreten, einen grösseren Beitrag an diese Anstrengungen dadurch leisten sollten, dass sie den Handel sowohl untereinander als auch mit der übrigen Welt liberalisieren.

Schliesslich führten die Minister die in den Vereinbarungen von 1976 über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen vorgesehene Ueberprüfung durch. Sie nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die drei miteinander verbundenen Instrumente, die 1976 gebilligt worden waren und Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Inländerbehandlung von Unternehmen unter ausländischer Kontrolle und Massnahmen zur Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen zum Gegenstand haben, ihre Wirksamkeit als Rahmen für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Investitionen und der multinationalen Unternehmen nicht nur für die Regierungen der Mitgliedstaaten, sondern auch für die Geschäftswelt und die Arbeitnehmerorganisationen bewiesen haben. Die Minister einigten sich über Schritte, mit denen bezweckt wird, ihre Zusammenarbeit künftig noch wirksamer zu gestalten. In diesem Zusammenhang sollen in bezug auf die Leitsätze für multinationale Unternehmen die Verfahren zur Sicherstellung ihrer Anwendung auf nationaler und internationaler Ebene durch zusätzliche Vereinbarungen über Konsultationen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie über ein Berichtssystem verstärkt und weiterentwickelt werden (vgl. Beilage 3 zum vorliegenden Bericht). Die Minister billigten ferner die geplanten neuen Arbeiten über die Anwendung von Massnahmen zur Förderung oder Abwehr von Investitionen und über die Auswirkungen derartiger Massnahmen auf andere Länder.

42 Prüfung der wirtschaftlichen Lage in der Schweiz

Im Juni hat die OECD ihren Jahresbericht über die wirtschaftliche Situation der Schweiz veröffentlicht. Das Sekretariat untersucht in erster Linie die wichtigsten Konjunkturentwicklungen in den Bereichen Wachstum, Beschäftigung, Preisentwicklung und Zahlungsbilanz im Laufe des Jahres 1978 und zu Beginn des Jahres 1979. Anschliessend stellt der Bericht die

wichtigsten Tendenzen der schweizerischen Wirtschaftspolitik dar, und zwar vor allem in den Bereichen Geld- und Finanzpolitik, und zeigt schliesslich die kurzfristigen Entwicklungsaussichten der schweizerischen Wirtschaft auf. Die OECD beendet dann ihren Bericht mit einigen Empfehlungen wirtschaftspolitischer Natur.

Ausgehend von der Annahme einer Verlangsamung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Jahre 1979 und des Andauerns eines hohen Ertragsbilanzüberschusses, unterstreicht die OECD insbesondere die Möglichkeit der schweizerischen Behörden, die innere wirtschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, um eine Verringerung des Auslastungsgrades der technischen Kapazitäten sowie einen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Zu diesem Zwecke sollte eine aktivere Finanzpolitik betrieben werden, und dies sowohl auf dem Wege weiterer steuerlicher Erleichterungen, als auch durch eine beschleunigte Realisierung öffentlicher Investitionspläne. Immerhin weist der Bericht darauf hin, dass diese Investitionsvorhaben den verfügbaren Baukapazitäten anzupassen seien und dabei nicht ausser acht zu lassen, dass die seit 1974 eingetretene fühlbar Abnahme der Wohnbevölkerung die Möglichkeit der Schaffung neuer Infrastrukturen beschränkt. Die OECD empfiehlt der Schweiz sodann, ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen; diese sei seit Jahren praktisch nicht mehr ausgeweitet worden und bleibe für ein Land mit einem der höchsten Pro-Kopf-Einkommen in der Welt äusserst bescheiden.

43 Internationale Energieagentur (IEA)

Der Ausfall der Oellieferungen aus Iran dauerte von Ende Dezember bis Anfang März. Bereits im April erreichte die Förderung jedoch vorübergehend wieder 4 Millionen Fass pro Tag. Dies dürfte nach dem Willen der iranischen Behörden nunmehr die obere Grenze darstellen. Im April setzte zudem

Saudi Arabien, das im ersten Quartal aus Rücksicht auf den Ausfall der Produktion in Iran mindestens 9,5 Millionen Fass gefördert hatte, seine alte Produktionslimite von 8,5 Millionen Fass wieder in Kraft. Berücksichtigt man zudem gewisse strukturelle Änderungen auf dem Oelmarkt, namentlich was den Anteil der internationalen Oelgesellschaften an den Bezügen anbelangt, so ergibt sich eine Unterversorgung des Weltölmarktes, die zwar insgesamt nicht sehr bedeutend ist, jedoch bereits zu Versorgungsengpässen in mehreren Ländern geführt hat. Es ist klar, dass sich die Lage verschärfen muss, falls die Nachfrage auf den Verbrauchermärkten weiterhin zunimmt.

Angesichts der geringen Preiselastizität der Nachfrage nach Erdöl ist es nicht erstaunlich, dass die geschilderte Entwicklung des Angebots zu einer starken Preisreaktion geführt hat. Schon im ersten Quartal erhoben verschiedene Produzenten Zuschläge zu den von der OPEC am 16./17. Dezember 1978 beschlossenen Preisen. Am 26./27. März einigten sich die OPEC-Minister darauf, den Preis für die Grundqualität Arabian Light ab 1. April auf den Stand zu heben, der gemäss dem in Abu Dhabi beschlossenen Preiserhöhungsplan erst am 1. Oktober 1979 hätte erreicht werden sollen (14.546 \$ pro Fass). Gleichzeitig stellte es die OPEC den einzelnen Produzentenländern frei, entsprechend der Marktlage Prämien zu erheben. Davon wurde denn auch eifrig Gebrauch gemacht. Mitte Juni überschritt die gewogene mittlere Preiserhöhung für Rohöl gegenüber 1978 die Marke von 30 Prozent. Von den Produzentenländern blieb bis zu der auf den 26. Juni angesetzten Ministerkonferenz der OPEC einzig Saudi Arabien dem offiziellen Preis treu. Auf dem freien Markt erreichten die Notierungen Rekordhöhen von zum Teil weit über 30.-- \$ pro Fass. Noch ausgeprägter waren die Preiserhöhungen unvermeidlicherweise auf dem Markt für Erdölprodukte, was vor allem jenen Ländern zu schaffen machte, die ihre Bezüge traditionellerweise zu einem hohen Anteil auf dem sogenannten Spot-Markt tätigen.

Die Minister der OPEC einigten sich an ihrem vom 26. bis 28. Juni in Genf stattfindenden Sommertreffen auf eine neue Preisstruktur, in der der Preis pro Fass für das arabische Leichtöl auf 18.-- \$, allfällige Marktzuschläge auf höchstens 2.-- \$ und ein Höchstpreis für alle Qualitäten von 23.50 \$ festgesetzt sind. Gegenüber 1978 ergeben sich damit Preiserhöhungen von zwischen rund 40 und 60 Prozent. Auch gegenüber den im Juni geltenden Marktpreisen stellen die neuen offiziellen Preise in den meisten Fällen eine weitere Erhöhung dar. Wenn der geschilderte Höhenflug der Erdölpreise zu schweren Sorgen um die weltwirtschaftliche Entwicklung Anlass gibt (vgl. Ziffer 12), so ist zumindest die Hoffnung erlaubt, dass der jüngste OPEC-Beschluss zu einer gewissen Beruhigung des Marktgeschehens und einer Verminderung der Ungewissheit führen wird.

Den Verbraucherländern bleibt angesichts dieser Entwicklungen kurzfristig nur die Möglichkeit, zu versuchen, den Markt durch eine gezielte Nachfragedrosselung wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Der Verwaltungsrat der IEA forderte deshalb am 2. März die Mitgliedländer auf, unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, durch die eine Drosselung der Gesamtnachfrage nach Oel um 2 Millionen Fass pro Tag - entsprechend rund 5 Prozent des für 1979 vorgesehenen Verbrauchs - bewirkt wird. Den Mitgliedstaaten wurde die Wahl der Mittel - zusätzliche Sparmassnahmen, Erhöhung des Angebots aus eigenen Quellen, kurzfristige Umstellung auf andere Energieträger, flexible Lagerpolitik, unbehindertes Steigenlassen der Preise etc. - freigestellt. Der IEA-Beschluss sieht jedoch ein besonderes Ueberprüfungsverfahren vor. In der Schweiz dürfte vor allem der bewusste Verzicht auf jede Preisbeeinflussung nachfragedämpfend wirken. Der Bundesrat erliess zudem am 6. März einen Sparappell an die Verbraucher von Erdölprodukten. Sollten sich diese Schritte als zu wenig wirksam erweisen, so müssten weitergehende Massnahmen ins Auge gefasst werden.

Die am 21./22. Mai in Paris tagende Ministerkonferenz der IEA bekräftigte diesen Beschluss und fasste die Möglichkeit ins Auge, die Nachfragedrosselungsaktion im Jahr 1980 fortzuführen. Die Minister befassten sich auch mit verschiedenen Vorschlägen, die darauf abzielen, durch kollektive Interventionen, Kontrollen, Zuteilungsverfahren usw. die Preisentwicklung zu beeinflussen. Sie mussten sich jedoch der Einsicht beugen, dass - wenn man einmal von dem für eigentliche Versorgungskrisen vorgesehenen und auch einsatzbereiten Notzuteilungssystem der IEA absieht - der Versuch einer kollektiven Bewirtschaftung des Produktenmarkts wohl mehr Probleme schaffen als lösen würde. Die Diskussion dauert indessen an.

Auch der immer wieder in die Debatte geworfene "Dialog" mit den Oelproduzenten kann keine rasche Lösung des weltweiten Energieproblems bringen, denn es kann nicht erwartet werden, dass die Oelproduzenten sich bereit erklären, ihre Autonomie mit Bezug auf die Produktionsmengen und die Preise einzuschränken. Dennoch wären natürlich vermehrte Kontakte und ein besseres gegenseitiges Verständnis erwünscht und die IEA-Länder sind denn auch zu solchen Gesprächen bereit.

Die IEA-Minister waren sich einig, dass die Wirkung kurzfristiger Aktionen der geschilderten Art nicht überschätzt werden darf, und dass nur eine kohärente, längerfristig angelegte Energiepolitik Angebot und Nachfrage wieder ins Gleichgewicht zu bringen vermögen. Die Tatsache, dass als Folge der Ereignisse in Iran eine Marktlage entstanden ist, die man noch im vergangenen Jahr erst für die Mitte der achtziger Jahre erwartete, und dass die Versorgungs- und Preissituation in den kommenden Jahren kaum weniger prekär sein wird, weist jedoch auf die Dringlichkeit der Verwirklichung energiepolitischer Konzepte hin. Die Minister verabschiedeten zu diesem Zweck das bereits im 12. Bericht erwähnte Aktionsprogramm für einen verstärkten Einsatz der Kohle, der neben der Kernkraft und dem Erdgas unter den heutigen Gegebenheiten wohl wichtigsten

Alternative zum Erdöl. Charakteristisch für dieses Programm ist vor allem die engere Zusammenarbeit zwischen typischen Kohleexportländern und den Verbrauchern. Dies erforderte einige heikle Kompromisse.

Es sei hier beigefügt, dass die Energieproblematik auch im Mittelpunkt der OECD-Ministerkonferenz vom 13./14. Juni (vgl. oben Ziffer 41) und des Wirtschaft-Gipfeltreffens der sieben grössten westlichen Industrieländer in Tokio vom 27./28. Juni (vgl. oben Ziffer 13) stand.

- 5 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
- 51 Multilaterale Handelsverhandlungen

Mit dem am 12. April unterzeichneten Protokoll über die Verhandlungsergebnisse sind die Verhandlungen der Tokio-Runde im wesentlichen abgeschlossen worden. Durch die Unterzeichnung haben die Regierungsvertreter ihren Willen bekundet, die ausgehandelten Vertragstexte ihren Parlamenten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es handelt sich dabei um Abkommen über den Abbau nichttarifarischer Handelshindernisse (Normen und technische Handelshindernisse, öffentliches Einkaufswesen, Zollwertbestimmung, Lizenzverfahren), über die Grundregeln des internationalen Handels (so hauptsächlich Subventionen und Ausgleichszölle, Streitbeilegungsverfahren und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer) sowie im Agrarbereich, um Abkommen über den Milch- und über den Fleischsektor. Das Verhandlungspaket enthält im weiteren ein Freihandelsabkommen über zivile Flugzeuge und deren Bestandteile sowie eine Revision des Anti-Dumping-Kodex. Schliesslich wurde beschlossen, die Verhandlungen über die Schutzklauseln weiterzuführen mit dem Ziel, bis Mitte Juli zu einer Einigung zu gelangen.

Siebzehn Regierungsvertreter der wichtigsten Industrieländer, darunter auch die Schweiz, die sich allerdings ihren endgültigen Entscheid hinsichtlich eines Beitritts zum Abkommen über Flugzeuge und deren Bestandteile vorbehalten hat, sowie einige Oststaaten und Argentinien, haben das Protokoll bereits unterzeichnet. Andere Länder werden aller Voraussicht nach in den kommenden Wochen folgen.

Im Bereich der Zollverhandlungen wurden bisher vierzehn Konzessionslisten eingereicht, die indessen noch einer technischen Prüfung unterzogen werden. Der darin vorgesehene Zollabbau wird über acht Jahre gestaffelt.

Die Botschaft an die eidgenössischen Räte mit den vollständigen Verhandlungsergebnissen wird im Herbst veröffentlicht. Die beiden Kammern dürften dieses Geschäft in der Wintersession behandeln, da die Inkraftsetzung der meisten Abkommen sowie der ersten Etappe des Zollabbaus für den 1. Januar 1980 vorgesehen ist. Das parlamentarische Ratifikationsverfahren ist gegenwärtig in den USA im Gange. Dieses Verfahren wird von den andern Ländern mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt, da von ihm eine befriedigende Umsetzung der von den USA übernommenen Verpflichtungen in deren interne Gesetzgebung abhängt.

52 Die laufende Anwendung des Abkommens

Die Regierung von Mexiko hat ein Gesuch um Beitritt zum Allgemeinen Abkommen gestellt, zu dessen Prüfung eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde. Eine andere Arbeitsgruppe behandelt die Bewerbung Kolumbiens um einen endgültigen Beitritt. Da die Konsultationen zwischen den USA und Japan über die japanischen Einfuhrbeschränkungen von Leder zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hatten, wurde der Fall zu einer gütlichen Beilegung einer Sondergruppe (panel) übergeben. Der

Zahlungsbilanzausschuss hat einfache Konsultationen mit Bangladesh, Republik Korea, Ghana, Tunesien und Jugoslawien durchgeführt.

6 Mehrseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

Die 5. Vollversammlung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), die vom 7. Mai bis 2. Juni in Manila stattfand, bildete das markanteste Ereignis im Nord-Süd-Dialog während der Berichtsperiode.

Die Entwicklungsländer hatten sich an einer Ministerkonferenz in Arusha (Tansania) auf dieses Treffen vorbereitet und ihre Verhandlungsplattform im sogenannten Arusha-Programm für kollektive Eigenständigkeit niedergelegt. Die Industrieländer koordinierten sich ihrerseits eingehend im Rahmen der OECD. Die schweizerische Haltung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bildete unter anderem Gegenstand einer Aussprache im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und der konsultativen Kommission für die Handelspolitik.

Die Tagesordnung der Manila-Konferenz umfasste praktisch alle Bereiche der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern. Dementsprechend vielschichtig waren auch die Verhandlungen und schliesslich die Ergebnisse der Konferenz. Diese können wie folgt kurz zusammengefasst werden:

- Die Interdependenz zwischen den einzelnen Volkswirtschaften einerseits und zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren andererseits wurde allgemein als Grundlage der internationalen Wirtschaftsbeziehungen anerkannt. Sie bildete das Leitmotiv, das sich durch die gesamte Arbeit der Konferenz hin durchzog. Eine Einigung über die sich aus der Interdependenz

ergebenden Schlussfolgerungen kam nicht zustande. Der hauptsächlichste Grund dafür war der Umstand, dass sich wichtige Mitglieder der Gruppe der Entwicklungsländer - insbesondere erdölexportierende Staaten - weigerten, die mit der Energie verbundenen Fragen in die Beurteilung der weltwirtschaftlichen Zusammenhänge miteinzubeziehen. Die Gespräche erlaubten jedoch eine wertvolle und nötige Klärung der gegenseitigen Standpunkte.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Umstand der Differenzierung in Manila deutlich zum Ausdruck kam. Die Entwicklungsländer bilden wirtschaftlich keine homogene Einheit. Vielmehr findet man eine Vielzahl unterschiedlicher Situationen, die sich von der absoluten Armut bis zu einer vorindustriellen Zivilisation erstrecken. Daraus ergibt sich in immer stärkerer Masse auch das Bestreben, die Massnahmen so zu differenzieren, dass sie der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse der einzelnen Länder oder Gruppen von Entwicklungsländern angepasst sind. An der UNCTAD V war ein gewisser Fortschritt in dieser Richtung zu erkennen.

- Die internationalen Handelsbeziehungen und Fragen des Protektionismus und der Strukturanpassungen bildeten Schwerpunkte der Verhandlungen. Die 159 Mitgliedstaaten der UNCTAD haben sich in einer Empfehlung dazu verpflichtet, den Protektionismus zu bekämpfen und damit die nötigen Strukturanpassungen in der Weltwirtschaft zu erleichtern. Im Rahmen der UNCTAD sollen die Produktionstendenzen und Handelsströme auf weltweiter Ebene untersucht und allgemeine Empfehlungen betreffend die Förderung des Strukturanpassungsprozesses erlassen werden.
- Bei den Rohstoffen wurde der Wille zur Weiterführung der Verhandlungen über einzelne Produkteabkommen und zur Schaffung des Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von Stabilisierungsmassnahmen im Rahmen des integrierten Rohstoffprogramms bekräftigt. Schon vor der Konferenz waren beachtliche Fort-

schritte im Rohstoffbereich zu verzeichnen. So führte die Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen Gemeinsamen Fonds im Frühjahr in Genf zu einer Einigung über dessen Grundlagen und wesentlichen Elemente. An der im April fortgesetzten Konferenz zum Abschluss eines internationalen Uebereinkommens für Naturkautschuk einigten sich im weiteren Produzenten- und Konsumentenländer über einen Stabilisierungsmechanismus - mit einem Ausgleichslager als Hauptinstrument - für diesen Rohstoff. Die abschliessende Verhandlungsphase wird noch diesen Sommer stattfinden. Schliesslich konnte Ende März ein neues Olivenölabkommen abgeschlossen werden, das allerdings wie sein Vorläufer keine direkten Marktinterventionen zur Preisstabilisierung enthält.

Die UNCTAD V hat im übrigen eine Resolution gutgeheissen, die von den Teilnehmern an den Verhandlungen über ein neues internationales Getreide-Uebereinkommen Anstrengungen zur Ueberwindung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten verlangt, um die Wiederaufnahme der Verhandlungen sicherzustellen.

- Auf dem Gebiete der Währungs- und Finanzfragen hat die Konferenz zwei Empfehlungen zugestimmt. In der ersten, die sich vor allem an den Internationalen Währungsfonds (IWF) richtet, wird dieser ersucht, gewisse Aspekte seiner Politik im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu überprüfen. Der UNCTAD wird ferner ein Mandat zur Einberufung einer hochrangigen Expertengruppe erteilt, welche die zukünftige Entwicklung des internationalen Währungssystems untersuchen soll. Die meisten Industriestaaten, darunter auch die Schweiz, haben gegen diese Resolution gestimmt, da Währungsfragen grundsätzlich in den Kompetenzbereich des IWF fallen. In der zweiten, im Konsensverfahren angenommenen Resolution betreffend den Ressourcentransfer bestätigen die Geberstaaten ihren festen politischen Willen, die öffentliche Hilfe zu erhöhen, damit diese das angestrebte Ziel von 0,7 Prozent des Bruttosozial-

produktes schliesslich erreichen würde, und die Qualität der Hilfe (Kreditbedingungen, keine Lieferbindungen) zu verbessern. Je weiter ein Geberstaat von den 0,7 Prozent entfernt ist, umso grösser sollten seine Anstrengungen zur Erhöhung der Hilfe sein. Die Bedeutung der multilateralen Hilfe, insbesondere durch die Weltbank und die IDA sowie die regionalen Entwicklungsbanken, wird hervorgehoben. Schliesslich anerkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der privaten Finanzflüsse.

Die Schweiz hat dieser Resolution zugestimmt, gleichzeitig jedoch hinsichtlich der öffentlichen Hilfe erklärt, dass sie zwar keine Verpflichtung zur Erreichung des 0,7 Prozent-Ziels eingehen könne, jedoch Massnahmen ergriffen habe, um ihre Hilfe wesentlich zu erhöhen.

- Im Bereiche der Technologie standen Probleme im Zusammenhang mit der Erweiterung des technologischen Potentials der Entwicklungsländer im Vordergrund, ein Thema, das Hauptgegenstand der UNO-Konferenz für Wissenschaft und Technik ist, welche Ende August in Wien stattfinden wird. Es wurde auch beschlossen, die Konferenz über einen Verhaltenskodex für den Technologietransfer, dessen zweite Runde im Frühjahr in Genf stattfand, weiterzuführen. Die UNCTAD forderte ihre Mitgliedstaaten ferner auf, an den bevorstehenden Verhandlungen über die Revision der Pariser Konvention zum Schutze des geistigen Eigentums teilzunehmen und dabei die besonderen Interessen der Entwicklungsländer zu berücksichtigen.
- Die Konferenz in Manila hat die Mitgliedstaaten aufgerufen, den Verhaltenskodex für Linienschiffahrtskonferenzen zu ratifizieren. Ferner sollen die Industrieländer Massnahmen in Form von finanzieller und technischer Hilfe ergreifen, um die Teilnahme der Entwicklungsländer in der Hochseeschiffahrt zu verstärken. Die Industriestaaten waren bereit, dieses Anliegen zu unterstützen, stimmten jedoch gegen eine Empfehlung, die für die Massengutschiffahrt eine Frachtauf-

teilung zwischen den Schiffahrtsgesellschaften der an einer Sendung beteiligten Handelspartner vorsieht.

- Im weiteren bekräftigten die Mitglieder die führende Rolle der UNCTAD als eines der hauptsächlichsten Verhandlungsinstrumente der Generalversammlung der UNO auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und verpflichteten sich, zu einer besseren Koordination zwischen den UNO-Organen und zu einer Rationalisierung der Arbeitsweise der UNCTAD beizutragen.

In den vorstehend erwähnten Bereichen vermochte die UNCTAD V laufenden Verhandlungen neue Impulse zu verleihen und bisher eingeschlagene Wegrichtungen zu bestätigen. Auf zwei Gebieten hat sie Weichen neu gestellt:

- Die Konferenzteilnehmer haben sich auf die Grundsätze eines umfassenden Aktionsprogrammes für die am wenigsten entwickelten Länder geeinigt, das den besonderen Anliegen dieser Ländergruppe in allen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit Rechnung tragen soll. Eine Sonderkonferenz der UNO wird sich mit der Konkretisierung dieses Programms befassen. Damit wurde die Notwendigkeit anerkannt, zukünftig vermehrt nach Lösungen zu suchen, die den besonderen Bedürfnissen einzelner Länder oder Ländergruppen angepasst sind. Im vorliegenden Fall betrifft dies die ärmsten Entwicklungsländer, in denen die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse ein Hauptanliegen sein muss.
- Eine weitere Empfehlung bezieht sich auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander. Die Industriestaaten unterstützen die Bestrebungen der Länder der Dritten Welt, im Rahmen einer offenen Weltwirtschaft die regionale und internationale Zusammenarbeit zu fördern. Die UNCTAD wird ermächtigt, den Entwicklungsländern bei der Verwirklichung dieses Anliegens in bestimmtem Umfang behilflich zu sein. Durch diese Tätigkeit zugunsten einer Gruppe von

Mitgliedsländern der UNCTAD soll jedoch das Prinzip der Universalität dieser Organisation nicht in Frage gestellt werden. Diese Empfehlung macht auch deutlich, dass die gegenseitige Unterstützung der Entwicklungsländer im Hinblick auf eine verstärkte kollektive Eigenständigkeit (collective self-reliance) im Rahmen der weltweiten Zusammenarbeit erfolgen und nicht als Versuch zur Abkoppelung von den Industriestaaten gestaltet werden soll.

Die 5. Session der Konferenz hat dazu beigetragen, die Probleme der verschiedenen Wirtschaftspartner in ihrer Bedeutung für das Weltwirtschaftssystem besser einzuschätzen und die Einsicht in die Notwendigkeit, ein offenes Weltwirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, zu verstärken. Auch wenn in verschiedenen Punkten die Meinungsunterschiede zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern nicht überbrückt werden konnten und entsprechende Fragen von der UNCTAD weiter geprüft werden müssen, konnten doch Ansätze für die Lösung wichtiger Probleme der internationalen Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden. Die UNCTAD V stellt somit eine massgebliche Etappe im andauernenden Nord-Süd-Gespräch dar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob Konferenzen von dieser Grössenordnung und mit dem Auftrag, gleichzeitig fast alle aktuellen Wirtschaftsprobleme im Nord-Süd-Verhältnis zu behandeln, noch in der Lage sind, den Anforderungen eines wirksamen und zielstrebigem Dialogs mit greifbaren Resultaten zu genügen. Die Grenzen dieser Verhandlungsart sind in Manila offenkundig geworden.

Der Plenarausschuss der UNO-Generalversammlung, der im Jahre 1978 geschaffen worden war, um die Nord-Süd-Problematik in ihrer Gesamtheit zu überprüfen, tagte in der Berichtsperiode zweimal. Im Januar wurde die im Vorjahr begonnene Diskussion über den Transfer von finanziellen Ressourcen nach den Entwicklungsländern fortgeführt, wobei in einer Resolution insbesondere die Industrieländer zu einer substantiellen Erhöhung ihrer öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen aufge-

fordert wurden. Die Schweiz, welche am Bruttosozialprodukt gemessen eine der bescheidensten Hilfeleistungen erbringt, fand sich einmal mehr in einer schwierigen Lage.

Im März befasste sich der Plenarausschuss mit Fragen der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelversorgung in Entwicklungsländern. Das Schwergewicht der Diskussionen lag dabei insbesondere auf verstärkter Sicherheit in der Nahrungsmittelversorgung, auf der Notwendigkeit in Entwicklungsländern der landwirtschaftlichen Entwicklung Priorität einzuräumen und auf den notwendigen Massnahmen der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

In der Herbst- beziehungsweise Wintersession 1978 haben Sie einem Rahmenkredit von 200 Millionen Franken zugestimmt, der es uns ermöglicht, finanzielle Verpflichtungen für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen - unter anderem Bundesbeteiligungen an den sogenannten Mischkrediten - einzugehen. In der Zwischenzeit wurden die Kriterien für den Einsatz von Mischkrediten genauer umschrieben. Bei der Auswahl der möglichen Empfängerländer werden hauptsächlich folgende Kriterien beachtet: Der Entwicklungsstand eines Landes, seine Entwicklungspolitik sowie seine wirtschaftliche und administrative Absorptionsfähigkeit. Letzere bezieht sich auf den Importbedarf von Investitionsgütern, die Devisenlage und den Verschuldungsgrad sowie auf die Fähigkeit, einen Mischkredit wirksam zu verwalten. Diesen drei Kriterien kommt bei der Beurteilung besonderes Gewicht zu. Ferner wird unter anderem mitberücksichtigt, wie sich ein Mischkredit auf die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Empfängerland auswirkt, d.h. die Möglichkeit der Markterhaltung beziehungsweise Marktausweitung, das Interesse der möglichen Bezüger sowie der schweizerischen Wirtschaft, die Entwicklungsdynamik des betreffenden Marktes, die schweizerische Wirtschafts- und Konjunkturlage usw.. Ein erster Mischkredit wurde mit Thailand

unterzeichnet und ist am 1. Juni in Kraft getreten (vgl. Kapitel 85 und Beilage 5).

Ende Dezember 1978 unterzeichnete die Schweiz ein Abkommen mit der Westafrikanischen Entwicklungsbank über die Gewährung einer Kreditlinie von 9,25 Millionen Franken. Diese subregionale Entwicklungsbank hat die verstärkte Integration der Volkswirtschaften der westafrikanischen Länder Benin, Elfenbeinküste, Niger, Obervolta, Senegal, Togo, innerhalb der CFA-Währungszone sowie die Verminderung des Entwicklungsgefälles zwischen den einzelnen Mitgliedländern zum Ziel. Die Schweiz bestimmt von Fall zu Fall die Auswahl der zu finanzierenden Projekte und die zu begünstigenden Länder. Aufgrund dieser Krediterteilung sind fortan schweizerische Unternehmungen in der Lage, an allen Ausschreibungen der Bank teilzunehmen. Die Mittel für diesen Kredit wurden dem 735 Millionen Franken Kredit zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern vom 21. Juni 1978 belastet.

Anlässlich der letzten Jahresversammlung der Afrikanischen Entwicklungsbank im Mai dieses Jahres in Abidjan beschlossen die afrikanischen Staaten, diese Institution zukünftig auch nichtregionalen Ländern zugänglich zu machen. Damit fand eine schwierige Diskussion, die mehrere Jahre gedauert hat, ihren Abschluss. Das geänderte Abkommen über die Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank muss nun sowohl von den regionalen wie von den beitrittswilligen nichtregionalen Staaten ratifiziert werden. Wir werden Ihnen eine entsprechende Botschaft zu gegebener Zeit zuleiten.

Im übrigen fanden in der Berichtsperiode auch die Jahresversammlung der Gouverneursräte der Asiatischen und der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie des Afrikanischen Entwicklungsfonds statt, was unseren Vertretern erneut Gelegenheit bot, die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit in Erinnerung zu rufen.

Im Bereich der weltweiten Zusammenarbeit für die industrielle Entwicklung ist der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen hervorzuheben, welche die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) von einem Organ der Generalversammlung der UNO in eine Spezialorganisation zum Ziele hatten. Die entsprechende Uebereinkunft wird durch die Ratifikation von mindestens 80 Staaten in Kraft treten.

- 7 Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen
- 71 UNO-Kommission über transnationale Unternehmen

Die UNO-Kommission über transnationale Unternehmen, der die Schweiz als Vollmitglied angehört, hielt ihre fünfte Jahrestagung vom 14. bis 25. Mai in New York ab. Die Kommission nahm vom Stand der Verhandlungen über einen UNO-Verhaltenskodex Kenntnis und gab der Verhandlungsgruppe den Auftrag, ihr bis zur nächsten Jahrestagung einen ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen. Bekanntlich befürworten wir die baldmöglichste Schaffung eines Verhaltenskodexes, sofern er Verhaltensnormen für multinationale Unternehmen wie Richtlinien für das Verhalten der Regierungen gegenüber ausländischen Investoren enthält, universelle Anwendung findet, d.h. sich an die international tätigen Unternehmen jeglicher Herkunft richtet, und rechtlich nicht erzwingbar ist. In den letzten Monaten sind Fortschritte in den Verhandlungen erzielt worden, so dass das von der Kommission gesetzte Ziel nicht unrealistisch scheint.

Ein weiteres wichtiges Traktandum der diesjährigen Kommissionstagung war der Aufbau eines weitreichenden Informationssystems über multinationale Gesellschaften durch das hierfür zuständige UNO-Zentrum. Die Kommission führte eine breite Diskussion über die technischen Aspekte und namentlich über

die Methoden zur Sicherstellung der Richtigkeit der gesammelten Daten, die in erster Linie für die Regierungen der Entwicklungsländer bestimmt sind. Auf schweizerischen Vorschlag hin wird das Zentrum einen Leitfaden über die Sammlung, Auswertung und Verteilung der Daten erstellen.

Allgemein befriedigt zeigte sich die Kommission über die technische Hilfe, die das UNO-Zentrum über transnationale Gesellschaften den Entwicklungsländern leistet. Im weiteren legte das Zentrum eine erste Serie sogenannter sektorieller Studien vor, worunter einen Bericht über die Tätigkeit multinationaler Gesellschaften in der pharmazeutischen Industrie.

Schliesslich beschäftigte auch dieses Jahr das Problem der Tätigkeit ausländischer Unternehmen im südlichen Afrika die Kommission. Wie 1978 brachten die Entwicklungsländer einen Resolutionsentwurf ein, der praktisch den Abbruch jeglicher Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika forderte. Die Schweiz stimmte zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Kanada und den USA gegen diese Resolution. In ihrer Erklärung wies die schweizerische Delegation namentlich darauf hin, dass unser Land zwar die Apartheidpolitik verurteile, die Resolution jedoch als einseitig empfinde, da sie den positiven Aspekten der ausländischen Investitionen in der Republik Südafrika keine Beachtung schenke.

72 Harmonisierung der Buchführungs- und Berichterstattungs-vorschriften

Der UNO-Wirtschafts- und Sozialrat hat an seiner Frühjahrstagung der von der UNO-Kommission über transnationale Gesellschaften beantragten Schaffung eines Expertenausschusses über internationale Normen im Bereich der Buchführungs- und Berichterstattungs-vorschriften der Firmen zugestimmt. Seine Mitglieder werden in der Sommersession gewählt; es bestehen gute

Aussichten, dass unser Land, das sich aktiv um eine Teilnahme beworben hat, Mitglied wird.

73 OECD

Ueber die an der diesjährigen Ministertagung des OECD-Rates gefassten Beschlüsse orientiert Kapitel 4.

74 Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat an seiner Frühjahrstagung eine Kommission, bestehend aus je fünf Vertretern der drei Gruppen (Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) eingesetzt, mit dem Auftrag zu prüfen, inwieweit die von ihm am 16. November 1977 angenommene "Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik" angewendet wird. Die Kommission soll auch Vorschläge für das weitere Vorgehen ausarbeiten.

75 Arbeitsgruppe des Entwicklungskomitees über private Auslandsinvestitionen

Der Präsident des Entwicklungskomitees der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds hat eine Arbeitsgruppe ("Task Force") über private Auslandsinvestitionen geschaffen, an welcher die Schweiz auf Einladung hin teilnimmt. Diese Gruppe, welche am 20. und 21. Juni in Washington erstmals getagt hat, vereinigt eine kleine Zahl von Vertretern aus Industrie- und Entwicklungsländern und hat zur Aufgabe, die Mittel und Wege zu erörtern, um den Entwicklungsbeitrag der privaten Auslandsinvestitionen zu maximieren.

8	Zweiseitige Beziehungen
81	Westeuropa

Vorauszuschicken ist die Feststellung, dass unsere Handelsbeziehungen mit den meisten Ländern Westeuropas im Industriebereich durch die EFTA-Konvention und das Freihandelsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften geregelt sind, und dass die EWG, auch auf dem Landwirtschaftssektor, unser direkter Gesprächspartner ist. Für die bilaterale Gestaltung der Aussenwirtschaftsbeziehungen verbleibt somit nur noch ein beschränkter Spielraum, was bei der Beurteilung der nachstehenden Berichte zu berücksichtigen ist.

Die im Rahmen des Gemischten Regierungsausschusses Schweiz-Bundesrepublik Deutschland bestehende Arbeitsgruppe für nicht-tarifarisches Handelshemmnisse konnte an ihrer diesjährigen Tagung vom 12. Juni mit Befriedigung von der Erledigung verschiedener penderter Fälle und von einem Rückgang neu gemeldeter Probleme Kenntnis nehmen.

Das von Finnland für bestimmte Waren angewandte System der Barzahlung bei Einfuhr (sog. "Cash payment system") wurde am 1. März aufgehoben.

Der Vorsteher des EVD und der Direktor des Bundesamt für Aussenwirtschaft führten am Rande der OECD-Ministerrats-Tagung in Paris am 13. beziehungsweise 14. Juni Gespräche mit Frankreichs Wirtschaftsminister Monory und Handelsminister Deniau. Neben allgemeinen aussenwirtschaftlichen Fragen wurden von schweizerischer Seite insbesondere die Verwirklichung der seinerzeit vereinbarten Lösungen im Pharmabereich und die französische Einfuhrüberwachung für Textilien und Stahl aufgeworfen. Von französischer Seite wurde die vorgesehene Erhöhung der schweizerischen Preis- und Zollzuschläge auf Käse angeschnitten.

Ende Januar wohnte ein Vertreter des Bundesamtes für Aussenwirtschaft in Athen der Eröffnung einer Kollektivausstellung für schweizerische Industrieerzeugnisse bei. Er führte bei dieser Gelegenheit Gespräche mit griechischen Regierungsvertretern über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, namentlich im Hinblick auf die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG hinsichtlich des Einschlusses Griechenlands in das europäische Freihandelssystem (vgl. Ziffer 235).

Der Chef des EVD traf den irischen Handelsminister O'Malley anlässlich der am 11. Mai erfolgten Eröffnung einer Filiale des Irish Export Board in Zürich und hatte Gelegenheit, die Entwicklung der bilateralen Handelsbeziehungen, die unter das Freihandelsabkommen Schweiz-EG fallen, mit ihm zu besprechen.

Die Tagung des EFTA-Ministerrates in Norwegen gab dem Chef des EVD Gelegenheit, nicht nur bilaterale Fragen mit den norwegischen Handelsminister zu besprechen, sondern auch mit schweizerischen Geschäftsleuten in Oslo Kontakt zu nehmen, wobei Probleme schweizerischer Firmen in Norwegen (insbesondere im Bereiche der Pharma- und Maschinenindustrie) besprochen werden konnten.

Vom 5. bis 7. März fanden in Bern zwischen Oesterreich und der Schweiz umfassende Wirtschaftsgespräche auf hoher Beamtenebene statt. Der sehr nützliche Meinungsaustausch bezog sich auf Lage und Ausblick der nationalen und internationalen Wirtschaft und auf Probleme der multilateralen Zusammenarbeit; eingehend behandelt wurden ferner bilaterale Einzelprobleme, insbesondere solche des Preisausgleichs für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, spezifische Fälle im Zusammenhang mit dem österreichischen Lebensmittelrecht und andere Fragen im industriellen und landwirtschaftlichen Sektor (Pharma, Textilien, Wein, Getreide, Käseabkommen usw.).

Die am 8. November und 7. Dezember 1978 zwischen Spanien und den EFTA-Ländern beziehungsweise Spanien und der Schweiz paraphierten Handelsabkommen wurden am 26. Juni in Madrid unterzeichnet (vgl. dazu Ziffer 233).

Die Türkei sieht sich weiterhin sehr schweren Zahlungsbilanzproblemen gegenüber. Die Abwicklung des Konsolidierungsabkommens vom 19. Oktober 1978 für kommerzielle von der Exportrisikogarantie gedeckte Forderungen geht infolge technischer Hindernisse in der Türkei nur langsam vonstatten.

Inzwischen werden im Rahmen der OECD die Bemühungen fortgesetzt, diesem Land vermehrte und rasche finanzielle Erleichterungen zu ermöglichen. So hat die Schweiz soeben die Gewährung eines Kredits von 30 Millionen Dollar als Soforthilfe an die Türkei ausgehandelt. Die Gesamtsumme der geplanten Soforthilfe aller Partnerländer der Türkei innerhalb der OECD könnte rund 900 Millionen Dollar erreichen. Die Freigabe dieser Mittel unterliegt allerdings dem Abschluss eines neuen Stand-by-Abkommens zwischen der Türkei und dem Internationalen Währungsfonds, das seinerseits an ein Sanierungsprogramm der türkischen Wirtschaft gebunden ist. Gleichzeitig sind weitere bedeutende Finanzhilfe-Operationen auch bei anderen finanziellen Institutionen wie der Weltbank, der Europäischen Investitionsbank und einer grossen Zahl von Privatbanken zugunsten der Türkei in Vorbereitung.

Ueberdies bestätigten die türkischen Behörden, dass sie die von der Exportrisikogarantie nicht gedeckten kommerziellen Forderungen anerkennen und sich anstrengen, eine Lösung für deren Begleichung zu finden.

Unvermeidlicherweise gehen die schweizerischen Ausfuhren nach der Türkei unter den Auswirkungen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieses Landes weiter zurück, in Fortsetzung einer Tendenz, die bereits seit einigen Jahren zu beobachten ist.

Die Bemühungen der osteuropäischen Staatshandelsländer und Jugoslawiens, ihre Handelsbilanz mittels Drosselung der Importe und Förderung der Exporte - unter anderem mit Hilfe von Kompensationsgeschäften - ins Gleichgewicht zu bringen, dauern an. Verschiedene dieser Länder dürften infolge der steigenden Oelpreise gezwungen werden, ihre in diese Richtung zielenden Anstrengungen noch zu verstärken.

Albanien, Bulgarien, Polen und die Tschechoslowakei dokumentierten ihren Willen nach Abbau ihres Handelsbilanzdefizits gegenüber der Schweiz durch Steigerung ihrer Ausfuhren mit der Teilnahme an der diesjährigen schweizerischen Mustermesse in Basel.

Im Verlaufe des unter Punkt 236 erwähnten Seminars orientierten Spezialisten aus den EFTA-Ländern jugoslawische Exporteure über die Ausfuhrmöglichkeiten jugoslawischer Erzeugnisse in die EFTA-Länder und die dazu erforderliche Marktbearbeitung. Wir delegierten drei Persönlichkeiten aus der Privatindustrie an diese Veranstaltung, die den jugoslawischen Teilnehmern ein ausgezeichnetes Bild über die Möglichkeiten und Eigenheiten des Schweizermarktes sowie die Absatzchancen der jugoslawischen Produkte vermittelten. Damit dokumentierten wir unser Interesse am Abbau unserer Handelsbilanzüberschusses durch eine Steigerung der jugoslawischen Ausfuhren. Ferner tagte die bilaterale Arbeitsgruppe Warenaustausch, die anlässlich der ersten Tagung der Gemischten Kommission geschaffen worden war. Eine eingehende Analyse der Handelsstatistiken beider Länder ergab, dass der Warenverkehr, insbesondere die jugoslawischen Exporte, noch ausbaufähig sind. Ferner orientierten sich beide Seiten umfassend über die in ihren Ländern geltenden Einfuhrbestimmungen.

Aus Anlass der Leipziger Frühjahrsmesse und der Messe in Posen weilte ein Vertreter des Bundesamtes für Aussenwirtschaft auf Einladung des betreffenden Aussenhandelsministeriums in der DDR und in Polen. Er vertrat die Bundesbehörden an den im Rahmen der Messen durchgeführten offiziellen schweizerischen Empfängen und führte Gespräche mit den zuständigen Behörden beider Länder über den Stand und die Perspektiven der Wirtschaftsbeziehungen sowie über verschiedene handelspolitische Probleme.

Die nach Inkrafttreten des Abkommens über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Sowjetunion vom 12. Januar 1978 von der Gemischten Kommission für die Ausarbeitung eines dazugehörigen langfristigen Programms eingesetzte Expertengruppe konnte ihre Arbeit abschliessen. Es ist beabsichtigt, das langfristige Programm anfangs Juli dieses Jahres zu unterzeichnen.

Die in Artikel 5 des Abkommens über den Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei vom 7. Mai 1971 vorgesehene Gemischte Regierungskommission ist in der Zeit vom 12. bis 16. Februar 1979 in Bern zu ihrer siebten Session zusammengetreten. Es wurde dabei festgestellt, dass sich der Warenaustausch von 418,2 Millionen Franken (1977) um 18,8 Prozent auf 339,7 Millionen Franken (1978) vermindert hat. Die beiden Delegationen befassten sich eingehend mit den Fragen der Zusammenarbeit auf industriellem und technischem Gebiet.

83 Afrika

Die mit Mali am 8. März 1978 unterzeichneten beiden Abkommen über den Investitionsschutz beziehungsweise über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sind am 8. Dezember 1978 und 6. April 1979 durch Notenaustausch in Kraft getreten.

Mit Marokko haben im Februar exploratorische Gespräche stattgefunden über den allfälligen Abschluss eines Abkommens über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie eines Investitionsschutzabkommens. Die Schweiz hat zudem offiziell an der diesjährigen Internationalen Messe von Casablanca teilgenommen.

Anlässlich der Vorbereitung des inzwischen abgesagten Besuchs von Präsident Samora Machel in der Schweiz hat eine Delegation aus Mosambik den Abschluss von Abkommen über die wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit vorgeschlagen. Die erste Reaktion des Bundesamtes für Aussenwirtschaft war positiv, vorbehaltlich der Stellungnahme der schweizerischen Wirtschaft und der Zustimmung des Bundesrates. Die Prüfung dieser Frage wird fortgesetzt.

Anlässlich der Reise von Bundesrat Aubert in fünf afrikanische Länder im Januar wurden auch wirtschaftliche Probleme erörtert. So kamen in Nigeria die Einfuhrrestriktionen für Uhren und Textilien zur Sprache wie auch die von der nigerianischen Regierung verfügten und durch eine in Genf domizilierte Gesellschaft weltweit durchgeführten Verschiffungskontrollen. In Kamerun, der Elfenbeinküste und in Senegal wurden spezifische Interessen schweizerischer Unternehmungen wahrgenommen.

Im April weilte eine togolesische Regierungsdelegation in der Schweiz. Neben Kontakten mit der Privatindustrie fanden auch Gespräche mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft sowie ein Höflichkeitsbesuch beim Vorsteher des EVD statt. Zur Sprache kam insbesondere eine sich abzeichnende Schuldenkonsolidierung mit Togo im Rahmen der "Gruppe von Paris".

Das mit Aegypten am 12. September 1978 unterzeichnete Abkommen über die Gewährung eines Mischkredites von 60 Millionen Franken ist am 20. März durch Notenaustausch definitiv in Kraft getreten. Der Kredit ist bestimmt zur Finanzierung schweizerischer Investitionsgüter und Dienstleistungen. Es besteht ein reges Interesse an der Beanspruchung dieses Kredites.

Als Folge der nach wie vor unstabilen Lage haben die Ausfuhren nach Iran während der ersten fünf Monate des laufenden Jahres im Verhältnis zum Vorjahr sehr stark abgenommen (81 Millionen Franken gegenüber 303 Millionen Franken 1978).

Die Schweizer Wirtschaft ist in Iran an verschiedenen Grossprojekten beteiligt, vor allem auf dem Gebiet des Wohnungsbaus, der Bewässerung und der Elektrizitätsversorgung. Die Schweizer Unternehmen sind bemüht, die angefangenen Arbeiten zu Ende zu führen, sofern sie dies zu annehmbaren Bedingungen tun können. Diese müssen zum Teil neu ausgehandelt werden. Anlässlich eines Schweizer Besuches des neuen iranischen Arbeitsministers konnte die gegenseitige Bereitschaft zur Fortsetzung konstruktiver Wirtschaftsbeziehungen festgestellt und eine Aussprache über die aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten geführt werden.

Das Problem der ausstehenden Zahlungen beschäftigt immer noch weite Kreise unserer Exportindustrie, obwohl der Zahlungsverkehr mit dem Ausland wieder weitgehend funktioniert. Das Engagement der Exportrisikogarantie des Bundes (ERG) beträgt für Iran auf der Basis der Garantiesumme insgesamt 582 Millionen Franken. Die Fälligkeiten entfallen zu etwa je einem Drittel auf 1979, auf 1980 sowie auf die späteren Jahre.

Während 1979 hat die ERG Schäden aus dem Iran-Geschäft im Umfange von rund 20 Millionen Franken ausbezahlt. Andererseits

sind der ERG für eingegangene Zahlungen 16,2 Millionen Franken gemeldet worden.

Das Bundesamt für Aussenwirtschaft sowie die Schweizerische Botschaft in Teheran sind bestrebt, den betroffenen schweizerischen Unternehmen im Rahmen des Möglichen behilflich zu sein.

Ende April stattete auf Einladung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung eine Gruppe jordanischer Geschäftsleute der Schweiz einen Besuch ab. In Gesprächen mit Vertretern des Bundesamtes für Aussenwirtschaft, der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung sowie Privatfirmen wurden Möglichkeiten für den Abschluss von Exportgeschäften geprüft.

85 Asien

Das erste Halbjahr 1979 war in China durch eine Ueberprüfung der vor allem 1978 in grosser Zahl angekündigten Modernisierungsprojekte gekennzeichnet, die teils zu einer Aenderung der Finanzierungsmodalitäten, teils zu einer Redimensionierung oder einer Verzögerung in den Verhandlungen mit ausländischen Firmen führte. Die chinesischen Behörden halten jedoch am Ziel der Modernisierung der chinesischen Volkswirtschaft fest. Die ersten mit ausländischen Banken abgeschlossenen Kreditvereinbarungen bestätigen dies, lassen aber noch nicht erkennen, in welchem Ausmass sich China zu verschulden gedenkt.

Vom 14. bis 25. März fand in Schanghai eine Ausstellung schweizerischer Werkzeugmaschinen, die "Humatex'79" statt. Die von der Zentrale für Handelsförderung organisatorisch betreute Ausstellung wurde von der Gruppe Werkzeugmaschinen des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller veranstaltet. Sie wurde vom Vorsteher des EVD eröffnet. Trotz relativ be-

scheidener Direktverkäufe äusserten sich die meisten der 55 schweizerischen Aussteller positiv über ihre Beteiligung, namentlich weil die von chinesischen Fachleuten ausserordentlich gut besuchte Veranstaltung einen intensiven direkten Kontakt mit Unternehmen gestattete, die entweder heute schon schweizerische Maschinen verwenden oder diese Möglichkeit prüfen.

Der Vorsteher des EVD führte nach seinem kurzen Aufenthalt in Schanghai eine Reihe von Gesprächen mit Mitgliedern der chinesischen Regierung in Peking, unter anderem mit den beiden Vizepremierministern Deng Xiaoping und Gu Mu. Er wurde von einigen Spitzenvertretern wichtiger Wirtschaftszweige begleitet. Die Gespräche vermittelten der schweizerischen Delegation einen Einblick in die Probleme und Perspektiven der chinesischen Wirtschaftspolitik und gestatteten ihr namentlich auch, das Interesse schweizerischer Firmen an einer Reihe grösserer Projekte, die sich zur Zeit in Prüfung befinden, nachdrücklich zu unterstreichen. Am Schluss des Aufenthalts unterzeichneten der Vorsteher des EVD und der chinesische Vize-Handelsminister ein gemeinsames Protokoll (Beilage 4). Die Vorarbeiten für die Gewährung von Zollpräferenzen an China sind im Gang. Dabei wird vor allem auf eine weitgehende Übereinstimmung mit dem für andere Länder der Region (Hongkong, Vietnam, Korea) geltenden Regime zu achten sein.

Auch dieses Jahr hält der Strom chinesischer Delegationen an, die sich in der Schweiz wie auch in anderen westlichen Industrieländern über die neusten technischen und industriellen Errungenschaften informieren wollen. Auch das Interesse schweizerischer Unternehmer an Studien- oder Geschäftsreisen nach China scheint unvermindert stark. Dass jedoch derartige Anstrengungen zum Teil erst mittel- und längerfristig Früchte tragen dürften, zeigt unter anderem der Umstand, dass sich der Warenverkehr mit China in den ersten fünf Monaten praktisch nicht verändert hat.

Am 22. Januar haben die Schweiz und Indonesien ein Transferkreditabkommen für die Finanzierung von schweizerischen Investitionsgüterlieferungen und Dienstleistungen abgeschlossen. Der Kredit wird von einem schweizerischen Bankenkonsortium bereitgestellt; der Bund gewährt für die Lieferungen unter dem Transferkredit die Exportrisikogarantie.

Anlässlich des offiziellen Besuches des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartementes in Tokio Ende Mai benützte der für Japan zuständige Delegierte für Handelsvertärge seine Anwesenheit, um mit den Chefbeamten der für Aussenwirtschaftsfragen sowie für die Vorbereitung des Tokio-Gipfeltreffens zuständigen Ministerien handelspolitische Gespräche zu führen. Diese betrafen unter anderem spezifische schweizerische Anliegen, für die in der Tokio-Runde des GATT ein japanisches Entgegenkommen ausgeblieben war.

Die Schweiz hat am 10. Mai mit Malaysia ein Transferkreditabkommen für die Finanzierung von schweizerischen Investitionsgüterlieferungen und Dienstleistungen abgeschlossen. Der Kredit wird von einem schweizerischen Bankenkonsortium bereitgestellt; der Bund gewährt für die Lieferungen unter dem Transferkredit die Exportrisikogarantie.

Das Abkommen bedarf noch der Ratifikation durch die Vertragsparteien.

Anlässlich der UNCTAD-Konferenz in Manila führte der Direktor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft mit Vertretern der philippinischen Regierung Gespräche über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen Schweiz-Philippinen. Dabei wurden von philippinischer Seite spezifische Wünsche in bezug auf Schweizer Investitionen und Technologietransfer vorgetragen.

Im Anschluss an die Eröffnung der UNCTAD-Konferenz in Manila führte der Direktor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft in Singapur Gespräche mit dem Industrie- und Handelsminister. Beim gegenseitigen Gedankenaustausch standen die Rolle der ASEAN im südost-asiatischen Raum sowie die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen Schweiz-Singapur im Vordergrund. Von seiten Singapurs wurde der Wunsch nach vermehrten Schweizer Investitionen in diesem Stadtstaat zum Ausdruck gebracht.

Die Verhandlungen über die Gewährung eines Finanzhilfedarlehens in Form eines Mischkredites an Sri Lanka, die der Direktor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft anlässlich seines Besuches in Colombo Mitte Mai aufnahm, sind während des Schweizer Besuches des Finanz- und Planungsministers von Sri Lanka, in Bern weitergeführt worden. Es fanden des weiteren Gespräche im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Investitionsschutzabkommens statt.

Am 10. April unterzeichnete die Schweiz mit Thailand ein Transferkreditabkommen für die Finanzierung von schweizerischen Investitionsgüterlieferungen und Dienstleistungen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft beteiligt sich an diesem Mischkredit mit 25 Prozent beziehungsweise 12,75 Millionen Franken. Diese Mittel werden dem Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für die Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit entnommen. Das Abkommen (Beilage 5) trat am 1. Juni in Kraft.

86 Lateinamerika

Am 23. März wurde mit Peru ein Abkommen über die Konsolidierung garantierter kommerzieller Schulden unterzeichnet. Es trat am gleichen Tag in Kraft. Entsprechend den von den wichtigsten wesentlichen Gläubigerländern und internationalen

Finanzierungsinstitutionen zusammen mit Peru erarbeiteten Modalitäten (vgl. Ziffer 86 des 12. Berichts) fallen Forderungen der Jahre 1979/80 unter diese Konsolidierungsoperation. Nach Massgabe der von den peruanischen Schuldnern bei Fälligkeit geleisteten Zahlungen wird der Bund der peruanischen Regierung einen Konsolidierungskredit von 90 Prozent der überwiesenen Summen abzüglich Zinse gewähren. Dieser Kredit, der zu verzinsen ist, wird zwischen 1982 und 1985 rückzahlbar. Nach unsern detaillierten Abklärungen wird er höchstens 30 Millionen Franken betragen. Im Ausmass der im Einzelfall gewährten ERG-Deckung wird der Kredit der Rechnung der Exportrisikogarantie belastet; der zusätzliche Einschuss von Bundesmitteln dürfte in beiden Jahren insgesamt 5 Millionen Franken kaum übersteigen.

Die von den schweizerischen Gläubigern mit den argentinischen Behörden im Oktober 1978 getroffene vertragliche Regelung betreffend den Uebergang der Compania Italo Argentina de Electricidad SA in argentinisches Eigentum (vgl. 12. Bericht, Ziffer 86) wurde, durch den Erlass eines entsprechenden Dekretes, im April von der argentinischen Regierung genehmigt. Damit fanden die diesbezüglichen, langjährigen und von den schweizerischen Behörden unterstützten Bemühungen ihren Abschluss.

Die schweizerischen Behörden setzten sich in verschiedenen Ländern für eine Verbesserung der Einfuhrbedingungen ein. Im Sinne der Exportförderung unterstützten sie zudem auch Bemühungen aller Art der schweizerischen Wirtschaft um die weitere Erschliessung dieser traditionellen, grundsätzlich freien Märkte. Die schweizerische Beteiligung an Messen in einzelnen lateinamerikanischen Hauptstädten wurde durch die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung sichergestellt.

Alle Bereiche des bilateralen Warenverkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika bildeten Gegenstand der Verhandlungen der Tokio-Runde des GATT. Das Genehmigungs- und Inkraftsetzungsverfahren der Resultate der multilateralen Verhandlungen befindet sich im amerikanischen Kongress zur Zeit im Gang. Wieweit die für den 1. Januar 1980 vorgesehenen Neuerungen die Wirtschaftsbeziehungen mit unserem Land betreffen, wird aus der Botschaft hervorgehen, die wir den Räten auf die Herbst-Session hin vorlegen werden.

Unsere im 12. Bericht erwähnte Besorgnis über die allfällige Erhebung eines Ausgleichszolles auf schweizerischem Hartkäse wurde vorderhand beruhigt, nachdem der amerikanische Kongress einer Verlängerung der Befugnis des Präsidenten, den Ausgleichszoll nicht anzuwenden, zustimmte. Mit der Einigung auf einen Kodex über Exportbeihilfen und Ausgleichszölle im GATT verbinden die USA ein neues System ihrer Importe von Käse. In Zukunft sollen sämtliche Käseeinfuhren in die USA durch Länderkontingente geregelt werden, wobei der Schweiz ihre traditionellen Liefermengen zugesichert sind.

Die Food and Drug Administration hat die im 9. Aussenwirtschaftsbericht angekündigten Vorschriften zur Ueberwachung von vorklinischen Versuchen bei den Heilmittelproduzenten in der Form von "Good Laboratory Practices" am 21. Juni in Kraft gesetzt. Aus deren Anwendung können sich für am amerikanischen Markt interessierte Pharmaproduzenten heikle Inspektionsprobleme ergeben. Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen und der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel sind wir bestrebt, eine zwischenstaatliche Vereinbarung zu deren Lösung herbeizuführen.

Per Ende Mai belief sich der Stand der TIGER-Kompensationsgeschäfte auf 105 Millionen Dollar. Dies entspricht annähernd 80 Prozent des minimal vorgesehenen Kompensationsvolumens von

135 Millionen Dollar. Die noch bis Sommer 1983 laufende Kompensationsvereinbarung steht kurz vor ihrer Halbzeit, so dass man zuversichtlich ist, das Minimalvolumen während der Dauer der Vereinbarung zu überschreiten.

9 Exportförderung

Das Parlament hat am 13. Dezember 1978 eine Reihe von Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten beschlossen. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH) hat für die ihr zugesprochenen zusätzlichen Mittel (5,5 Millionen Franken) ein Programm ausgearbeitet. Rund 4,4 Millionen werden jährlich als Zuschüsse für die Beteiligung schweizerischer Unternehmen an ausländischen und an exportorientierten Messen in der Schweiz verwendet. Gemäss Richtlinien des EVD werden insbesondere kollektive Beteiligungen gefördert. Mit dem Restbetrag wird ein detailliertes Förderungsprogramm verwirklicht.

Zur Durchführung der unter dem Titel der kollektiven Werbung vorgesehenen Massnahmen (6,3 Millionen Franken) hat das Bundesamt für Aussenwirtschaft Richtlinien festgelegt, in deren Rahmen mit einigen Verbänden entsprechende, vom Bund finanziell geförderte Werbeaktionen im Ausland bereits in Angriff genommen worden sind.

Die Branchen-Publikationen (2,5 Millionen Franken) werden von der SZH in Zusammenarbeit mit den Verbänden zusammengestellt und schrittweise herausgegeben.

Bei den aus Bundesmitteln unterstützten Exportförderungsmassnahmen handelt es sich meistens um zusätzliche Aktionen, die von den begünstigten Verbänden, respektive Unternehmungen mitfinanziert werden.

10 Autonome Aussenwirtschaftspolitik

Die Lenkungsmaßnahmen zur Anpassung der viehwirtschaftlichen Produktion an die Absatzverhältnisse erfordern nach wie vor eine verhältnismässig knappe Bemessung der Einfuhrkontingente für den Zusatzbedarf zur einheimischen Futtermittelproduktion. Infolgedessen besteht weiterhin erhöhter Anreiz, auf Produkte auszuweichen, die bisher nicht oder nur in Ausnahmefällen zu Futterzwecken verwendet worden sind und die deshalb dem Bewirtschaftungssystem nicht unterstehen. Solche Umgehungen sind auch im Anschluss an die Massnahmen zu verzeichnen gewesen, über die wir im 10. Bericht vom 8. Februar 1978 Rechenschaft abgelegt haben. So wurde namentlich die Unterstellung von Stärken der Tarifnummern 1108.50/52 unter das Futtermittelregime durch den Uebergang zum Import weiterbehandelter Stärken unterlaufen. Seit kurzem wird zudem importiertes Paniermehl in immer grösserem Umfang als Futtermittel verwendet. Unter diesen Umständen mussten wir in der Berichtsperiode den Kreis der Waren, die dem Einfuhrregime der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF) unterliegt erneut erweitern. Es geschah dies durch eine am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Aenderung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956 (SR 916.112.216) über die Einfuhr von Futtermitteln, Stroh und Streue (Beilage.2, Anhang 4). Bei den neu dem GGF-Regime unterworfenen Produkten, deren Einfuhr inskünftig mit Preiszuschlägen im Sinne von Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes belastet wird, handelt es sich um Paniermehl zu Futterzwecken, nicht in Verkaufspackungen, ex Tarifnummer 1907.10, um Stärkeprodukte zu Futterzwecken ex Tarifnummer 3505.01 (namentlich dextrinierte, lösliche oder geröstete Stärken) und um verätherte oder veresterte Stärken zu Futterzwecken ex Tarifnummer 3906.10.

Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

Im Zuge der Milchpreiserhöhung um 3 Rappen und der Ueberwälzung dieser Erhöhung auf die Preise der inländischen Käse

haben wir ferner beschlossen, ab 1. Juli auf den wichtigsten Zollpositionen für Käse die bestehenden Preis- und Zollzuschläge entsprechend anzupassen, d.h. um Fr. 20.-- bis Fr. 40.-- je Zentner Importkäse zu erhöhen.¹⁾

Da die im Futtermittel- und insbesondere im Käsesektor getroffenen Massnahmen die bestehenden Importregimes gegenüber der EWG tangieren, haben diese bei den betroffenen Lieferländern heftige Reaktionen zur Folge gehabt und die EWG-Kommission veranlasst, dringend Konsultationen mit der Schweiz zu verlangen. Diese werden uns die Möglichkeit verschaffen, die Sachlage darzulegen und den konservierenden Charakter der Massnahmen zu rechtfertigen. Gleichzeitig hoffen wir, die vor einiger Zeit eröffneten Gespräche betreffend die volle Anwendung des Systems beweglicher Teilbeträge bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen²⁾ weiterführen zu können.

1) AS 1979 I 815 und 830

2) Schokolade, Biscuits, Teigwaren usw., welche dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten unterstellt sind, SR 632.111.72.

Übersichten
zur internationalen Wirtschafts- und Handelsentwicklung
sowie zur Entwicklung der schweizerischen Aussenwirtschaft

- Tabelle 1:* Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung
- Tabelle 2:* Die Entwicklung der Wechselkursrelationen im ersten Halbjahr 1979
- Tabelle 3:* Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im ersten Halbjahr 1979, gemessen an den Aussenhandelsindizes
- Tabelle 4:* Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im ersten Halbjahr 1979

Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung

Entwicklung des realen Bruttosozialproduktes, der Konsumentenpreise sowie der Import- und Exportvolumen im OECD-Raum 1977, 1978 und 1979 (Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozenten)

Tabelle 1

	Total der 7 grössten OECD- Länder ¹⁾	Total der übrigen OECD- Länder	Total der 4 grössten europäischen OECD- Länder ²⁾	OECD Total
<i>Bruttosozialprodukt, real</i>				
- 1977	+4.1	+1.8	+2.5	+3.7
- 1978	+4.0	+2.4	+3.2	+3.7
- 1979	+3½	+3	+3¼	+3½
<i>Index der Konsumentenpreise</i>				
- 1977	+7.2	+11.9	+9.4	+7.8
- 1978	+6.5	+9.3	+7.0	+6.9
- 1979	+7¾	+8½	+8½	+7¾
<i>Aussenhandelsvolumen</i>				
Volumen der Importe				
- 1977	+5.2			+4.3
- 1978	+7.0			+5.1
- 1979	+6½			+6
Volumen der Exporte				
- 1977	+6.1			+5.3
- 1978	+5.8			+5.9
- 1979	+5¾			+5¾

Quelle: Perspectives économiques de l'OCDE, N° 25, juillet 1979.

¹⁾ Kanada, USA, Japan, Frankreich, BRD, Italien, Grossbritannien.

²⁾ BRD, Frankreich, Italien, Grossbritannien.

Die Entwicklung der Wechselkursrelationen im ersten Halbjahr 1979

Durchschnittliche Auf- bzw. Abwertung des Schweizerfrankens, gewichtet mit den Anteilen der 15 wichtigsten industriellen Abnehmerländer am schweizerischen Gesamtexport

Tabelle 2

Land	Anteil am schweizerischen Gesamtexport 1978 in Prozenten	Kurse am			Aufwertung (+) bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten am 27. 6. 1979 gegenüber	
		28. 6. 78	29. 12. 78	27. 6. 79	28. 6. 78	29. 12. 78
Deutschland	18.1	89.53	88.59	89.95	— 0.47	—1.51
Frankreich	8.7	40.95	38.66	38.76	+ 5.65	—0.26
USA	7.1	1.8560	1.6200	1.6592	+ 11.86	—2.36
England	6.9	3.4420	3.2925	3.5760	— 3.75	—7.93
Italien	6.3	—2170	—1947	—1991	+ 8.99	—2.21
Österreich	4.6	12.4250	12.0625	12.2375	+ 1.53	—1.43
Niederlande	2.9	83.19	81.98	81.87	+ 1.61	+ 0.13
Belgien	2.8	5.6925	5.6050	5.60	+ 1.65	+ 0.09
Japan	2.8	—9038	—8324	—7674	+ 17.77	+ 8.47
Schweden	2.1	41.41	37.71	38.73	+ 6.92	—2.63
Spanien	1.8	2.3550	2.3050	2.5075	— 6.08	—8.08
Dänemark	1.4	32.96	31.82	31.21	+ 5.61	+ 1.95
Norwegen	1.0	34.36	32.32	32.45	+ 5.89	—0.40
Kanada	0.9	1.6499	1.3645	1.4270	+ 15.62	—4.38
Portugal	0.8	4.0475	3.5150	3.3775	+ 19.84	+ 4.07
Total 15 Länder	68.2					
(mittlere gewichtete Auf- (+) bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten					+ 3.9	—1.7

Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im ersten Halbjahr 1979,
gemessen an den Aussenhandelsindizes

(Veränderungen gegenüber der Vorjahresperiode in Prozenten)

Tabelle 3

	Real/ mengemässig %	Mittelwert/ Preisniveau %	nominell, wertmässig %
Export total	+ 1.3	+ 1.0	+ 2.3
<i>Gliederung nach Verwendungszweck</i>			
Rohstoffe + Halbfabrikate.....	+ 7.1	— 0.1	+ 7.0
Investitionsgüter	+ 5.5	— 2.4	+ 3.1
Konsumgüter	—10.9	+ 6.7	— 5.0
<i>Gliederung nach Warenart</i>			
Textilien + Bekleidung.....	+ 8.2	— 6.0	+ 1.7
Chemie	+ 3.2	— 0.1	+ 3.1
Metalle + Metallwaren.....	+ 8.9	— 0.9	+ 8.0
Maschinen, Apparate.....	+ 4.6	— 2.1	+ 2.4
Uhren	—19.2	+13.2	— 8.5
Import total	+ 8.8	— 2.9	+ 5.8
<i>Gliederung nach Verwendungszweck</i>			
Rohstoffe + Halbfabrikate.....	+16.6	—10.6	+ 4.3
Energieträger	— 9.5	+39.4	+26.3
Investitionsgüter	+ 6.2	— 2.6	+ 3.8
Konsumgüter	+ 6.2	— 2.4	+ 3.7
Absolute Werte			Mio Franken
Ausfuhr			21 342.3
Einfuhr			22 930.0
Saldo			— 1 587.7
			(1978:—825.3)

Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im ersten Halbjahr 1979

Tabelle 4

	Ausfuhr			Einfuhr			Handelsbilanz Saldo Mio Fr.
	Ausfuhrwert	Veränderung gegenüber der Vorjahresperiode %	Anteil an der schweizerischen Gesamtausfuhr %	Einfuhrwert	Veränderung gegenüber der Vorjahresperiode %	Anteil an der schweizerischen Gesamteinfuhr %	
	Mio Fr.			Mio Fr.			
OECD-Länder, total	15 766.4	+ 6.0	73.9	20 369.2	+ 7.9	88.8	-4 602.8
- <i>OECD-Europa</i>	13 381.2	+ 6.9	62.7	18 023.7	+ 9.1	78.6	-4 642.5
= <i>EWG</i>	10 820.4	+ 9.2	50.7	16 060.4	+ 9.4	70.0	-5 240.0
BRD	4 211.7	+12.1	19.7	6 639.9	+ 8.9	29.0	-2 428.2
Frankreich	1 887.7	+ 1.6	8.8	3 060.2	+ 12.1	13.3	-1 172.5
Italien	1 579.7	+17.6	7.4	2 389.4	+ 16.2	10.4	- 809.7
Niederlande	624.2	+ 4.2	2.9	929.4	+ 16.0	4.1	- 305.2
Belgien/Luxemburg	661.2	+14.1	3.1	1 011.7	+ 16.3	4.4	- 350.5
Grossbritannien	1 525.8	+ 5.7	7.1	1 777.0	- 5.5	7.7	- 251.2
Dänemark	269.1	- 6.9	1.3	199.1	+ 2.7	0.9	70.0
= <i>EFTA</i>	1 926.2	- 2.9	9.0	1 635.7	+ 6.5	7.1	290.5
Österreich	972.3	- 3.6	4.6	872.9	+ 4.8	3.8	99.4
Norwegen	184.4	- 8.2	0.9	86.6	+ 10.0	0.4	97.8
Schweden	443.0	- 2.3	2.1	474.6	+ 11.1	2.1	- 31.6
Finnland	154.4	+ 8.2	0.7	127.1	+ 11.9	0.6	27.3
Portugal	166.7	- 3.8	0.8	58.6	- 2.8	0.3	108.1
= <i>Übrige</i>	634.5	+ 2.3	3.0	327.6	+ 8.1	1.4	306.9
Spanien	400.4	+ 8.5	1.9	234.5	+ 5.3	1.0	165.9
- <i>Aussereuropäische OECD-Länder</i>	2 385.2	+ 0.9	11.2	2 345.5	- 0.7	10.2	39.7
USA	1 398.1	- 3.5	6.6	1 557.3	- 1.3	6.8	- 159.2
Japan	624.8	+13.2	2.9	653.1	+ 1.9	2.8	- 28.3
Canada	179.2	-10.1	0.8	92.6	- 3.8	0.4	86.6

	Ausfuhr			Einfuhr			Handelsbilanz Saldo
	Ausfuhrwert	Veränderung gegenüber der Vorjahresperiode	Anteil an der schweizerischen Gesamtausfuhr	Einfuhrwert	Veränderung gegenüber der Vorjahresperiode	Anteil an der schweizerischen Gesamteinfuhr	
	Mio Fr.	%	%	Mio Fr.	%	%	Mio Fr.
Nicht-OECD-Länder, total	5 575.9	— 6.8	26.1	2 560.8	— 8.6	12.9	3 015.1
– <i>Entwicklungsländer</i>	4 488.8	— 5.6	21.0	1 838.5	— 4.9	8.0	2 650.3
= <i>OPEC-Länder</i>	1 311.6	—27.5	6.1	531.7	— 2.7	2.3	779.9
Saudi-Arabien	500.7	+11.0	2.3	57.9	+ 24.5	0.3	442.8
Iran	110.9	—69.3	0.5	37.9	— 56.7	0.2	73.0
Algerien	115.5	+10.4	0.5	65.7	+557.0	0.3	49.8
Nigeria	98.4	—62.2	0.5	66.2	+ 21.7	0.3	32.2
= <i>Nicht-Öl-Entwicklungsländer</i>	3 177.2	+ 7.8	14.9	1 306.8	— 5.8	5.7	1 870.4
Jugoslawien	283.0	+16.1	1.3	74.7	+ 25.8	0.3	208.3
Israel	474.0	— 4.5	2.2	123.3	+ 15.9	0.5	350.7
Hongkong	394.6	+11.5	1.8	160.2	— 3.6	0.7	234.4
Brasilien	224.7	+ 1.4	1.1	99.8	+ 35.6	0.4	124.9
– <i>Staatshandelsländer</i> ¹⁾	910.8	—13.1	4.3	659.3	— 18.7	2.9	251.5
= <i>Europäische Staatshandelsländer</i> ...	821.8	—13.1	3.9	612.0	— 19.9	2.7	209.8
Sowjetunion	205.2	—19.1	1.0	369.8	— 20.0	1.6	— 164.6
Polen	130.4	—11.7	0.6	50.3	— 22.4	0.2	80.1
= <i>Asiatische Staatshandelsländer</i>	89.0	— 6.1	0.4	47.3	— 0.6	0.2	41.7
– <i>Südafrika</i>	176.3	+ 0.7	0.8	63.0	+ 13.1	0.3	113.3
Ausfuhr/Einfuhr/Saldo total	21 342.3	+ 2.3	100.0	22 930.0	+ 5.8	100.0	— 1 587.7

¹⁾ ohne Jugoslawien

Bundesbeschluss über die Genehmigung von ausenwirtschaftlichen Massnahmen

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 10 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1972¹⁾ über ausenwirtschaftliche Massnahmen,
nach Einsicht in den 13. Bericht des Bundesrates vom 15. August 1979²⁾ zur Ausenwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden mitsamt den dazugehörenden Briefwechseln genehmigt:

- a. Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien (Anhang 1 sowie Separatbeilage zum 13. Bericht);
- b. Abkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien auf das Fürstentum Liechtenstein (Anhang 2);
- c. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien über den Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang 3).

² Die Ergänzung vom 18. Juni 1979³⁾ des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956⁴⁾ über die Einfuhr von Futtermitteln, Stroh und Streue wird genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹⁾ SR 946.201

²⁾ BBl 1979 II 593

³⁾ AS 1979 829

⁴⁾ SR 916.112.216

Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien²⁾

Übersetzung¹⁾

Abgeschlossen in Madrid am 26. Juni 1979

Präambel

Die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden, die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachstehend die EFTA-Länder genannt)

und Spanien,

in dem gemeinsamen Wunsch, Spanien schrittweise in den europäischen Freihandel einzubeziehen und damit die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den europäischen Ländern zu festigen,

entschlossen, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, Regeln über die schrittweise Beseitigung der Handelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien festzulegen,

im Hinblick auf das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und das Abkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland,

im Hinblick auf die Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den EFTA-Mitgliedstaaten oder den mit den EFTA assoziierten Staaten,

im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien,

in der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsstaaten von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet;

haben beschlossen, zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen zu schließen:

Artikel 1 Ziel des Abkommens

Ziel dieses Abkommens ist der schrittweise Abbau und die Beseitigung der Schranken für den wesentlichen Teil des Warenverkehrs zwischen den

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

²⁾ Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden: Liste I und Anhänge I-VII (344 Seiten A4); Anhang P (nur in englisch, 132 Seiten A4).

EFTA-Abkommen mit Spanien

EFTA-Ländern und Spanien für Ursprungerzeugnisse aus einem EFTA-Land oder aus Spanien.

Artikel 2 Geltungsbereich des Abkommens

1. Um das in Artikel 1 genannte Ziel zu erreichen, gilt dieses Abkommen
 - a) für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25–99 der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens [Zollrat] fallen, mit Ausnahme der in der Liste I angeführten Waren;
 - b) für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in den Listen C der Anhänge I und II aufgezählt sind, unter Vorbehalt der in der Liste C des Anhangs I, im Anhang II und im Anhang P enthaltenen Sonderbestimmungen.
2. Dieses Abkommen findet für Fische und Fischereierzeugnisse Anwendung soweit dies im Anhang II in der Liste D dieses Anhangs und in dem im Anhang VII enthaltenen Protokoll über den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen vorgesehen ist.
3. Die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind in Artikel 9 enthalten.

Artikel 3 Zolltarife und andere Handelsschranken

1. In einer ersten Stufe zur Erreichung des in Artikel 1 genannten Zieles,
 - a) senken die EFTA-Länder die Zölle und sonstigen Abgaben gleicher Wirkung, die auf der Einfuhr von Ursprungerzeugnissen aus Spanien erhoben werden, gemäss den Bestimmungen der Anhänge I und P; und
 - b) senkt Spanien die Zölle und sonstigen Abgaben gleicher Wirkung, die auf der Einfuhr von Ursprungerzeugnissen aus einem EFTA-Land erhoben werden, gemäss den Bestimmungen der Anhänge II und P.
2. Der in Artikel 22 genannte Gemischte Ausschuss wird jährlich die Möglichkeit prüfen, weitere Schritte zur Erreichung des Zieles dieses Abkommens zu unternehmen. Des weitern wird der Ausschuss bis spätestens 1982 eine Gesamtüberprüfung des Abkommens in der Absicht vornehmen, weitere substanzielle Fortschritte in der Beseitigung von Handelsschranken zu erzielen. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss jederzeit beschliessen, gemäss den in Artikel 23 festgelegten Verfahren die Anhänge und Listen dieses Abkommens abzuändern.

Artikel 4 Ausgangszollsätze

Der Ansatz der Einfuhrzölle und sonstigen Abgaben gleicher Wirkung, die gemäss diesem Abkommen gesenkt werden (Ausgangszollsätze), ist in den Anhängen I, II und P festgelegt.

Artikel 5 Ausfuhrzölle

Soweit Ausfuhrzölle im Handel zwischen den EFTA-Ländern und Spanien erhoben werden, dürfen diese nicht höher als diejenigen Zölle sein, die beim Export

EFTA-Abkommen mit Spanien

nach meistbegünstigten Drittstaaten oder beim Export im Rahmen irgendeiner Freihandelsvereinbarung erhoben werden.

Artikel 6 Fiskalmassnahmen

Alle Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art sind untersagt, die mittelbar oder unmittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse aus einem EFTA-Land und gleichartiger Ursprungserzeugnisse aus Spanien bewirken.

Artikel 7 Ursprungsregeln

Anhang III legt die Ursprungsregeln fest.

Artikel 8 Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Anhangs IV und des Anhangs P wenden die EFTA-Länder auf Ursprungserzeugnissen aus Spanien keine mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen an.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Anhangs V wendet Spanien auf Ursprungserzeugnissen aus einem EFTA-Land keine mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen an.

3. Im Sinne dieses Abkommens sind unter «mengenmässigen Beschränkungen» Verbote oder Beschränkungen von Einfuhren in ein EFTA-Land aus dem Gebiet Spaniens oder in Spanien aus dem Gebiet eines EFTA-Landes zu verstehen, gleichgültig ob sie durch Kontingente, Einfuhrbewilligungen oder andere Massnahmen gleicher Wirkung, einschliesslich einfuhrbeschränkender administrativer Massnahmen und Vorschriften wirksam gemacht werden.

Artikel 9 Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die Vertragsstaaten erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

2. In Verfolgung dieses Zieles haben die EFTA-Länder mit Spanien gesonderte bilaterale Abkommen abgeschlossen, die Zollsenkungen sowie andere Massnahmen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsehen.

3. Auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des Gesundheits- und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsstaaten ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 10 Durchführung der Landwirtschaftspolitiken

1. Führt ein Vertragsstaat eine besondere Regelung als Folge der Durchführung seiner Landwirtschaftspolitik ein oder ändert er die bestehende Regelung, so kann er für die in Betracht kommenden Erzeugnisse die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung anpassen.
2. In diesen Fällen berücksichtigen die EFTA-Länder in angemessener Weise die Interessen Spaniens und Spanien berücksichtigt in angemessener Weise die Interessen der EFTA-Länder. Im Gemischten Ausschuss können hierzu Konsultationen durchgeführt werden.

Artikel 11 Zahlungen

Die mit dem Warenverkehr zwischen einem EFTA-Land und Spanien verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet des Vertragsstaates, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Artikel 12 Handelsbeziehungen, die diesem sowie anderen Abkommen unterstellt sind

1. Der in diesem Abkommen verwendete Begriff «Handelsbeziehungen, die diesem Abkommen unterstellt sind» bezieht sich auf die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Ländern einerseits und Spanien andererseits, aber nicht auf die Handelsbeziehungen der einzelnen EFTA-Länder unter sich.
2. Die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und zwischen den Parteien des Abkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und Finnland sind weiterhin dem Übereinkommen zur Errichtung der Freihandelsassoziation beziehungsweise dem genannten Assoziierungsabkommen unterstellt.
3. Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 13 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen einem EFTA-Land und Spanien darstellen.

Artikel 14 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert einen Vertragsstaat daran, Massnahmen zu treffen,

- a) die er für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die er in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für seine eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 15 Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen

1. Die Vertragsstaaten enthalten sich aller Massnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung des Zieles des Abkommens zu gefährden, und sie treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen.

2. Ist ein EFTA-Land der Auffassung, dass Spanien, oder ist Spanien der Auffassung, dass ein EFTA-Land eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann die betroffene Partei gemäss den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 16 Wettbewerbsregeln

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Land und Spanien zu beeinträchtigen:

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- b) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsstaaten oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.

2. Die Vertragsstaaten werden alles daran setzen, um jegliche staatliche Beihilfe, namentlich die im Anhang VI aufgezählten Formen von Ausfuhrbeihilfen, zu vermeiden, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

3. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 unvereinbar ist oder zu den in Absatz 2 beschriebenen Auswirkungen führt, so kann er

EFTA-Abkommen mit Spanien

gemäss den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 17 Handelsverzerrungen

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet eines Vertragsstaates schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- i) auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Partei
- ii) und auf die Tatsache, dass die von der ausführenden Partei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Partei erhoben werden,

kann die betroffene Partei gemäss den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 18 Dumping

Stellt ein Vertragsstaat in den diesem Abkommen unterstellten Beziehungen Dumping-Praktiken fest, so kann er im Einklang mit Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und den mit diesem Artikel verbundenen Übereinkommen gemäss den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 19 Schwierigkeiten in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Regionen

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann der betroffene Vertragsstaat gemäss den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 20 Schutzmassnahmen und deren Anwendungsverfahren

1. Legt ein Vertragsstaat für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 17 und 19 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt er dies dem Gemischten Ausschuss mit.

2. a) Der betroffene Vertragsstaat stellt in den Fällen der Artikel 15, 16, 17, 18 und 19 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Massnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 d) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die betroffenen Parteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

- b) Mit Vorrang sind die Massnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die von Spanien gegen eine Handlung oder Unterlassung eines EFTA-Landes getroffenen Massnahmen dürfen sich nur auf den Warenverkehr mit diesem Land auswirken.
- c) Die Schutzmassnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmässiger Konsultationen.
3. Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:
- a) i) Bezüglich des Artikels 16 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss befassen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels unvereinbar ist.
- ii) Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die betroffenen Parteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.
- iii) Hat die betreffende Partei innerhalb der vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist den beanstandeten Praktiken nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Partei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmassnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ersten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.
- b) i) Bezüglich des Artikels 17 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.
- ii) Hat der Gemischte Ausschuss oder die ausführende Partei innerhalb von dreissig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluss zur Behebung der Schwierigkeiten gefasst, so ist die einführende Partei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.
- iii) Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zoll-disparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.
- c) Bezüglich des Artikels 18 finden im Gemischten Ausschuss Konsultationen statt, bevor die betroffene Partei die geeigneten Massnahmen trifft.
- d) Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Partei in den Fällen der Artikel 17, 18 und 19 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmassnahmen treffen.

Artikel 21 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines Vertragsstaates kann dieser die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen. Er unterrichtet hiervon unverzüglich den Gemischten Ausschuss.

Artikel 22 Einsetzung des Gemischten Ausschusses

1. Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, in dem jeder Vertragsstaat vertreten ist.
2. Der Ausschuss ist für die Durchführung dieses Abkommens und für dessen ordnungsgemässe Erfüllung verantwortlich. Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus und führen auf Antrag einer Partei im Gemischten Ausschuss Konsultationen durch. Der Ausschuss wird laufend die Möglichkeit prüfen, die Handelsschranken zwischen den EFTA-Ländern und Spanien weiter abzubauen.
3. Der Ausschuss kann beschliessen, die Anhänge und Listen dieses Abkommens gemäss den Bestimmungen des Artikels 23, Absatz 3 abzuändern. In anderen Angelegenheiten kann der Ausschuss Empfehlungen aussprechen.

Artikel 23 Verfahren des Gemischten Ausschusses

1. Der Gemischte Ausschuss tritt, so oft dies erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Jeder Vertragsstaat kann dessen Einberufung beantragen.
2. Der Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.
3. Hat ein Vertreter eines Vertragsstaates im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, so tritt der Beschluss, sofern er kein späteres Datum vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem die Aufhebung des Vorbehalts notifiziert worden ist.
4. Der Gemischte Ausschuss gibt sich seine eigene Geschäftsordnung, die unter anderem Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen und über die Ernennung und die Amtsdauer des Vorsitzenden enthält.
5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und von Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 24 Anhänge und Listen

Liste 1 und die Anhänge I-VII und Anhang P dieses Abkommens bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Artikel 25 Territorialer Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auf die Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 26 Änderungen dieses Abkommens

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 handelt, die vom Gemischten Ausschuss zu beschliessen sind, werden Änderungen dieses Abkommens den Vertragsstaaten zur Annahme unterbreitet, und sie treten in Kraft, sobald sie von allen Parteien gutgeheissen worden sind. Die Annahmearkunden werden bei der Depositarregierung hinterlegt, die allen anderen Vertragsparteien eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Artikel 27 Rücktritt und Beendigung

1. Jeder Vertragsstaat kann von diesem Abkommen unter der Voraussetzung zurücktreten, dass er sechs Monate vorher an die Depositarregierung eine schriftliche Kündigung richtet, die allen anderen Parteien eine entsprechende Notifikation übermittelt.

2. Tritt Spanien zurück, so erlischt das Abkommen mit Ablauf der Kündigungsfrist, und treten alle EFTA-Länder zurück, so erlischt es mit Ablauf der letzten Kündigungsfrist:

3. Jedes EFTA-Land, welches Vertragsstaat ist und welches vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört *ipso facto* am selben Tag auf, Partei dieses Abkommens zu sein, wie auch Finnland, wenn es vom Abkommen zur Schaffung einer Assozierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland zurücktritt.

Artikel 28 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt, sobald alle Signatare ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden bei der Regierung Schwedens hinterlegt haben, am darauffolgenden Tag in Kraft.

2. Falls dieses Abkommen gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 am 1. Januar 1980 noch nicht in Kraft getreten ist und vorausgesetzt, dass Spanien seine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt hat, so treffen sich vor dem 1. Februar 1980 Vertreter der Signatarstaaten, welche eine derartige Urkunde hinterlegt haben, und können festlegen, wann das Abkommen im Verhältnis zu ihren Staaten in Kraft tritt. Solange kein derartiger Entscheid gefällt worden ist, wird nicht später als dreissig Tage, nachdem ein weiterer Signatarstaat seine Urkunde hinterlegt hat, zum selben Zweck eine Sitzung abgehalten.

3. Für einen Signatarstaat, der seine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde erst nach der in Absatz 2 erwähnten Sitzung hinterlegt, tritt dieses Abkommen an dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung seiner Urkunde folgt, jedoch nicht vor dem gemäss Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt.

4. Ein gemäss Absatz 2 festgelegter Zeitpunkt des Inkrafttretens wird ungültig, sofern das Abkommen gemäss Absatz 1 früher in Kraft tritt.

5. Die Regierung des Depositarstaates notifiziert den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde eines jeden Signatarstaates sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gemäss den Absätzen 1–4.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Madrid, am 26. Juni 1979, in einer einzigen verbindlichen Ausfertigung in englischer Sprache, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird, die allen anderen Signatarstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

(Es folgen die Unterschriften)

Abkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien auf das Fürstentum Liechtenstein

Übersetzung¹⁾

Abgeschlossen in Madrid am 26. Juni 1979

Die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden, die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachstehend als «die EFTA-Länder» bezeichnet),

das Fürstentum Liechtenstein,

Spanien,

im Hinblick darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz durch Vertrag vom 29. März 1923 eine Zollunion bildet und in Anbetracht, dass dieser Vertrag nicht allen Bestimmungen des heute unterzeichneten Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien Geltung für das Fürstentum Liechtenstein verleiht,

im Hinblick darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein dem Wunsch Ausdruck gegeben hat, dass alle für die Schweiz massgebenden Bestimmungen dieses Abkommens auch für Liechtenstein Anwendung finden,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das heute unterzeichnete Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien findet für das Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie für die Schweiz Anwendung.

Artikel 2

Zum Zwecke der Durchführung des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien kann das Fürstentum Liechtenstein seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation in dem durch dieses Abkommen geschaffenen Gemischten Ausschuss wahrnehmen.

Artikel 3

Dieses Abkommen wird durch die EFTA-Länder, das Fürstentum Liechtenstein und Spanien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

EFTA-Abkommen mit Spanien

Es tritt gleichzeitig in Kraft wie das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Verhältnis zur Schweiz und gilt solange, als dieses Abkommen für die Schweiz anwendbar ist und der Vertrag vom 29. März 1923 in Kraft steht.

Geschehen zu Madrid, am 26. Juni 1979, in einer einzigen verbindlichen Ausfertigung in englischer Sprache, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird, die allen Signatarstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

(Es folgen die Unterschriften)

6623

Abkommen Übersetzung¹⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien über den Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Abgeschlossen in Madrid am 26. Juni 1979

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
Spanien,*

im Bestreben, die Entwicklung des gegenseitigen Handels mit Agrargütern zu fördern,

in Beachtung der Bestimmungen von Artikel 9 des am 26. Juni 1979 in Madrid abgeschlossenen Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Spanien,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden auf den landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Spanien die im Anhang A vorgesehenen reduzierten Zollsätze angewendet.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gelangen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz bei der Einfuhr in Spanien in den Genuss der im Anhang B aufgeführten Ermässigungen der Ansätze des spanischen Zolltarifs.

Artikel 3

Tilsiterkäse der Position 0404.G I b) 3 des spanischen Zolltarifs, mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz, ist zur Einfuhr in Spanien unter folgenden Bedingungen zugelassen: Der Unterschied zwischen dem allgemeinen, nicht präferentiellen Schwellenpreis und jenem, der in Spanien für diesen Käsetyp mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz angewendet wird, ist nicht kleiner als 6%.

Artikel 4

Die Schweiz gewährt Spanien ein jährliches saisonales (vom 1. Mai bis 25. Oktober) Einfuhrkontingent in der Höhe von 500 Doppelzentnern für Nelken und an-

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

dere Schnittblumen mit Ursprung in und Herkunft aus Spanien der Tarifpositionen 0603.10 und 0603.12 des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs.

Artikel 5

Für die Inanspruchnahme der Vorteile dieses Abkommens müssen die darunter fallenden Waren von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder von einem Formular EUR 2 begleitet sein, woraus hervorgeht, dass die betreffenden Waren die Bedingungen des Anhangs III zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Spanien vom 26. Juni 1979 erfüllen.

Artikel 6

Im Hinblick auf das gute Funktionieren dieses Abkommens und um allfällig erforderliche Ergänzungen und Änderungen zu ermöglichen, treten die Vertragsparteien auf Begehren einer Vertragspartei innert nützlicher Frist zu Gesprächen zusammen.

Artikel 7

Sollte sich eine der Vertragsparteien zu einer Einschränkung oder zum Rückzug der aufgrund dieses Abkommens gewährten Konzessionen gezwungen sehen, so hat sie vorgängig mit der anderen Vertragspartei Konsultationen aufzunehmen. In jedem Fall kann eine derartige Massnahme nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Notifikation über die beabsichtigte Massnahme an die andere Vertragspartei ergriffen werden.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

Artikel 9

Dieses Abkommen kann jederzeit von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem sich die beiden Regierungen mitteilen, dass sie die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten von internationalen Verträgen erfüllt haben, auf jeden Fall aber nicht vor dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Spanien vom 26. Juni 1979.

Es erlischt, sofern keine vorherige Kündigung erfolgt, gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Spanien vom 26. Juni 1979.

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Geschehen in Madrid am 26. Juni 1979, in zwei Ausfertigungen in französischer und spanischer Sprache, wobei der Wortlaut beider gleichermassen verbindlich ist.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Carlo Jagmetti
Bevollmächtigter Minister

Für Spanien:

Marcelino Oreja
Aussenminister

Juan Antonio García-Díez
Minister für den Handel und Tourismus

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Anhang A¹⁾

Schweizerische Konzessionen

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
0106.	Andere Tiere, lebend:	
10	– Gliederfüssler (ausgenommen Krebse), Eidechsen und Schlangen, Lurche und Würmer	7.– je Stück
60	– andere	–.07 je 100 kg brutto
0301.	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	– Süswasserfische:	
cx 12	– – andere: Zierfische	2.10
20	– Meerfische, ganz oder in Stücken, einschliesslich Filets	frei
0302.	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gar gemacht, in Behältern von:	
	– über 3 kg:	
10	– – Meerfische, Aal und Salm	frei
	– 3 kg oder weniger:	
12	– – Salm	frei
14	– – Meerfische und Aal	frei
0303.	Krebstiere und Weichtiere einschliesslich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
22	– Crevettes	frei
30	– Süswasserkrebse und Schnecken; Tintenfische	frei

¹⁾ Die im Anhang A (schweizerische Konzessionen) aufgeführten Zollkonzessionen unterliegen der Allgemeinen Bemerkung am Schluss der Liste, die der «Deklaration vom 22. November 1958 über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen» beigefügt ist.

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
40	– andere (Hummern, Langusten, Krabben usw.)	frei
0501.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei
0502.	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare für die Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare:	
10	– lose, auch in nicht zugerichteten Bündeln ..	frei
20	– zugerichtet in Bündeln	frei
30	– in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus andern Stoffen	21.–
0503.	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:	
10	– lose, nicht gekräuselt, auch in nicht zugerichteten Bündeln	frei
20	– zugerichtet in Bündeln	frei
30	– in Zöpfen	frei
32	– gekräuselt, in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus anderen Stoffen	56.–
0504.	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt:	
18	– Magen und Kutteln	frei
20	– andere	frei
0505.01	Abfälle von Fischen	frei
0507.	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
10	– Bettfedern und Daunen, roh, nicht gewaschen	frei
16	– Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	frei
20	– andere	frei
0508.	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnit-	

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
	ten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:	
10	– Knochenmehl	frei
0509.	Elfenbein, Schildpatt, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschliesslich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschliesslich Bartenfransen und Abfälle:	
10	– Elfenbein, Schildpatt, einschliesslich Abfälle und Mehl.....	frei
20	– andere.....	frei
0512.	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Muschelschalen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Muschelschalen:	
10	– Schrot, Mehl und Abfälle von Muschelschalen.....	frei
12	– andere.....	frei
0513.	Meerschwämme:	
10	– roh oder bearbeitet.....	frei
20	– Abfälle.....	frei
0514.01	Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei
0515.01	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet.....	frei
0601.	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:	
10	– mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen.....	14.–

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	– andere:	
20	– – mit Knospen oder Blüten.....	56.–
	– – ohne Knospen oder Blüten:	
32	– – – andere	28.–
0602.	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschliesslich Stecklinge und Pfropfreiser:	
	– andere Pflanzen, Wurzeln und Setzlinge:	
	– – mit nackten Wurzeln:	
	– – – Zierpflanzen:	
42	– – – – andere Zierpflanzen.....	12.60
0603.	Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:	
	– frisch:	
	– – eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober:	
10	– – – Nelken	17.50
11	– – – Rosen	8.75
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
22	– Tomaten, eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März.....	3.50
30	– Esszwiebeln, Schalotten.....	2.90
52	– Peperoni, eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März.....	7.–
54	– Artischocken, Auberginen, Brokkoli (grüner Spargelkohl), eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März.....	7.–
ex 0703.01	Schwarze Oliven, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt (schweflige Säure usw.), jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet.....	frei
0704.	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:	

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
	– unvermischt, in Behältern von:	
ex 10	– – über 5 kg:	
	– Pilze, Knoblauch, Tomaten, Zwiebeln...	frei
ex 12	– – 5 kg oder weniger:	
	– Pilze, Knoblauch, Tomaten, Zwiebeln...	frei
0705.	Hülsenfrüchte, trockene, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert:	
	– ganz, unbearbeitet:	
ex 14	– – andere:	
	– Kichererbsen	–60
0801.	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangustanäpfel, Avogadro-Birnen, Guajaben, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	20 – Bananen (bis 31. Dezember 1979).....	15.–
	28 – Ananas	11.–
0802.20	Zitronen	frei
0804.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	– getrocknet:	
	20 – – Malaga-Tafeltrauben sowie Deniatrauben mit der Grappe.....	7.–
	22 – – andere	3.50
0805.	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nr.0801), frisch oder getrocknet, auch ohne äussere oder innere Schalen:	
	10 – Mandeln.....	frei
ex 40	– andere:	
	– Pistazien	9.80
0808.	Beeren, frisch:	
	10 – Erdbeeren, eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März.....	2.10
0809.	Andere Früchte, frisch:	
	10 – Melonen.....	7.50
ex 20	– andere:	
	– Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits...	3.50
0811.	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxydgas oder in Salzwasser oder in	

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	Wasser mit Zusatz schwefliger Säure oder anderer Stoffe, die zur vorläufigen Haltbarmachung dienen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
ex 20	– andere: tropische Früchte.....	7.–
0901.	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Kaffee, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis:	
	– Kaffee:	
12	– – entkoffeiniert, nicht geröstet.....	63.–
14	– – anderer.....	63.–
0904.	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum und Pimenta:	
10	– nicht verarbeitet	frei
12	– verarbeitet	frei
0905.01	Vanille	frei
0906.	Zimt und Zimtblüten:	
10	– nicht verarbeitet	frei
12	– verarbeitet	frei
0907.	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele:	
10	– nicht verarbeitet	frei
12	– verarbeitet	frei
0908.	Muskatnüsse, Muskatblüten und Kardamomen:	
10	– nicht verarbeitet.....	frei
12	– verarbeitet	frei
0909.	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
10	– Kümmelfrüchte	frei
20	– andere.....	frei
0910.	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:	
10	– Thymian und Lorbeerblätter.....	frei
20	– Safran.....	frei

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
	– andere:	
30	– – nicht verarbeitet.....	frei
32	– – verarbeitet	frei
1006.	Reis:	
10	– unbearbeitet.....	–.40
1104.	Mehl aus Früchten des Kapitels 8 in Behältern von:	
	– über 5 kg:	
ex 12	Bananenmehl.....	3.15
ex 20	– 5 kg oder weniger:	
	Bananenmehl.....	14.—
1207.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform:	
ex 20	– zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet:	
	Waren dieser Nummer, ausgenommen Basilikum, Borretsch, Rosmarin und Salbei....	frei
1302.	Schellack, auch gebleicht; natürliche Gummiarten, Gummiharze, Harze und Balsame:	
10	– Schellack	frei
	– natürliche Gummiarten, Gummiharze und Harze:	
22	– – andere	frei
30	– natürliche Balsame.....	frei
1303.	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektine, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen:	
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
10	– – Opium	frei
20	– – Süssholzsafte; Manna.....	frei
22	– – andere	frei
	– Pektine, Pektinate und Pektate:	
52	– – Pektinate und Pektate.....	frei
	– Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen:	

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
60	– – Mehl aus Kotelydonen von Johannisbrot- und Guarkernen, auch zur Erhaltung der Schleimfähigkeit chemisch leicht verändert.....	frei
64	– – andere	frei
1401.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- und Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Flechtweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raphia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast und dergleichen):	
10	– Flechtweiden	frei
	– andere:	
20	– – roh	frei
22	– – geschält, gespalten, gebleicht, gefärbt usw.	frei
1402.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich für Polsterzwecke verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegrass und dergleichen), auch in Lagen mit oder ohne Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	– Kapok:	
12	– – gereinigt, gelockert, gebleicht, gefärbt oder auf Unterlagen aus anderen Stoffen	frei
	– andere:	
22	– – gekräuselt oder in Zöpfen.....	frei
30	– – in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus anderen Stoffen.....	21.—
1403.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen und Bürsten verwendeten Art (Sorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Zöpfen oder Bündeln...	frei
1405.	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben:	
10	– – nicht verarbeitet.....	frei
12	– – verarbeitet	frei

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
20	– Polstermaterial in Form von Platten oder auf Unterlagen aus anderen Stoffen.....	21.—
30	– andere.....	frei
1504.	Fette und Öle von Fischen und Meersäugetieren, auch raffiniert:	
20	– andere ...	frei
1505.	Wollfett und Wollfettderivate, einschliesslich Lanolin:	
10	– roh	frei
12	– gereinigt	frei
1506.	Andere tierische Fette und Öle (Klaueuöl, Knochenfett, Abfallfett usw.):	
ex 40	– zu technischen Zwecken: Klaueuöl, Knochenfett und Knochenöl....	frei
1507.	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
ex 44	– zu technischen Zwecken: – – andere: Öl, aus Olivenrückständen mit chemischen Mitteln extrahiert.....	frei
1508.	Tierische oder pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, standolisiert oder in anderer Weise verändert:	
10	– Öle, dünnflüssige, durch Einblasen von Luft oder sonstwie oxidiert, ohne Trockenstoffzusätze	frei
12	– Sojaöl, epoxidiert.....	frei
20	– andere.....	frei
1510.	Technische Fettsäuren, Raffinationsfettsäuren, technische Fettalkohole:	
ex 20	– andere: Waren dieser Nummer, ausgenommen Talöl-Fettsäuren	frei
1511.	Glyzerin, einschliesslich Glyzerinwasser und -unterlaugen:	
10	– roh	frei
12	– raffiniert, nicht destilliert.....	frei
14	– destilliert	7.—

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1512.	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet:	
40	– zu technischen Zwecken.....	frei
1515.	Walrat (Spermaceti), roh, gepresst oder raffiniert, auch künstlich gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch künstlich gefärbt:	
08	– Walrat (Spermaceti).....	frei
	– Bienen- und anderes Insektenwachs:	
10	– – unbearbeitet	frei
20	– – bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.).....	frei
1516.	Pflanzenwachs, auch künstlich gefärbt:	
	– anderes:	
10	– – unbearbeitet	frei
20	– – bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.).....	frei
ex 1517.01	Gerberfett (Degras).....	frei
1602.	Andere Zubereitungen und Konserven, aus Fleisch oder aus Schlachtnebenprodukten:	
ex 10	– aus Lebern (Gänseleber usw.): Zubereitungen und Konserven, auf der Grundlage von Gänseleber.....	84.—
1603.01	Fleischextrakte und Fleischsäfte; Fischextrakte	frei
1604.	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz:	
	– Fischzubereitungen und Fischkonserven:	
10	– – panierte Meerfischfilets.....	frei
	– – andere, in Behältern von:	
	– – – 3 kg oder weniger:	
24	– – – – andere	14.—
1605.	Krebstiere und Weichtiere (einschliesslich Muscheltiere), zubereitet oder konserviert:	
20	– Crevettes	frei
30	– andere.....	frei
1704.	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
10	– Süssholzsafte, nicht gezuckert, aromatisiert oder in Form von Pastillen, Tabletten usw..	10.50

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
1801.01	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet.....	frei
1802.01	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall.....	frei
1803.01	Kakaomasse (Kakaopaste), auch entfettet....	frei
1804.01	Kakaofett (Kakaobutter) und Kakaoöl.....	frei
1805.01	Kakaopulver, nicht gezuckert.....	28.—
2001.	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	Früchte:	
	20 -- tropische Früchte.....	21.—
	-- andere, in Behältern von:	
ex	26 -- -- über 5 kg: Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits	31.50
ex	28 -- -- 5 kg oder weniger: Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits	31.50
2002.	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert:	
	-- Tomaten, in Behältern von:	
ex	10 -- über 5 kg: Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältern, mit einem Gehalt an Trockenstoff von 25% des Gewichts oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Konservierungs- oder Würzzusätzen; Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat in nicht luftdicht verschlossenen Behältern	
	-- andere, in Behältern von:	
ex	30 -- -- über 5 kg: Oliven	frei
	-- -- 5 kg oder weniger:	
ex	34 -- -- andere: Oliven	frei

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
2003.	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
ex 10	- tropische Früchte.....	21.—
ex 20	- andere: Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits...	31.50
2004.	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker konserviert (durchtränkt, glasiert oder kandiert):	
ex 10	- tropische Früchte, Schalen tropischer Früchte.....	21.—
ex 20	- andere: Ananas..... Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits...	34.— 31.50
2005.	Fruchtmus und Fruchtpasten, Konfitüren, Fruchtgelées, Fruchtmarmeladen, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
ex 10	- Fruchtmus, ohne Zucker: - - von tropischen Früchten.....	11.90
ex 12	- - andere: Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits.	14.—
ex 20	- - andere: - - von tropischen Früchten.....	21.—
ex 22	- - andere: Ananas..... Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits.	34.— 31.50
2006.	Früchte in anderer Weise zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol.	
ex 10	- Fruchtpulpe, ohne Zucker: - - von tropischen Früchten.....	11.90
ex 12	- - andere: Ananas..... Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits.	19.— 17.50
ex 20	- - andere: - - Ananas.....	19.—
ex 30	- - andere: tropische Früchte sowie Passionsfrüchte, Litschies und Jackfruits..... Mandarinenarten und Mandarinenkreuzungen.....	21.— 15.—

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
2007.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	– andere:	
	– – ungezuckert:	
ex 42	– – – andere: von tropischen Früchten sowie von Passionsfrüchten, Litschies und Jackfruits	19.60
	– – – gezuckert:	
ex 50	– – – in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 2 dl oder weniger: von tropischen Früchten sowie von Passionsfrüchten, Litschies und Jackfruits	21.—
ex 52	– – – andere: von tropischen Früchten sowie von Passionsfrüchten, Litschies und Jackfruits	49.—
2102.	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus:	
	– Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	170.—
	– Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei
ex 20	– Kaffee-Ersatzmittel, geröstet, ganz oder in Stücken: geröstete Zichorie	1.40
ex 22	– andere: Waren aus gerösteter Zichorie	35.—
2103.	Senfmehl und zubereiteter Senf:	
10	– Senfmehl, unvermischt	3.50
20	– andere	31.50

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2104.	Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel:	
10	– zur industriellen Weiterverarbeitung.....	frei
20	– andere.....	35.—
2105.10	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet.	35.—
2201.	Wasser, Mineralwasser, Kohlensäure Wasser, Eis und Schnee:	
10	– Mineralwasser, natürliches oder künstliches; – Kohlensäure Wasser.....	2.10
20	– andere.....	frei
2304.01	Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Ölpressrückstände.....	–.10

Spanische Konzessionen

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
01.01. A 1	Reinrassige Zuchtpferde.....	60
01.01. A 2	Andere Pferde.....	25
01.01. B	Esel.....	60
01.01. C	Maultiere.....	25
01.02. A	Tiere der Rindviehgattung, einschliesslich Büffel, lebend; reinrassige Zuchttiere.....	60
01.02. B 1	Kampfstiere.....	60
01.03. A	Tiere der Schweinegattung, lebend; reinrassige Zuchttiere.....	60
01.04. A 1	Tiere der Schafgattung, lebend; reinrassige Zuchttiere	60
01.04. A 2	Andere Tiere der Schafgattung, lebend.....	25
01.04. B	Tiere der Ziegengattung, lebend.....	60
ex 01.05. A 1	Kampfhähne.....	25
01.05. A 2	Hähne und Hennen, reinrassige.....	60
ex 01.05. A 3a	Andere als reinrassige.....	25
ex 01.05. B 1	Enten und anderes Hausgeflügel, reinrassig.....	60
ex 01.05. B 2a	Andere Enten und anderes Hausgeflügel, weniger als 1 Woche alt.....	25
01.06	Andere Tiere, lebend.....	60
04.02. A 2	Milch und Rahm, konserviert, ungezuckert, denaturiert.....	60
04.06	Honig, natürlicher.....	60
05.04. A	Därme von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt.....	25
05.04. B	Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt.....	60

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
06.01. A 1	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, hochwertige Erzeugnisse	60
06.01. A 2	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, andere als hochwertige Erzeugnisse.....	25
06.01. B	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte.	25
06.02. A	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschliesslich Stecklinge und Pfropfreiser, hochwertige Erzeugnisse	60
06.02. B 1	Stecklinge und Pfropfreiser; Ausläufer, Absenker, Setzlinge, Schösslinge und Wurzeln, andere als hochwertige Erzeugnisse.....	60
06.02. B 2	Bäume, Büsche und Sträucher mit Holzstämmen, aller Art, einschliesslich Pfropfunterlagen.....	25
06.02. B 3a	Bewurzelte Nelkenstecklinge, andere als hochwertige Erzeugnisse	60
06.02. B 3b	Andere bewurzelte Stecklinge, andere als hochwertige Erzeugnisse	25
06.02. B 4	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, andere als hochwertige Erzeugnisse.....	25
06.03	Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt.....	25
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, ausgenommen Blumen und Blumenknospen der Nr. 06.03.....	25
07.01. A 1a	Saatkartoffeln, hochwertige.....	60
07.01. A 1b	Andere Saatkartoffeln.....	25
07.01. A 2	Speisekartoffeln	25
07.01. B	Knoblauch	60

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
07.01. C	Zwiebeln	60
07.01. D	Tomaten	60
07.01. E	Grüne Bohnen	60
07.01. F	Erbsen	60
07.01. G	Oliven	60
07.01. H	Anderes Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt	60
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	25
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt (schweflige Säure usw.), jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet	25
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet	25
07.05. A	Saatgut, hochwertiges	60
07.05. B 2	Bohnen	25
07.05. B 4	Erbsen	25
07.05. B 5	Saubohnen	25
07.05. B 6	Anderes Hülsenfrüchte, trockene, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert	25
07.06	Wurzeln von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und andere ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sago- baums	60
08.01. B	Datteln, frisch oder getrocknet	60
08.01. D	Kokosnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	60

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	60
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet	60
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet	60
08.05. A	Mandeln	60
08.05. B	Haselnüsse	60
08.05. C	Esskastanien	25
08.05. D	Baumnüsse (Walnüsse)	25
08.05. E	Andere Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äussere oder innere Schalen	60
08.08	Beeren, frisch	25
08.09	Andere Früchte, frisch	60
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	25
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxydgas oder in Salzwasser oder in Wasser mit Zusatz schwefliger Säure oder anderer Stoffe, die zur vorläufigen Haltbarmachung dienen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	60
08.12	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nr. 08.01–08.05)	60
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder getrocknet	60
09.01. B	Kaffee, geröstet, auch gemahlen, in Pulverform, Paste oder Tabletten	25
09.01. C	Kaffee der Unternummern A und B, durch eine Behandlung verändert	25
09.01. D	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	25

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
09.01. E	Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Kaffee, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis.....	25
09.02	Tee	60
09.04	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta.....	60
09.05	Vanille	60
09.06	Zimt und Zimtblüten.....	60
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele.....	60
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten und Kardamomen.....	60
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte.....	60
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze	60
10.01. A 1	Saatgut, hochwertiges.....	60
10.01. A 2	Anderes Saatgut von Weizen und Mengkorn.....	25
10.02. A 1	Saatroggen, hochwertiger.....	60
10.02. A 2	Anderer Saatroggen.....	25
10.03. A 1	Saatgerste, hochwertige.....	60
10.03. A 2	Anderer Saatgerste.....	25
10.04. A 1	Saathafer, hochwertiger.....	60
10.04. A 2	Anderer Saathafer.....	25
10.05. A 1	Saatmais, hochwertiger.....	60
10.05. A 2	Anderer Saatmais.....	25
10.07. A	Kanariensaat.....	60
10.07. B 1a	Sorghumsaat, hochwertige, zur Aussaat.....	60
10.07. B 1b	Anderer Sorghumsaat.....	25
10.07. C	Buchweizen, Hirse und Sorghumsaat; anderes Getreide.....	60

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
11.04. A	Mehl aus Hülsenfrüchten der Nr. 07.05.....	25
11.08	Stärke; Inulin.....	25
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet.....	25
12.01. A	Ölsaaten zur Aussaat.....	60
12.01. B 3	Sojabohnen.....	25
12.01. B 5	Kopra.....	60
12.01. B 6	Palmkerne.....	60
12.01. B 7	Leinsamen.....	60
12.01. B 8	Rizinussamen.....	60
12.01. B 9	Kreuzblütlersamen.....	60
12.01. B 10	Illipesamen.....	60
12.01. B 11	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte.....	60
12.03. A	Samen, hochwertige, zur Aussaat.....	60
12.03. B 1	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat.....	60
12.03. B 2	Esparsette-, Luzerne-, Straussgras-, Rohrglanzgras-, Knaulgras- und Schwingelgrassamen zur Aussaat... ..	60
12.03. B 3	Auberginen-, Zwiebel-, Melonen- und Wassermelonsamen zur Aussaat.....	60
12.03. B 4	Klee-, Wicken-, Kohl-, Tomaten-, Blumenkohl- und Pfeffersamen zur Aussaat.....	25
12.03. B 5	Zuckerrübensamen zur Aussaat.....	25
12.03. B 6	Runkelrüben-, Lattich-, Gurken-, Lauch- und Karottensamen, -sporen und -früchte zur Aussaat.....	25
12.03. B 7	Tabaksamen zur Aussaat.....	60
ex 12.03. B 8	Bohnensamen.....	60
ex 12.03. B 8	Andere Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat, ausgenommen Bohnensamen.....	25
12.04. A	Zuckerrüben, getrocknet oder gemahlen.....	25

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
12.04. B	Andere Zuckerrüben (auch in Schnitzeln), frisch; Zuckerrohr	60
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform	60
12.08. A	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet	60
12.08. C	Johannisbrotkerne	60
12.08. D	Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	60
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert.	60
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Esparsette, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und anderes ähnliches Futter	60
ex 13.03. B	Pektin	60
15.02. A	Premier-jus	25
15.02. B	Anderer Talg (von Tieren der Rindviehgattung, Schafen und Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	60
15.07. B	Fette pflanzliche Öle, fest, roh, gereinigt oder raffiniert	25
15.07. C 1	Leinöl	25
15.07. C 2	Rizinusöl	25
15.07. C 3	Tung- und anderes Holzöl	60
15.07. C 4	Andere Sikkativ- und technische Öle	60
15.17. A	Öldrass und Neutralisationspaste (Soapstock)	25

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
15.17. C	Andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	25
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtnebenprodukten oder aus Tierblut	25
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven, aus Fleisch oder aus Schlachtnebenprodukten	25
ex 16.03. A	Fleischsaftextrakte in Behältern von über 5 kg	60
ex 16.03. B	Fleischsaftextrakte in Behältern von höchstens 5 kg ..	25
17.01. A	Saccharose, denaturiert	60
17.01. B 1	Andere Zucker, aromatisiert oder gefärbt	60
17.02. A 1	Glukose, chemisch rein	25
17.02. A 2	Glukose, aromatisiert oder gefärbt	60
17.02. A 3	Andere Glukose	25
17.02. B 1	Laktose, chemisch rein	25
17.02. B 2	Laktose und Maltose, aromatisiert und gefärbt	60
17.02. B 3	Andere Laktose und Maltose	25
17.02. C 1	Andere Zucker, aromatisiert und gefärbt	60
17.02. C 2	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert; ausgenommen die in den hiervor genannten Unternummern aufgeführten	25
17.03. A	Melassen, aromatisiert oder gefärbt	60
17.04. A	Süßholzsaft (mehr als 10% Zucker enthaltend)	60
18.01	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	60
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaobfall	60
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	25

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolftarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
19.02. B	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchegebrauch auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts.....	20
19.08	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao.....	40
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker.....	25
20.02. A	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert, in Weissblechdosen und anderen luftdicht verschlossenen Behältern.....	25
ex 20.02. B	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert, in andern Behältern, ausgenommen Oliven.....	25
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker.....	25
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker konserviert (durchtränkt, glasiert oder kandiert).....	25
20.05	Fruchtmus und Fruchtpasten, Konfitüren, Fruchtgelees, Fruchtmarmeladen, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker.....	25
20.06	Früchte in anderer Weise zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol.....	25
20.07	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker.....	25
21.06. A 2	Andere Hefcarten.....	60
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere vergorene Getränke.....	25
cx 22.08. A	Äthylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 96°, aus Produkten der Kapitel 07 (ausgenommen Kartoffeln), 08, 10 und 22 hergestellt	25

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nummer des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Reduktion in Prozent
ex 22.09. A	Äthylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°, aus Produkten der Kapitel 7 (ausgenommen Kartoffeln), 8, 10 und 22 hergestellt.	25
22.10	Speiseessig und Speiseessigersatz	25
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	60
23.03	Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände	60
23.04. A	Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öl-drass: – Baumwollölkuchen	25
23.04. B	Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öl-drass: – Andere	60
23.05	Weinhefe; Weinstein, roh	60
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Tierfutter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	60
ex 23.07. A	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Tierfütterung verwendeten Art, ausgenommen Backfutter für Hunde und andere Tiere	25
23.07. A 1a	Backfutter für Hunde und andere Tiere, in Behältern von 5 kg oder weniger	60
23.07. A 2a	Backfutter für Hunde und andere Tiere, in Behältern von über 5 kg	60
23.07. B	Zusätze; Ergänzungsfutter; Ensiliermittel und dergleichen	25
24.01	Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle	60

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der Vorsitzende der
spanischen Delegation

Madrid, den 26. Juni 1979

Herrn Carlo Jagmetti
Bevollmächtigter Minister
Vorsitzender der
schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

«Bezugnehmend auf die Artikel 1 und 2 des heute unterzeichneten Abkommens über den Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass die beiden Delegationen im Laufe der Verhandlungen sich bereit erklärt haben, gemäss Artikel 6 des erwähnten Abkommens in Konsultationen einzutreten für den Fall, dass eine der Vertragsparteien – infolge der Ergebnisse der multilateralen Verhandlungen im Rahmen des GATT (Tokio-Runde) – die Normalansätze des Gebrauchszolltarifs ändern sollte für Tarifpositionen, welche in den diesem Abkommen beigefügten Listen enthalten sind. Zweck dieser Konsultationen wird es sein, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tokio-Runde des GATT die Möglichkeit für eine Anpassung der in den beiden Listen aufgeführten anwendbaren Zollsätze zu prüfen.

Ich wäre Ihnen verbunden, Herr Vorsitzender, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen wollten.»

Ich bestätige Ihnen, Herr Vorsitzender, mein Einverständnis mit dem Vorstehenden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Vorsitzende der spanischen Delegation:

Marcelino Oreja
Aussenminister

Juan Antonio García-Díez
Minister für den Handel und Tourismus

Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der Vorsitzende der
spanischen Delegation

Madrid, den 26. Juni 1979

Herrn Carlo Jagmetti
Bevollmächtigter Minister
Vorsitzender der
schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

«Ich beziehe mich auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien über den Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Bei der Gewährung der Zoll- und anderer Konzessionen ist die schweizerische Delegation von der Auffassung ausgegangen, dass die in der Vergangenheit aufgetretenen Interpretationsschwierigkeiten bezüglich der spezifischen Zölle für die nach Spanien ausgeführten schweizerischen Käse – diese Zölle sind unter anderem Gegenstand des Abkommens vom 21. Dezember 1971 – in naher Zukunft im Rahmen einer gegenseitig befriedigenden Lösung endgültig beseitigt werden können.

Was den zukünftigen Zugang zum spanischen Käsemarkt betrifft, so versteht es sich von selbst, dass die Zutrittsbedingungen, namentlich infolge der Entwicklung der Beziehungen zwischen Spanien und den Europäischen Gemeinschaften, keine für die Schweiz nachteiligen Änderungen erfahren werden.

Die Gültigkeit dieses Briefes ist an jene des Abkommens über den Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse gebunden.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mir die Kenntnisnahme vom Vorstehenden bestätigen wollten.» *

Ich bestätige Ihnen, Herr Vorsitzender, von dem Vorstehenden Kenntnis genommen zu haben.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Vorsitzende der spanischen Delegation:

Marcelino Oreja
Aussenminister

Juan Antonio García-Díez
Minister für den Handel und Tourismus

Bundesratsbeschluss über die Einfuhr von Futtermitteln, Stroh und Streu

Ergänzung vom 18. Juni 1979

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die in Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956¹⁾ über die Einfuhr von Futtermitteln, Stroh und Streu enthaltene Liste der Waren, die nur von der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel eingeführt werden dürfen, wird wie folgt ergänzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 1907.10	Paniermehl, nicht in Verkaufspackungen, zu Futterzwecken
ex 3505.01	Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärken, Klebstoffe aus Stärke, zu Futterzwecken
ex 3906.10	Stärke, veräthert oder verestert, zu Futterzwecken

II

Diese Ergänzung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

18. Juni 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hürlimann

Der Bundeskanzler: Huber

6591

¹⁾ SR 916.112.216

OECD-Vereinbarungen über Konsultationen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie über ein Berichtssystem

Übersetzung¹⁾

I. Revision der OECD-Erklärung vom 21. Juni 1976 über internationale Investitionen und multinationale Gesellschaften²⁾

Paragraph 8 des Kapitels «Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern» der Leitsätze für multinationale Unternehmen wird wie folgt geändert:

Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

Die Unternehmen sollten im Rahmen der in dem jeweiligen Land, in dem sie tätig sind, für den Arbeitsbereich geltenden Gesetze, Bestimmungen und Gepflogenheiten sowie der dort bestehenden Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen

...

8. davon absehen, im Rahmen von Verhandlungen^{*)}, die auf der Grundlage allgemein anerkannter Regeln mit Arbeitnehmervertretern über die Beschäftigungsbedingungen geführt werden, oder wenn die Arbeitnehmer ihr Recht ausüben, sich zu organisieren, *weder* mit der Möglichkeit einer gänzlichen oder teilweisen Verlagerung einer Betriebseinheit aus dem betreffenden Land in ein anderes Land drohen, *noch Arbeitnehmer aus Unternehmensteilen, welche sich im Ausland befinden, verlegen*, um hierdurch die Verhandlungen in unfairer Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Rechts sich zu organisieren zu behindern;

....

II. Geänderter Ratsbeschluss über Verfahren für zwischenstaatliche Konsultationen im Zusammenhang mit der Anwendung der Leitsätze für multinationale Unternehmen³⁾

Der Rat,

Im Hinblick auf das Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960 und insbesondere auf die Artikel 2d), 3 und 5a) dieses Übereinkommens;

Anmerkung: Die Türkei enthielt sich der Stimme.

^{*)} Solche Verhandlungen können auch Arbeitskonflikte als Mittel zur Erreichung der Verhandlungsziele umfassen. Ob dies der Fall ist, hängt von den einschlägigen Gesetzen und Gepflogenheiten des jeweiligen Landes ab.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

²⁾ BBl 1976 II 1512-1522

³⁾ BBl 1976 II 1523 f.

Im Hinblick auf den Ratsbeschluss vom 21. Januar 1975 über die Einsetzung eines Ausschusses für Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (im folgenden als «Ausschuss» bezeichnet) und insbesondere auf Absatz 2 dieses Beschlusses [C(74)247 (Endgültige Fassung)];

Nach Kenntnisnahme von der Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1976, in der diese gemeinsam den multinationalen Unternehmen die Beachtung von Leitsätzen für multinationale Unternehmen empfehlen;

Bezugnehmend auf den Ratsbeschluss vom 21. Juni 1976 über Verfahren für zwischenstaatliche Konsultationen im Zusammenhang mit der Anwendung der Leitsätze für multinationale Unternehmen [C (76) 117];

In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, Verfahren zu schaffen, nach denen Konsultationen über Fragen im Zusammenhang mit den Leitsätzen stattfinden können;

Auf Grund des Berichtes über die Überprüfung der Erklärung und der Beschlüsse von 1976 über Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen [C(79)102];

Auf Vorschlag des Ausschusses für Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen;

beschliesst:

1. Der Ausschuss führt regelmässig oder auf Verlangen eines Mitgliedstaats einen Meinungsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit den Leitsätzen und den bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen durch. *Der Ausschuss ist für die Klärung der Leitsätze zuständig. Klärungen erfolgen, soweit sie notwendig sind.* Der Ausschuss berichtet dem Rat regelmässig über diese Fragen.
2. Der Ausschuss lädt den Beratenden Industrie- und Handelsausschuss bei der OECD (BIAC) und den Beratenden Gewerkschaftsausschuss bei der OECD (TUAC) regelmässig ein, zu Fragen im Zusammenhang mit den Leitsätzen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus können mit den beratenden Organen auf deren Verlangen Meinungsaustausche über diese Fragen veranstaltet werden. *Der Ausschuss berücksichtigt diese Stellungnahmen in seinen Berichten an den Rat.*
3. Einzelnen Unternehmen wird, soweit sie dies wünschen, Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu Fragen im Zusammenhang mit den Leitsätzen, die ihre Interessen berühren, entweder mündlich oder schriftlich darzulegen.
4. *Der Ausschuss zieht keine Schlussfolgerungen über das Verhalten einzelner Unternehmen.*
5. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass im Rahmen des Ausschusses Konsultationen über sämtliche Probleme stattfinden, die sich daraus ergeben, dass multinationale Unternehmen widersprüchlichen Anforderungen unterworfen sind. Die betreffenden Regierungen werden zusammenarbeiten in der Absicht, solche Probleme entweder im Rahmen des Ausschusses oder im Wege anderer für die Beteiligten annehmbarer Regelungen zu lösen.
6. Dieser Beschluss wird *spätestens in fünf Jahren* überprüft. Der Ausschuss wird zu diesem Zweck geeignete Vorschläge machen.

7. Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses [C (76) 117]

III. Revidierter Ratsbeschluss über die Inländerbehandlung¹⁾

Der Rat,

Im Hinblick auf das Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960 und insbesondere auf die Artikel 2 c), 2 d), 3 und 5a) dieses Übereinkommens;

Im Hinblick auf den Ratsbeschluss vom 21. Januar 1975 über die Einsetzung eines Ausschusses für Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (im folgenden als «Ausschuss» bezeichnet) und insbesondere auf Absatz 2 dieses Beschlusses [C (74) 247 (Endgültige Fassung)];

Nach Kenntnisnahme von der Erklärung der Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1976 über die Inländerbehandlung;

Bezugnehmend auf den Ratsbeschluss vom 21. Juni 1976 über die Inländerbehandlung [C (76) 117];

In der Erwägung, dass innerhalb der Organisation geeignete Verfahren geschaffen werden sollten, um die Gesetze, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungspraktiken (im folgenden als «Massnahmen» bezeichnet), die mit der «Inländerbehandlung» unvereinbar sind, zu überprüfen;

Aufgrund des Berichtes über die Überprüfung der Erklärung und der Beschlüsse von 1976 über Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen [C(79)102];

Auf Vorschlag des Ausschusses für Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen;

beschliesst:

1. Massnahmen eines Mitgliedstaats, die Ausnahmen von der «Inländerbehandlung» darstellen (einschliesslich Massnahmen zur Beschränkung neuer Investitionen durch bereits auf dem Gebiet dieses Staats ansässige «Unternehmen unter ausländischer Kontrolle») sind, sofern sie am 21. Juni 1976 bereits in Kraft sind, der Organisation innerhalb von 60 Tagen nach diesem Datum mitzuteilen.

2. Massnahmen eines Mitgliedstaates, die neue Ausnahmen von der «Inländerbehandlung» darstellen (einschliesslich Massnahmen zur Einschränkung neuer Investitionen durch bereits auf dem Gebiet dieses Staats ansässige «Unternehmen unter ausländischer Kontrolle»), sind, soweit sie nach dem 21. Juni 1976 ergriffen werden, der Organisation innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten unter Angabe der spezifischen Gründe und der voraussichtlichen Geltungsdauer mitzuteilen.

Anmerkung: Die Türkei enthielt sich der Stimme.

¹⁾ BBl 1976 II 1525f.

3. Massnahmen, die von Gebietskörperschaften innerhalb eines Mitgliedstaats aufgrund eigener Hoheitsrechte ergriffen werden und Ausnahmen von der «Inländerbehandlung» darstellen, sind der Organisation von dem betreffenden Mitgliedstaat, sofern dieser hiervon Kenntnis hat, innerhalb von 30 Tagen, nachdem die zuständigen Beamten des Mitgliedstaats diese Kenntnis erlangt haben, mitzuteilen.
4. Der Ausschuss überprüft regelmässig die Beachtung der «Inländerbehandlung» (einschliesslich der Ausnahmen hiervon) im Hinblick auf eine Erweiterung der «Inländerbehandlung». Der Ausschuss unterbreitet erforderlichenfalls Vorschläge hierfür.
5. *Der Ausschuss kann den Beratenden Industrie- und Handelsausschuss bei der OECD (BIAC) und den Beratenden Gewerkschaftsausschuss bei der OECD (TUAC) regelmässig einladen, zu Fragen im Zusammenhang mit der Inländerbehandlung Stellung zu nehmen, und er berücksichtigt diese Stellungnahmen in seinen regelmässigen Berichten an den Rat.*
6. Im Ausschuss finden auf Verlangen eines Mitgliedstaats Konsultationen über sämtliche Fragen im Zusammenhang mit diesem Beschluss und seiner Durchführung, einschliesslich der Ausnahmen von der «Inländerbehandlung» und ihrer Anwendung statt.
7. Die Mitgliedstaaten stellen dem Ausschuss auf dessen Verlangen alle einschlägigen Informationen über Massnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung der «Inländerbehandlung» und über die Ausnahmen hiervon zur Verfügung.
8. Dieser Beschluss wird spätestens in fünf Jahren überprüft. Der Ausschuss wird zu diesem Zweck geeignete Vorschläge machen.
9. *Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses C(76)118.*

IV. Geänderter Ratsbeschluss über Massnahmen zur Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen¹⁾

Der Rat,

Im Hinblick auf das Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960 und insbesondere auf die Artikel 2 c), 2 d), 3 und 5 a) dieses Übereinkommens;

Im Hinblick auf den Ratsbeschluss vom 21. Januar 1975 über die Einsetzung eines Ausschusses für Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (im folgenden als «Ausschuss» bezeichnet) und insbesondere auf Absatz 2 dieses Beschlusses [C(74)247 (Endgültige Fassung)];

Nach Kenntnisnahme von der Erklärung der Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1976 über Massnahmen zur Förderung oder Abwehr Internationaler Investitionen;

Anmerkung: Die Türkei enthielt sich der Stimme.

¹⁾ BBl 1976 II 1527 f.

Bezugnehmend auf den Ratsbeschluss vom 21. Juni 1976 über Verfahren für zwischenstaatliche Konsultationen über die Massnahmen zur Förderung oder Abwehr Internationaler Investitionen [C(76)102];¹

Auf Grund des Berichtes über die Überprüfung der Erklärung und der Beschlüsse von 1976 über Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen [C(79)102];

Auf Vorschlag des Ausschusses für Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen;

beschliesst:

1. Im Rahmen des Ausschusses finden auf Verlangen eines Mitgliedstaats Konsultationen statt, sofern dieser Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass Massnahmen eines anderen Mitgliedstaats, die speziell auf die Förderung oder Abwehr internationaler Direktinvestitionen abzielen, infolge ihrer Auswirkungen auf seine internationalen Direktinvestitionszu- und -abflüsse seine Interessen beeinträchtigen können. Zweck dieser Konsultationen ist es, unter voller Berücksichtigung der mit diesen Massnahmen von dem betreffenden Staat verfolgten nationalen Wirtschaftsziele und unbeschadet seiner Zielsetzungen zur Beseitigung regionaler Ungleichgewichte die Möglichkeit zu prüfen, derartige Auswirkungen möglichst gering zu halten.
2. Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des Konsultationsverfahrens alle zulässigen Informationen über die Massnahmen, die Gegenstand der Konsultationen bilden, zur Verfügung.
3. *Der Ausschuss kann den Beratenden Industrie- und Handelsausschuss bei der OECD (BIAC) und den Beratenden Gewerkschaftsausschuss bei der OECD (TUAC) regelmässig einladen, zu Fragen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen Stellung zu nehmen, und er berücksichtigt diese Stellungnahmen in seinen regelmässigen Berichten an den Rat.*
4. Dieser Beschluss wird spätestens in fünf Jahren überprüft. Der Ausschuss wird zu diesem Zweck geeignete Vorschläge machen.
5. *Dieser Beschluss tritt an Stelle des Beschlusses C(76) 119.*

Protokoll**über die Besprechungen zwischen dem Vorsteher des EVD und dem Vizepremierminister Gu Mu der Volksrepublik China**

1. Auf Einladung von Herrn Gu Mu, Vizepremierminister der Volksrepublik China, hielt sich Herr Fritz Honegger, schweizerischer Bundesrat und Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 12. bis 19. März 1979 in der Volksrepublik China auf. Herr Honegger wurde von Herrn Pierre Languetin, Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, und von Vertretern der schweizerischen Wirtschaft begleitet.

Am 14. März präsierte Herr Honegger die Eröffnungszeremonie der schweizerischen Werkzeugmaschinenausstellung Humatex 79 in Schanghai.

Während des Aufenthalts der schweizerischen Delegation in Schanghai empfing Herr Peng Chong, Präsident des Revolutionskomitees der Munizipalität Schanghai, Herrn Bundesrat Honegger und seine Delegation zu einer Unterredung. Herr Han Zheyi, Vizepräsident des Revolutionskomitees der Munizipalität Schanghai, pflog mit der schweizerischen Delegation einen Gedankenaustausch über Wirtschafts- und Handelsprobleme von gemeinsamem Interesse.

Vom 15. bis 19. März hielt sich Herr Honegger in Peking auf. Im Verlauf seines Aufenthaltes empfing Herr Deng Xiaoping, Vizepremierminister des Staatsrats, Herrn Honegger und seine Delegation und führte mit ihnen herzliche und freundschaftliche Gespräche. Vizepremierminister Gu Mu führte mit Herrn Honegger und seiner Delegation nützliche und harmonische Gespräche. Überdies führten Herr Honegger und seine Delegation separate Gespräche mit Herrn Zhou Zijian, Minister des Ersten Maschinenbaumministeriums, mit Frau Qian Zhengying, Ministerin für Wasserbau, mit Herrn Ma Yi, Vizepräsident der Staatskommission für Wirtschaft, mit Herrn Zhou Huamin, Vizeminister des Aussenhandelsministeriums, mit Herrn Li Degeng, Vizeminister des Elektrizitätsministeriums, mit Herrn Li Hua, Vizeminister des Metallurgieministeriums, und mit Herrn Wang Yaoting, Präsident des Chinesischen Rates zur Förderung des internationalen Handels. Herr Languetin führte Gespräche mit Herrn Li Baohua, Präsident der Volksbank von China, und mit Herrn Qiao Peixi, Präsident des Verwaltungsrats der Bank von China. Die übrigen Mitglieder der Delegation pflogen überdies Kontakte und führten Gespräche mit den für die jeweiligen industriellen Bereiche verantwortlichen Departementen und mit den betreffenden Aussenhandelskorporationen.

2. Im Verlauf der erwähnten Gespräche verliehen beide Seiten ihrer Genugtuung über die Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern und über die im Verlauf der letzten Jahre erzielten erfreulichen Ergebnisse Ausdruck.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Beide Seiten vertreten einhellig die Auffassung, dass das am 20. Dezember 1974 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen den beiden Ländern eine wirksame Grundlage für die Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen China und der Schweiz geschaffen hat.

Beide Seiten erklären einstimmig, dass sie alle Anstrengungen zur integralen Anwendung des Geistes des zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Handelsabkommens unternehmen werden, dass sie alle Massnahmen zur Verstärkung und Erweiterung der Zusammenarbeit in Wirtschaft und Handel ergreifen werden und dass grosse Möglichkeiten der Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern bestehen.

3. Um die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern auf der Grundlage der Gleichheit und im gegenseitigen Interesse besser zu entwickeln, sind die beiden Seiten wie folgt übereingekommen:

- a) Sie werden alle Massnahmen, die möglich sind, ergreifen, um den Handel, namentlich den Zugang der Erzeugnisse jedes der beiden Länder zum Markt des andern, zu erleichtern, um so eine harmonische Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern sicherzustellen.
- b) Sie werden sich bemühen, den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschliesslich gegebenenfalls die Übertragung von Technologie und die Herstellung von Ausrüstungen und Erzeugnissen, auf den folgenden Gebieten zu entwickeln:
 - Maschinen- und Apparatebau
 - Elektrizitätswirtschaft
 - chemische Industrie
 - Textilindustrie
 - Nahrungsmittelindustrie
 - Konsumgüterindustrie
 - Präzisions- und Messinstrumenteindustrie
 - Uhrenindustrie (mechanisch und elektronisch)
 - Aluminiumindustrie
 - Landwirtschaft und Viehzucht
 - Tätigkeiten der beratenden Ingenieure und der Generalunternehmer sowie auf anderen zwischen den interessierten Unternehmen beider Länder zu vereinbarenden Gebieten.
- c) Sie werden die Unternehmen beider Länder ermutigen, die Zusammenarbeit in der Produktion und im Handel sowie jede andere Form der Zusammenarbeit zu pflegen.
- d) Entsprechend den in jedem der beiden Länder herrschenden Bedingungen werden in Peking und Zürich Vertretungen von Handelsunternehmen geschaffen werden, und ihre Tätigkeiten werden erleichtert werden.
- e) Die beiden Seiten werden weiterhin den Austausch von Personen, Gruppen und Delegationen aus Industrie und Handel fördern, den Erfahrungsaustausch und die Kontakte auf dem Gebiet der Industrie und der Technik ermutigen und die Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Beteiligung an Messen in beiden Ländern begünstigen.

4. Auf Begchren der chinesischen Seite erklärte Herr Honegger die Bereitschaft der schweizerischen Behörden, zu prüfen, ob die Vorteile des für Entwicklungsländer geltenden schweizerischen Systems von Zollpräferenzen ab 1. Juli 1979 gemäss noch zu bestimmenden Modalitäten auf die Volksrepublik China ausgedehnt werden können.

5. Mit dem Ziel einer Förderung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern pflogen die Vertreter der Volksbank von China und der Vertreter der Schweizerischen Nationalbank einen Meinungsaustausch über die Währungs- und Finanzprobleme. Die schweizerische Seite erinnerte an die vorteilhaften Konditionen des schweizerischen Kapitalmarkts und des schweizerischen Bankensystems. Was die kommerziellen Kredite anbelangt, so sind die schweizerischen Handelsbanken und die Bank von China eingeladen, ihre Gespräche fortzusetzen.

6. Die in Artikel 6 des Handelsabkommens vom 20. Dezember 1974 vorgesehene Gemischte Kommission wird die Entwicklung der chinesisch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen auf den oben erwähnten Gebieten prüfen und die sich in dieser Hinsicht als notwendig erweisenden Vorschläge machen.

Ausgefertigt in Peking am 19. März 1979 in zwei Exemplaren in französischer und chinesischer Sprache.

Honegger

Zhou Huamin

Abkommen

Übersetzung¹⁾

zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Königreichs Thailand über die Gewährung eines Mischkredits

Im Bestreben, den Kauf von schweizerischen Gütern und die Inanspruchnahme von schweizerischen Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen des Königreichs Thailand für die wirtschaftliche Entwicklung von Thailand zu erleichtern, haben die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung des Königreichs Thailand folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Das vorliegende Abkommen bezieht sich auf einen Mischkredit im Gesamtbetrag von 51 Millionen Schweizerfranken.
2. Dieser Betrag entfällt in zwei Teile, nämlich
 - a) in einen *Regierungskredit* von 12 750 000 Schweizerfranken, der durch die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt wird, und
 - b) in einen *Bankenkredit* von 38 250 000 Schweizerfranken, der durch eine Gruppe von Schweizer Banken gewährt wird.

Artikel 2

1. Der Mischkredit soll für den Kauf von schweizerischen Investitionsgütern und die Erbringung von schweizerischen Dienstleistungen ziviler Natur gebraucht werden.
2. Der Gesamtbetrag des in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Kredits ist aufgeteilt in
 - a) eine *Tranche A*:
verfügbar für die Finanzierung von 85% des FOB-Fakturawertes schweizerischer Investitionsgüter;
 - b) eine *Tranche B*:
verfügbar für die Finanzierung von 80% des Vertragswertes von schweizerischen Dienstleistungen.
3. Auf die Tranche A sollen grundsätzlich 80% und auf die Tranche B 20% der gesamten Kreditsumme entfallen. Diese Prozentsätze können durch Absprache zwischen den in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten zuständigen Behörden geändert werden.
4. Die Investitionsgüter und Dienstleistungen, die mit diesem Kredit finanziert werden können, sind in einem separaten Briefwechsel festgehalten.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Artikel 3

Nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens werden alle Zahlungen, die unter diesen Kredit fallen, gleichgültig ob es sich um Zahlungen betreffend Tranche A (Investitionsgüter) oder Tranche B (Dienstleistungen) handelt, zu einem Viertel aus dem Kredit der schweizerischen Regierung und zu drei Vierteln aus dem Kredit der Banken vorgenommen.

Artikel 4

1. Der Gesamtbetrag dieses Kredits soll für die Verwirklichung von Entwicklungsprojekten und -programmen des 4. Nationalen Wirtschafts- und Sozialentwicklungsplans (1977-1981) der Regierung von Thailand verwendet werden, namentlich auf dem Gebiet der Energieerzeugung in ländlichen Gebieten, wo Elektrizität für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und des Lebensstandards der Bevölkerung nach wie vor als notwendig betrachtet wird.

2. Die Bedingungen dieses Kredits sollen im grösstmöglichen Umfang an seine Endbenutzer weitergegeben werden, wobei die wirtschaftliche und soziale Berechtigung jedes einzelnen Projekts zu berücksichtigen ist.

Artikel 5

1. Alle Käufe und Lieferungen, die unter das vorliegende Abkommen fallen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Finanzministerium auf thailändischer Seite und durch die Eidgenössische Handelsabteilung sowie die Gruppe von Schweizer Banken auf schweizerischer Seite.

2. Jede der beiden Regierungsbehörden kann der andern durch Vermittlung der Schweizerischen Botschaft in Bangkok vorschlagen, bestimmte Investitionsgüter oder Dienstleistungen diesem Vertrag zu unterstellen.

Artikel 6

1. Alle Anträge für die Finanzierung von Lieferverträgen betreffend Güter- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens sind der Eidgenössischen Handelsabteilung innert 24 Monaten nach seinem Inkrafttreten zu unterbreiten.

2. Grundsätzlich soll der Wert jedes im Rahmen dieses Abkommens finanzierten, den gleichen schweizerischen Exporteur betreffenden Vertrages nicht weniger als 100 000 Schweizerfranken betragen. Zahlungen für Teilsendungen von Güterlieferungen oder Teilzahlungen für Dienstleistungen sind nur zulässig bei Verträgen, die den Wert von 100 000 Schweizerfranken übersteigen. Solche Teilsendungen oder Teilzahlungen sind zudem nur möglich, wenn die sie betreffende Rechnung wenigstens 50 000 Schweizerfranken beträgt, es sei denn, es handle sich um die Restlieferung oder die Restzahlung im Rahmen eines bestimmten Dienstleistungsvertrages.

Artikel 7

1. Die folgenden allgemeinen Zahlungsbedingungen gelten für alle im Rahmen dieses Abkommens finanzierten Verträge:

a) *Investitionsgüter, die zur Inanspruchnahme der Kredittranche A berechtigen*

i) Der thailändische Käufer

- leistet eine Anzahlung von 5% des gesamten FOB-Fakturawertes des Liefervertrages in effektiven und frei verfügbaren Schweizerfranken sofort nach Erhalt der Bestätigung, wonach der Liefervertrag von der zuständigen, in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens erwähnten thailändischen und schweizerischen Regierungsstelle genehmigt worden ist.
- eröffnet für 10% des FOB-Fakturawertes zugunsten des schweizerischen Exporteurs über eine dem schweizerischen Exporteur genehme Bank ein unwiderrufliches Akkreditiv, das über die vom schweizerischen Exporteur zu bezeichnende Bank zu leiten ist, die Mitglied der Gruppe der Schweizer Banken ist. Die Benützung des Akkreditivs erfolgt gegen Einreichung der darin vorgeschriebenen Versanddokumente und einer Bestätigung des schweizerischen Exporteurs, die Anzahlung von 5% erhalten zu haben. Dieses Akkreditiv wird vom thailändischen Käufer unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung eröffnet, dass der Liefervertrag von der nach Artikel 5 Absatz 1 zuständigen thailändischen und schweizerischen Regierungsstelle genehmigt wurde.

ii) Das Finanzministerium ermächtigt die Schweizer Bank, durch die das Akkreditiv eröffnet wurde, dem schweizerischen Exporteur auf Rechnung des thailändischen Käufers und zulasten der Tranche A des Mischkredites 85% des FOB-Fakturabetrages der entsprechenden Sendung zu zahlen, wobei das obenerwähnte Akkreditiv teilweise oder ganz benützt wird. Diese Zahlungsermächtigung wird automatisch dadurch gewährt, dass die nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens zuständige thailändische und schweizerische Regierungsstelle den Lieferverträgen zustimmt.

b) *Dienstleistungen, die zur Inanspruchnahme der Kredittranche B berechtigen*

i) Der thailändische Käufer

- leistet eine Anzahlung von 10% des gesamten Fakturawertes in effektiven und frei verfügbaren Schweizerfranken sofort nach Erhalt der Bestätigung, dass der Liefervertrag von der nach Artikel 5 Absatz 1 zuständigen thailändischen und schweizerischen Regierungsstelle genehmigt wurde und
- eröffnet für 10% des gesamten Fakturawertes zugunsten des schweizerischen Exporteurs über eine dem schweizerischen Exporteur genehme thailändische Bank ein unwiderrufliches Akkreditiv, das über die vom schweizerischen Exporteur zu bezeichnende Bank zu leiten ist, die Mitglied der Gruppe der Schweizer Banken ist. Die Benüt-

Mischkredit

zung des Akkreditivs erfolgt gegen Einreichung der darin vorgeschriebenen Versanddokumente und einer Bestätigung des schweizerischen Exporteurs, die Anzahlung von 10% erhalten zu haben. Das betreffende Akkreditiv wird vom thailändischen Käufer unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung eröffnet, wonach der Vertrag von der nach Artikel 5 Absatz 1 zuständigen thailändischen und schweizerischen Regierungsstelle genehmigt wurde.

- ii) Das Finanzministerium ermächtigt die schweizerische Bank, durch deren Vermittlung das Akkreditiv eröffnet wurde, dem schweizerischen Lieferanten auf Rechnung des thailändischen Käufers und zulasten der Tranche B des Mischkredites 80% des Gesamt- oder Teilbetrages des Fakturawertes zu bezahlen, wobei das obenerwähnte Akkreditiv ganz oder teilweise zu benützen ist.

Diese Zahlungsermächtigung wird automatisch erteilt, indem die nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens zuständige thailändische und schweizerische Regierungsstelle den Lieferverträgen zustimmt.

2. Alle Gebühren und Vergütungen, die bei der Eröffnung von Akkreditiven entstehen, werden vom thailändischen Käufer getragen.

3. Alle Lieferverträge und Akkreditive enthalten den Vermerk, wonach die Finanzierung des Exportgeschäfts im Rahmen des «Thailändisch-schweizerischen Mischkredits 1979» erfolgt.

Artikel 8

Beide Vertragsparteien erleichtern im Bereich ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten den Abschluss und die Durchführung von Verträgen im Rahmen dieses Abkommens und erteilen die zu diesem Zweck erforderlichen Bewilligungen.

Artikel 9

Die schweizerische Regierung gewährt der Regierung des Königreichs Thailand den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Kredit unter der Bedingung, dass ein Kreditabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Thailand und einer Gruppe von Schweizer Banken im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b abgeschlossen worden ist.

Artikel 10

Der Zinssatz des schweizerischen Regierungskredits beträgt 0% im Jahr.

Artikel 11

1. In bezug auf die Finanzierung von Investitionsgütern durch die *Kredittranche A* verpflichtet sich die Regierung des Königreichs Thailand:

Mischkredit

- i) jeden zulasten der Kredittranche A der schweizerischen Regierung bezogenen Betrag in zehn gleichen und aufeinanderfolgenden halbjährlichen Raten zurückzuzahlen. Die erste Rate wird 123 Monate und die letzte Rate 177 Monate nach Ablauf der entsprechenden halbjährlichen Benützungsperiode fällig;
- ii) jeden zulasten der Kredittranche A der Schweizer Banken bezogenen Betrag in 14 gleichen und aufeinanderfolgenden halbjährlichen Raten zurückzuzahlen. Die erste Rate wird 39 Monate und die letzte Rate 117 Monate nach Ablauf der entsprechenden halbjährlichen Benützungsperiode fällig.
2. In bezug auf die Finanzierung von Dienstleistungen durch die *Kredittranche B* verpflichtet sich die Regierung des Königreichs Thailand, jeden zulasten des Kredits der schweizerischen Regierung und der Schweizer Banken bezogenen Betrag in sechs gleichen und aufeinanderfolgenden halbjährlichen Raten zurückzuzahlen. Die erste Rate wird 30 Monate und die letzte Rate 60 Monate nach Ablauf des im entsprechenden Vertrag festgelegten Erstellungsdatums fällig. Die Begleichung der ersten Rate darf jedoch keinesfalls später als 90 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung des entsprechenden Dienstleistungsvertrages erfolgen.
3. In bezug auf alle Finanzierungen durch die Tranchen A und B der Kredite der Schweizer Banken verpflichtet sich die Regierung des Königreichs Thailand, am Ende eines jeden Kalender-Halbjahres die auf den ausstehenden Beträgen aufgelaufenen Zinsen zu bezahlen. Massgebend für die Bemessung des Zinses ist das Datum jeder einzelnen Kreditbenützung.

Artikel 12

Jede aufeinanderfolgende Periode von 12 Monaten, während der Bezüge zulasten des Mischkredites erfolgen, ist zusammengesetzt aus zwei Benützungsperioden. Beide werden als «entsprechende halbjährliche Benützungsperiode» bezeichnet, wie dies in Artikel 11 Absatz 1 dieses Abkommens festgehalten ist. Dabei gilt:

- Benützungsperiode Nr. 1 für Bezüge, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März erfolgen, und
- Benützungsperiode Nr. 2 für Bezüge, die zwischen dem 1. April und dem 30. September erfolgen.

Artikel 13

Alle Kapitalrückzahlungen betreffend den Kredit der schweizerischen Regierung und der Schweizer Banken und alle Zinszahlungen betreffend den Kredit der Schweizer Banken erfolgen in effektiven und frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge, an die Schweizerische Kreditanstalt, Zürich, die im Namen der schweizerischen Regierung und der Gruppe der Schweizer Banken handelt.

Artikel 14

Alle Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit diesem Abkommen sind von sämtlichen bestehenden und zukünftigen steuerlichen Belastungen, Abgaben, Ansprüchen und Beschränkungen, die im Königreich Thailand in Kraft sind, bzw. treten werden, befreit.

Artikel 15

1. Die Schweizerische Kreditanstalt führt die zur Durchführung des Abkommens auf den Namen des Königreichs Thailand zu eröffnenden Konten und alle damit im Zusammenhang stehenden Korrespondenzen.
2. Alle Mitteilungen der schweizerischen Kreditgeber im Zusammenhang mit dem Abkommen gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie an das Finanzministerium des Königreichs Thailand gerichtet sind.
3. Alle Mitteilungen und Überweisungen der Regierung des Königreichs Thailand gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie an die Schweizerische Kreditanstalt, Paradeplatz, 8021 Zürich, gerichtet sind.

Artikel 16

Das vorliegende Abkommen wird am Tag der Unterzeichnung durch die beiden Regierungen provisorisch und nach gegenseitiger Mitteilung, dass die entsprechenden verfassungsrechtlichen Bedingungen erfüllt sind, definitiv in Kraft treten.

Ausgefertigt in Bern, am 10. April 1979, in vier Originalen, je zwei in französischer und englischer Sprache. Beide Texte besitzen gleiche Rechtskraft. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung ist der englische Text massgebend.

Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:
K. Jacobi

Für die Regierung des
Königreichs Thailand:
V. Nitibhon

Mischkredit

Briefwechsel Nr. 1

Bern, den 10. April 1979

Herrn Botschafter Varachit Nitibhon
 Königliche Botschaft von Thailand
Bern

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes von heute zu bestätigen, der folgenden Inhalt hat:

«Ich beehre mich, auf das heute von der Regierung des Königreichs Thailand und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnete Abkommen über die Gewährung eines Mischkredits von 51 Millionen Schweizerfranken zugunsten der Regierung des Königreichs Thailand Bezug zu nehmen.

In den Verhandlungen, die zum Abschluss dieses Abkommens führten, haben sich die beiden Vertragsparteien über die Güter und Dienstleistungen geeinigt, die nach Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens über den Mischkredit finanziert werden können.

Die Liste der Güter und Dienstleistungen lautet wie folgt:

Investitionsgüter

1. Elektrische Kondensatoren
2. Schaltanlagen (Übertragungs- und Messausrüstungen)
3. Hochspannungsschalter und -trenner
4. Transformatoren und verschiedene Ausrüstungen
5. Gasturbinen
6. Andere elektrische Maschinen und Ausrüstungen
7. Andere Investitionsgüter für die Durchführung von Entwicklungsprojekten

Dienstleistungen

1. Beratende Ingenieurleistungen
2. Management- und Wirtschaftsberatungsdienste

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zur vorstehenden Liste bestätigen würden.»

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem Inhalt Ihres Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Für die Regierung der
 Schweizerischen Eidgenossenschaft:
 K. Jacobi

Mischkredit

Briefwechsel Nr. 2

Bern, den 10. April 1979

Herrn Botschafter Varachit Nitibhon
Königliche Botschaft von Thailand

Bern

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes von heute zu bestätigen, der folgenden Inhalt hat:

«Ich beehre mich, auf das heute von der Regierung des Königreichs Thailand und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnete Abkommen über die Gewährung eines Mischkredits von 51 Millionen Schweizerfranken zugunsten der Regierung des Königreichs Thailand Bezug zu nehmen.

In den Verhandlungen, die zum Abschluss dieses Abkommens führten, haben sich die beiden Vertragsparteien über die Auslegung der in Artikel 4 Absatz 2 enthaltenen Vereinbarung geeinigt.

Diese Vereinbarung lautet wie folgt:

Die thailändischen Regierungsbehörden haben erklärt, den Kredit für Projekte im staatlichen Sektor verwenden zu wollen.

Soweit der Kredit zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten der Elektrizitätsbehörde von Thailand, einer staatlichen Organisation zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, verwendet wird, werden die ursprünglichen Kreditbedingungen an die Elektrizitätsbehörde weitergegeben. Die für jedes Geschäft geltenden Bedingungen werden in allen nach Artikel 5 für die Benützung des Kredits einzureichenden Anträgen erwähnt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zur vorstehenden Vereinbarung bestätigen würden.»

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem Inhalt Ihres Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:
K. Jacobi